

Bedarfe ermitteln Teilhabe gestalten

BEI_NRW

Handbuch

IMPRESSUM

Herausgeberin:

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
und der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Januar 2019

Autoren:

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe: Milena Roters, Bettina Dieckmann
und Dr. Annika Reinersmann

Unter Mitarbeit von: Barbara Bunse, Nathalie Bonse und Steffi Pöllmann

LVR-Dezernat Soziales: Bianca Esch, Herbert Gietl, Andrea Görn, Andreas
Nitsche, Daniela Schneider, Sandra Taubert und Björn Trachsel

Redaktion:

Redaktionsbüro Ludwig Janssen

Gestaltung und Druck:

LVR-Druckerei, Inklusionsabteilung, Tel 0221 809-2418

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Der neue Behinderungsbegriff im SGB IX.....	6
2.1 Begriff der Behinderung	6
2.2 Wesentlichkeit der Behinderung	7
3. Klassifikation nach der ICF	9
3.1 Struktur und Begrifflichkeiten der ICF.....	9
3.1.1 Teile und Komponenten der ICF	9
3.2 Bio-psycho-soziales Modell.....	14
3.3 Beurteilungsmerkmale der ICF.....	15
4. BEI_NRW als Instrument in der Bedarfsermittlung	17
4.1 Ziele und Zielarten im BEI_NRW	17
4.1.1 Begriffsbestimmung: Ziele	17
4.1.2 Zielebenen im BEI_NRW.....	18
4.1.3 Veränderungs- und Erhaltungsziele im BEI_NRW	19
4.2 Elemente des BEI_NRW	20
4.2.1 Basisdaten: Stammdaten und Übersicht der Leistungen	20
4.2.2 Gesprächsleitfaden: Persönliche und Ergänzende Sicht.....	21
4.2.3 Ziel- und Leistungsplanung.....	46
4.2.4 Gesamtübersicht.....	55
4.2.5 Fortschreibung des BEI_NRW	56
5. Anwendung des BEI_NRW im Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren.....	57
5.1 Verfahren der Bedarfsfeststellung	57
5.2 Teilhabeplanverfahren	57
5.3 Gesamtplanverfahren	58
5.4 Wann wird welches Verfahren mittels BEI_NRW durchgeführt?.....	59
5.5 Teilhabeplankonferenz.....	59
5.5.1 Wer ist an der Teilhabekonferenz beteiligt?	60
5.6 Gesamtplankonferenz.....	60
5.6.1 Wer ist an der Gesamtplankonferenz beteiligt?	61
6. Anhänge.....	62
Anhang A: Exemplarische itembasierte Leitfragen für die Lebensbereiche 1 bis 9.....	62
Anhang B: Exemplarische Leitfragen zu den Kontextfaktoren – Umweltfaktoren	71
Anhang C: Exemplarische Leitfragen zu den Kontextfaktoren – Personbezogene Faktoren.....	77
Materialien zum BEI_NRW – Persönliche Sicht Erstantrag und Persönliche Sicht Fortschreibung	78

7. Abbildungsverzeichnis	79
8. Tabellenverzeichnis.....	80
9. Literatur und Quellen	81

Hinweis für Anwenderinnen und Anwender

Dieses Handbuch basiert auf dem aktuellen Entwicklungsstand zur Umsetzung des BEI_NRW zu Beginn des Jahres 2019.

Eine Aktualisierung wird – u. a. orientiert an der Fortschreibung von Gesetzestexten – laufend erfolgen. Die Inhalte in diesem Handbuch sind so verfasst, dass es auch kapitelweise und in Auszügen gelesen werden kann. Aus diesem Grund sind inhaltliche Wiederholungen gewollt und möglich.

Einen kompakten Überblick über das BEI_NRW gibt auch der „Leitfaden BEI_NRW“, der parallel zum Handbuch zur Verfügung steht.

1. Einleitung

Der Gesetzgeber macht mit dem § 142 SGB XII den Trägern der Eingliederungshilfe die Vorgabe, bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs eines Menschen mit Behinderung ein Instrument zu verwenden, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert.

Daneben steht der Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die Rechte von Menschen mit Behinderung umzusetzen und im Wesentlichen die Barrieren in der Umwelt abzubauen, die einer vollen, inklusiven Teilhabe des Menschen mit Behinderung im Wege stehen.

In diesem Sinne ist es angemessen, sie als „Menschen vor Teilhabebarrrieren“ zu sehen und alle Aktivitäten bzw. Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, ob sie zum Abbau der Barrieren beitragen.

Das in der ICF (International Classification of Functioning, Disability and Health) verankerte Verständnis von Behinderung abzubilden ist danach Grundlage für alle Planungen: Menschen mit Behinderung sind nicht als „Träger“ eines persönlichen Defizits anzusehen, sondern es ist herauszustellen, dass „Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingte Barrieren entsteht, die sie an der vollen und wirksamen Teilhabe auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen an der Gesellschaft hindern“ (UN-BRK, Präambel, Buchstabe e).

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) greift der Gesetzgeber die Forderungen der UN-BRK auf.

Ausgangslage in Nordrhein-Westfalen: Ein Land – zwei Instrumente

Mit der Übernahme der Zuständigkeit für die ambulanten Eingliederungshilfen zum Wohnen im Sommer 2003 haben die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) individuelle Hilfeplanverfahren entwickelt, bei denen der Mensch mit Behinderung Experte bzw. Expertin seiner/ihrer Lebenssituation ist und deshalb im Zentrum des Verfahrens steht. Im persönlichen Kontakt werden seine/ihre Ziele in verschiedenen Lebensbereichen erfragt und die angesichts seiner/ihrer behinderungsbedingten Beeinträchtigungen individuell erforderlichen Unterstützungsleistungen ermittelt.

Als Gesprächsgrundlage und Instrumente dienen bislang u. a. der Individuelle Hilfeplan (IHP) des LVR und Instrumente resultierend aus Teilhabe2012 bzw. Teilhabe2015 des LWL.

Die Weiterentwicklung der beiden Instrumente war von der Intention getragen, zu einem landesweit einheitlichen und verbandsübergreifenden gültigen Ermittlungsinstrument für Nordrhein-Westfalen zu gelangen. Das Ergebnis ist das BedarfsErmittlungsinstrument NRW, kurz BEI_NRW.

Der Prozess verlief ab Juli 2017 in folgenden Schritten:

- Erarbeitung eines Prototyps in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der beiden Landschaftsverbände.
- Durchführung eines „Partizipationsworkshops“ mit Wohlfahrtsverbänden und Leistungserbringern am 8. November 2017.
- Prüfung und Einarbeitung der Rückmeldungen.
- Vorstellung des „fertigen“ Instrumentes BEI_NRW am 12. Dezember 2017 in der Fachöffentlichkeit.

Bei der Vorstellung des BEI_NRW im Rheinland und in Westfalen wurde deutlich gemacht, dass es sich um ein „lernendes Instrument“ handelt, also auf Grundlage der praktischen Erfahrungen eine Weiterentwicklung notwendig und vorgesehen ist.

Bundesteilhabegesetz und BEI_NRW

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wird in drei Stufen eingeführt. Die Übergangsregelungen sind im SGB XII geregelt. Aus diesem Grund wird im Handbuch das aktuell geltende Sozialgesetzbuch als Rechtsbezug aufgeführt. Im Sinne des BTHG sind folgende Kernelemente in der Entwicklung des Bedarfsermittlungsinstruments BEI_NRW eingeflossen:

- Partizipation und Personenzentrierung,
- Ziel- und Wirkungsorientierung sowie
- Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF.

Das BTHG ist als Artikelgesetz konzipiert. Das heißt: Die Eingliederungshilfe wird nicht in ein eigenständiges Gesetz, sondern in das „SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ überführt. Es enthält eine vollständige Neuregelung des SGB IX (Artikel 1 und 2 BTHG) sowie die Änderung anderer Sozialgesetzbücher und weiterer Gesetze und Verordnungen (Artikel 3 bis 24 BTHG).

Das BTHG definiert den notwendigen Wechsel von angebotszentrierten zu personenzentrierten Leistungen. Im Zentrum stehen die Menschen mit Behinderungen mit ihren Vorstellungen zu ihren Teilhabebedarfen:

- Planungen erfolgen gemeinsam mit ihnen, ausgehend von ihren individuellen Lebenslagen werden Barrieren identifiziert.
- Ressourcen, Fähigkeiten und Fertigkeiten werden genutzt, sozialräumliche Aspekte berücksichtigt.
- Zentral sind die „Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen“ und ihre Beteiligung (§141 SGB XII – Sozialgesetzbuch Sozialhilfe bzw. § 117 SGB IX neue Fassung).

Die allgemeinste Zielbestimmung der Eingliederungshilfe findet sich in § 1 SGB IX. Demnach erhalten Berechtigte Leistungen, „um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken“. Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es dabei „Leistungsberechtigten eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht, und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die Leistung soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und -führung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können.“ (§ 90 SGB IX, neue Fassung)

Gemäß § 113 SGB IX neue Fassung „Leistungen zur Sozialen Teilhabe“ werden diese Leistungen erbracht „um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (...). Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.“ Selbstbestimmung und Eigenverantwortung kann nur gelingen, wenn die eigenen Wünsche und Vorstellungen der Menschen mit Behinderung Eingang in die Planungen finden. Im § 142 SGB XII „Instrumente der Bedarfsermittlung“ wird darauf verwiesen, dass die Leistungen „unter Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten festzustellen“ sind.

Im BEI_NRW erfolgt somit ausgehend vom BTHG eine Orientierung an den Wünschen und Zielen des Menschen mit Behinderung – der Fokus liegt auf einer gemeinsamen und transparenten Zielvereinbarung.

BEI_NRW und Teilhabe am Arbeitsleben

Mit der seit dem 1. Januar 2018 bestehenden Veränderung der gesetzlichen Regelungen durch das BTHG wurden weitere, umfangreichere Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen rechtsgültig geschaffen. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben rücken damit in den Vordergrund.

Der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der Sozialhilfe sind auch die Träger zur „Teilhabe am Arbeitsleben“ (bis 31. Dezember 2019 gemäß § 140 SGB XII; ab 1. Januar 2020 gemäß § 111 SGB IX).

Die Darstellung der verschiedenen individuellen Bedarfe zur Teilhabe am Arbeitsleben sind ebenfalls über den BEI_NRW zu ermitteln und aufzuzeigen.

BEI_NRW: Ein differenziertes Instrument zur Bedarfsermittlung

Die Arbeit an dem neuen Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW ist nach mehrmonatiger intensiver fachlicher Zusammenarbeit zwischen den beiden Landschaftsverbänden abgeschlossen. Damit liegt für das Land Nordrhein-Westfalen seit Anfang des Jahres 2018 ein differenziertes Bedarfsermittlungsinstrument vor, das den Vorgaben des BTHG vollständig entspricht. Die Bedarfsermittlung mittels des BEI_NRW wird landeseinheitlich erfolgen.

Das BEI_NRW eignet sich zur Ermittlung individueller Teilhabebedarfe unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung oder der Leistungserbringung. Besonders hervorzuheben ist, dass BEI_NRW die Partizipation der Menschen mit Behinderungen und ihrer Vertrauenspersonen durch die dialogische Form der Bedarfsermittlung bereits ab dem ersten Beratungskontakt sicherstellt.

Dieser partizipative Gedanke leitete auch den bisherigen Entwicklungsprozess, in den die Selbsthilfeverbände und Verbände der Freien Wohlfahrt, die kommunale Familie und andere Beteiligte einbezogen wurden. Bei der bevorstehenden Implementation des BEI_NRW wird diese gute Kooperation auch weiterhin verfolgt.

2. Der neue Behinderungsbegriff im SGB IX

Zum Ende des Jahres 2013 lebten rund 10,2 Millionen Menschen mit einer amtlich anerkannten Behinderung in Deutschland. Weltweit, so schätzte die Weltgesundheitsorganisation in ihrem Weltbehindertenreport 2011, leben circa 1 Milliarde (ca. 15% der Weltbevölkerung) Menschen mit einer Behinderung (WHO 2011).

Dabei ist es anspruchsvoll, zu definieren, ab wann ein Mensch eine Behinderung hat oder was eine Behinderung ist. Wohl aber besteht ein gemeinsames Grundverständnis: Menschen mit Behinderung sind Teil der Gesellschaft. Ihre Teilhabe an der Gesellschaft ist ein Grundrecht – kein Fürsorgerecht.

Dieses Grundverständnis wurde mit der Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen rechtlich verankert. Dies beinhaltet auch eine Neuerung des Behinderungsbegriffes.

2.1 Begriff der Behinderung

Im Grundgesetz in Artikel 3, Absatz 3 Satz 2 lautet die Formulierung: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Die Definition von behinderungsbedingter Benachteiligung hängt unter anderem von dem vorherrschenden Verständnis von Behinderung in der Gesellschaft ab.

Verständnis von Behinderung im Wandel der Zeit

Lange Zeit wurde Behinderung überwiegend als individuelles Problem von Menschen mit Beeinträchtigungen verstanden. Menschen mit Beeinträchtigungen wurden als hilfebedürftig und abhängig angesehen und hatten aufgrund ihrer Bedürftigkeit Anspruch auf fürsorgende Unterstützungsleistungen des Staates.

Seit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – im Jahr 2006, gilt ein anderes Verständnis: Menschen mit Beeinträchtigungen haben einen Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben und soziale Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Von „Behinderung“ wird gesprochen, wenn „Beeinträchtigungen mit Barrieren in der Umwelt so zusammenwirken, dass dies eine gleichberechtigte Teilhabe in der Gesellschaft einschränkt“. Dies bedeutet, dass Behinderung aus dem Zusammenspiel eines Menschen und der Gesellschaft heraus zu verstehen ist.

Im SGB IX wird der Behinderungsbegriff neu gefasst. Dies spiegelt sich in den §§ 1 und 2 wider, die die Forderungen der UN-BRK aufgreifen. In § 2 Abs. 1 wird zusammengefasst, was ab dem 1. Januar 2018 unter einer „Behinderung“ zu verstehen ist: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen die, körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ Beeinträchtigungen auf körperlicher, seelischer, geistiger oder Sinnesebene werden in § 2 SGB IX als solche definiert, wenn der Zustand des Menschen (körperlicher Zustand, Gesundheitszustand) von dem Zustand abweicht, der für das Lebensalter des Menschen zu erwarten wäre.

Mit dieser Begriffsweiterentwicklung greift der Gesetzgeber das bio-psycho-soziale Modell auf, an dem sich die Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (siehe auch Kapitel 3). Im Sinne der ICF wird Behinderung als „das Ergebnis der negativen Wechselwirkung zwischen einem Menschen mit einem Gesundheitsproblem (ICD) und ihren Kontextfaktoren auf ihre funktionale Gesundheit“ definiert. Die ICF unterscheidet somit zum einen den allgemeinen Behinderungsbegriff, der sich auf jede Beeinträchtigung der funktionalen Gesundheit bezieht, und zum anderen den speziellen Begriff der Behinderung, der das Ergebnis negativer Wechselwirkung zwischen einem Menschen mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren auf die Teilhabe an einem Lebensbereich in Verbindung bringt.

Der Wechselwirkungsansatz als zentrales Merkmal des Grundverständnisses von Behinderung

Vor allem aber fokussieren die gesetzlichen Regelungen mit der Weiterentwicklung des Begriffs von Behinderung deutlich den Wechselwirkungsansatz, der auch der Schwerpunktsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) entspricht: „Menschen mit Behinderungen“ seien Menschen, „die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ Und weiter wird erläutert, dass „Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern.“

Sowohl die gesetzlichen Regelungen als auch die UN-BRK legen den Schwerpunkt auf das Zusammenspiel von Mensch und Umwelt. Vereinfacht gesprochen bedeutet dies: Gelingt die Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und ihrer Umwelt, so ist eine soziale Teilhabe an der Gesellschaft vollständig möglich.

Grundsätzlich richtet sich das Augenmerk damit auf das Ziel, das gemeinsam für Menschen mit Beeinträchtigungen erreicht werden soll: eine „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft.“

Alter und neuer Behinderungsbegriff

Wie sehr dies einer Weiterentwicklung entspricht, lässt sich aus der Gegenüberstellung zum alten Behinderungsverständnis ablesen. Im zuvor geltenden Verständnis von Behinderung wurde die Teilhabebeeinträchtigung als Folge der funktionellen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen verstanden. Demnach entstand Behinderung als Folge eines „nicht-optimalen“ Zusammenspiels von Mensch und Umwelt. Wenn also ein nicht-optimales Zusammenspiel einer Beeinträchtigung für länger als sechs Monate zu vermuten war, bestand aufgrund einer drohenden oder bestehenden Behinderung Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Dabei lag der Fokus auf den funktionellen Beeinträchtigungen, die länger als sechs Monate vorzuliegen hatten und in deren Folge eine Teilhabe beeinträchtigt war.

Mit dem neuen Verständnis von Behinderung zeigt sich zugleich auch die Ablösung des Fürsorgeverständnisses für Menschen mit Behinderung hin zu einem Verständnis von Verantwortung: Soll Inklusion und Teilhabe gelingen, dann tragen dafür sowohl der Kontext als auch der Mensch mit Behinderung Verantwortung.

Ist die festgestellte Teilhabebeeinträchtigung also Folge einer Wechselwirkung, gilt es im nächsten Schritt, entsprechend der jeweiligen Möglichkeiten des Menschen mit Behinderung, gemeinsam fördernde Faktoren zu identifizieren und diese (wenn möglich) zu stärken und mögliche Barrieren abzubauen. Auch hierin wird das Grundverständnis der ICF aufgegriffen, die das Konzept der Partizipation (Teilhabe) und der Kontextfaktoren (Umweltfaktoren und personbezogene Faktoren) in den Mittelpunkt stellt.

2.2 Wesentlichkeit der Behinderung

Neben dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe und der beiderseitigen Verantwortung von personbezogenen Faktoren und Kontextfaktoren gibt der Gesetzgeber auch vor, dass sozialrechtliche Leistungen ermöglichen können, das Ziel der Teilhabe zu erreichen. Ein Anspruch auf solche Leistungen liegt gesetzlich dann vor, wenn in Folge des oben beschriebenen Zusammenspiels die gesellschaftliche Teilhabe für länger als sechs Monate beeinträchtigt ist. Wesentlich bedeutet, dass die Beeinträchtigung erheblich sein muss. Ob eine Beeinträchtigung erheblich ist oder nicht, muss für jeden Einzelfall geprüft werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung gesellschaftlicher Teilhabe stellt in jedem konkreten Einzelfall der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe (Landschaftsverband Rheinland bzw. Landschaftsverband Westfalen-Lippe) aufgrund seines gesetzlichen Auftrages fest. Als Träger der Eingliederungshilfe ist er an die sozialrechtlichen Vorgaben gebunden. Er nutzt zur Beurteilung u. a. die Kriterien der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) (siehe Kapitel 3) als wichtige Ausgangspunkte.

Damit wird der neue Behinderungsbegriff der ICF im Teil 1 des SGB IX (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX) aufgegriffen. Für den Träger der Eingliederungshilfe gilt zur Leistungsgewährung auch Teil 2 des SGB IX (neue Fassung, derzeit SGB XII), § 53 Abs. 1 SGB XII (vgl. Art. 12 und 13 BTHG) verweist auf Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX und damit auch auf den neuen Behinderungsbegriff.

Für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe muss das Merkmal der Wesentlichkeit einer Behinderung gegeben sein. Entscheidend ist dabei nicht, in welchem Umfang ein Funktionsdefizit vorliegt, sondern wie wesentlich sich die Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben tatsächlich auswirkt. Ist die Teilhabe erkennbar beeinträchtigt oder sind Menschen davon bedroht, liegt ein sozialrechtlicher Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe vor.

Dies prüft der Träger der Eingliederungshilfe für jeden konkreten Einzelfall. Besondere Bedeutung kommt bei der Entscheidung über das Vorliegen einer erheblichen Beeinträchtigung den konkreten Teilhabeeinschränkungen unter Berücksichtigung der gegebenen Kontextfaktoren zu. Gemäß ICF wird deutlich, dass die „Variation der Kontextfaktoren“ ein zentrales Element des Behinderungsverständnisses ist.

Das Grundverständnis des bio-psycho-sozialen Modells und der ICF ist heute schon aktueller Maßstab in Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Kaum ein Dokument kommt ohne Bezug darauf aus. Dies gibt berechtigte Hoffnung auf eine bessere Abstimmung der an der Eingliederungshilfe Beteiligten, die nun auf ein gemeinsames und anerkanntes Verständnis zurückgreifen können.

3. Klassifikation nach der ICF

Das Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW basiert noch stärker als seine Vorgänger auf der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Die Ausprägung einer Behinderung ist danach nicht ausschließlich über Diagnosen definiert, das Umfeld und die subjektive Wahrnehmung des Menschen mit einer Behinderung sind von erheblicher Bedeutung.

Die ICF wurde im Mai 2001 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) verabschiedet. Sie ergänzt insbesondere die Internationale Klassifikation der Krankheiten (ICD). Während diese als international gültige Sprache für Krankheitsphänomene anerkannt ist, kategorisiert die ICF die individuellen Auswirkungen einer Krankheit für einen Menschen in ihrer spezifischen Lebenssituation und wird so der Lebenswirklichkeit der Menschen besser gerecht.

Die ICF-Klassifikation stellt in einheitlicher und standardisierter Form eine von der WHO beschlossene Systematik zur Beschreibung von Gesundheit und mit Gesundheit zusammenhängenden Zuständen zur Verfügung.

Die ICF ermöglicht eine Beschreibung von Krankheitsauswirkungen. Dabei können nicht nur die Schädigungen des Körpers und die Beeinträchtigungen der Funktionen beschrieben werden, sondern auch daraus resultierende Auswirkungen auf persönliche Aktivitäten und das Eingebundensein in das gesellschaftliche Leben (z. B. Erwerbsleben, Erziehung, Bildung, Selbstversorgung) unter Berücksichtigung des jeweiligen Lebenshintergrundes eines Menschen. Sie erweitert den Blick auf vorhandene Ressourcen und ist hilfreich beim Erkennen von möglichen Förderfaktoren und Barrieren (siehe dazu BAR 2015, Kapitel 1). Die ICF trägt somit wesentlich zu einer stärkeren Personzentrierung in der Bedarfsermittlung bei.

3.1 Struktur und Begrifflichkeiten der ICF

Die ICF besteht aus zwei Teilen, die sich jeweils aus zwei Komponenten zusammensetzen. Teil 1 trägt die Überschrift „Funktionsfähigkeit/Behinderung“. Er enthält die Komponenten „Körperfunktionen und -strukturen“ sowie „Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)“. Teil 2 ist mit „Kontextfaktoren“ überschrieben und untergliedert sich in die Komponenten „Umweltfaktoren“ und „Personbezogene Faktoren“ (siehe Abbildung 1).

3.1.1 Teile und Komponenten der ICF

Die Begriffe Funktionsfähigkeit und Behinderung im Teil 1 der ICF beschreiben jeweils unterschiedliche Perspektiven. Die Behinderung rückt die Probleme in Folge eines Gesundheitsproblems, das typischerweise mit der ICD 10 beschrieben wird, in den Fokus. Das Gesundheitsproblem eines Menschen und sein persönlicher Hintergrund können sich gegenseitig beeinflussen. Resultiert daraus eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit, wird in der ICF von Behinderung gesprochen. Der Behinderungsbegriff der ICF ist somit der Oberbegriff für jede Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit eines Menschen.

Nach der ICF liegt eine Behinderung vor, wenn

- Körperfunktionen bzw. -strukturen von denen abweichen, die für einen gesunden Menschen typisch sind und
- ein Mensch nicht mehr das tut oder tun kann, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem erwartet wird und
- Menschen ihr Dasein in allen ihnen wichtigen Lebensbereichen nicht mehr in der Art und dem Umfang entfalten können, wie es von einem Menschen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung erwartet wird.

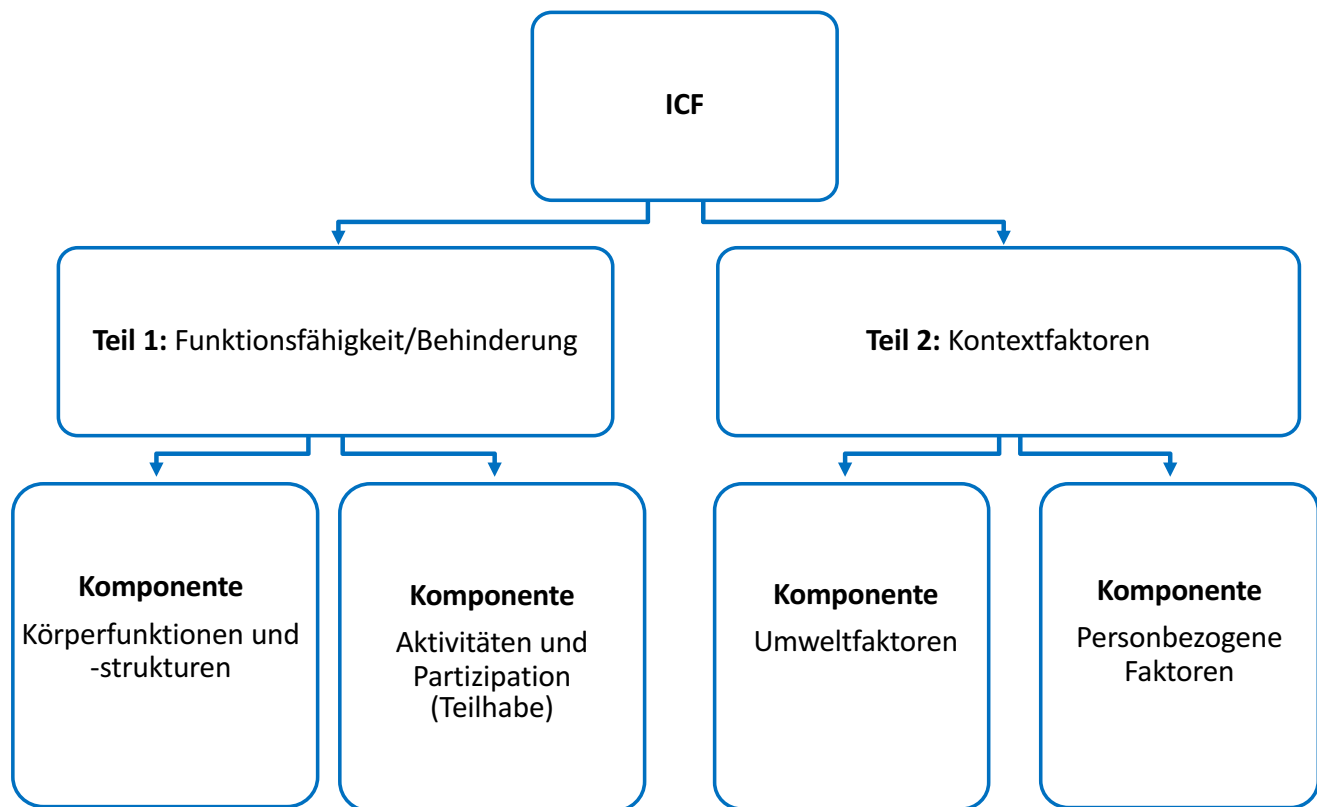


Abbildung 1: Struktur der ICF

Die ICF stellt somit in besonderer Weise auf die Funktionsfähigkeit eines Menschen ab. Diese rückt eher die positiven, nicht-problematischen Aspekte des mit dem Gesundheitsproblem in Zusammenhang stehenden Zustandes in den Mittelpunkt.

„Funktional gesund“ kann so verstanden werden, dass ein Mensch trotz eines Gesundheitsproblems (die Körperfunktionen oder -strukturen entsprechen nicht allgemein anerkannten Normen)

- all das tut oder tun kann, was von einem gesunden Menschen erwartet wird und
- er sich in der Weise und dem Umfang entfalten kann, wie es von einem gesunden Menschen erwartet wird.

Mit dieser Betrachtung wird die rein bio-medizinische Ebene verlassen. Zusätzlich zu den bio-medizinischen Aspekten auf der Organebene (Körperfunktionen und -strukturen) werden Aspekte des Menschen als handelndes Subjekt (Aktivitäten) und als selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Subjekt in der Gesellschaft (Partizipation/Teilhabe) einbezogen. Diese Komponenten werden in Wechselwirkung mit dem jeweils persönlichen Lebenshintergrund (Kontextfaktoren) gesehen.

Die Folgen einer Behinderung spiegeln damit kein individuelles Schicksal wider, sondern sind das Ergebnis möglicher Wechselwirkungen von krankheitsbedingten und kontextuellen Faktoren. Zum Kontext eines Menschen zählen alle äußeren Einflüsse (Umweltfaktoren) auf diesen Menschen sowie dessen persönliche Eigenschaften und Attribute (personbezogene Faktoren). Kontextfaktoren können positiv oder negativ wirken.

3.1.1.1 Teil 1 der ICF: Funktionsfähigkeit/Behinderung

Komponente: Körperfunktionen und -strukturen

Nach der ICF werden als Körperfunktionen einzelne, isoliert zu betrachtende physiologische und psychologische Funktionen von Körpersystemen bezeichnet. Dem gegenüber versteht man unter Körperstrukturen anatomische Teile des Körpers, wie etwa Organe oder Gliedmaßen und ihre Bestandteile.

Komponente: Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)

Eine Aktivität stellt die Durchführung einer Aufgabe oder einer Handlung durch einen Menschen in einer bestimmten Lebenssituation dar und unterscheidet sich somit von der isolierten Betrachtung einer Funktion. Beeinträchtigungen der Aktivität sind Schwierigkeiten, die ein Mensch bei der Durchführung von Aufgaben wie z. B. dem Schreiben, dem Lesen, dem Gehen, dem Kommunizieren oder der Körperpflege haben kann. Die Partizipation (Teilhabe) beschreibt das Einbezogenensein in eine bestimmte Lebenssituation, beispielsweise in die Arbeitswelt, in das Familienleben oder in die Gemeinde. Beeinträchtigungen der Partizipation (Teilhabe) können Probleme z. B. beim Einkaufen, beim Kochen, beim Wäsche waschen, in Beziehungen, bei der Arbeit oder bei der Gestaltung der Freizeit sein.

Innerhalb der Komponente Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) werden neun Lebensbereiche definiert, die bei der Betrachtung der Durchführung von Aktivitäten bzw. des Einbezogenenseins zu Grunde gelegt werden (siehe dazu BAR 2015, Kapitel 1). Die Lebensbereiche können sowohl eine „individuelle“ als auch eine „gesellschaftliche“ Perspektive aufweisen, sodass eine klare Trennung zwischen Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) nicht immer möglich ist.

Kapitel	Lebensbereiche Aktivitäten und Teilhabe (Kapitel der ICF)
1	Lernen und Wissensanwendung z. B. bewusste sinnliche Wahrnehmungen, elementares Lernen, Wissensanwendung
2	Allgemeine Aufgaben und Anforderungen z. B. Aufgaben übernehmen, die tägliche Routine durchführen, mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen
3	Kommunikation z. B. Kommunizieren als Empfänger oder als Sender , Konversation und Gebrauch von Kommunikationsgeräten und -techniken
4	Mobilität z. B. die Körperposition ändern und aufrecht erhalten, Gegenstände tragen, bewegen und handhaben , gehen und sich fortbewegen, sich mit Transportmitteln fortbewegen
5	Selbstversorgung z. B. sich waschen, pflegen, an- und auskleiden, die Toilette benutzen, essen, trinken, auf seine Gesundheit achten
6	Häusliches Leben z. B. Beschaffung von Lebensnotwendigkeiten, Haushaltsaufgaben, Haushaltsgegenstände pflegen und anderen helfen
7	Interpersonelle Interaktion und Beziehungen z. B. allgemeine interpersonelle Interaktion, besondere interpersonelle Beziehungen.
8	Bedeutende Lebensbereiche z. B. Erziehung/ Bildung, Arbeit und Beschäftigung, wirtschaftliches Leben, oder
9	Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben z. B. Gemeinschaftsleben, Erholung und Freizeit, Religion und Spiritualität

Tabelle 1: Klassifikation der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) nach ICF – die neun Lebensbereiche

3.1.1.2 Teil 2 der ICF: Kontextfaktoren

Umweltfaktoren sind wie die personbezogenen Faktoren eine Komponente von Teil 2 (Kontextfaktoren) der ICF (siehe Abbildung 1).

Komponente: Umweltfaktoren

Umweltfaktoren bilden die soziale, materielle und einstellungsbezogene Umwelt ab, in der Menschen leben und ihre Leben gestalten (siehe dazu BAR 2015, Kapitel 1). Fördernde Umweltfaktoren können beispielsweise barrierefreie Zugänge, die Verfügbarkeit von Hilfsmitteln, Medikamente oder Sozialleistungen sein. Dem gegenüber können z. B. fehlende soziale oder finanzielle Unterstützung sowie die schlechte Erreichbarkeit von Leistungserbringern Barrieren darstellen. Umweltfaktoren, die für die einen Menschen ein Förderfaktor sind, können für einen anderen eine Barriere sein (z. B. ein Leitsystem für Sehbehinderte kann unter Umständen für Menschen mit einer körperlichen Behinderung zu einer Barriere werden).

Kapitel	Umweltfaktoren (Kapitel der ICF)
1	Produkte und Technologien z. B. Lebensmittel, Medikamente, Hilfsmittel, Vermögenswerte
2	natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt z. B. demografischer Wandel, Pflanzen, Tiere, , Klima, Laute, Geräusche oder Luftqualität
3	Unterstützung und Beziehung z. B. Familie, Freunde, Vorgesetzte, Hilfs- und Pflegepersonen, Fremde
4	Einstellungen z. B. individuelle Einstellungen der Familie, von Freunden, gesellschaftliche Einstellungen
5	Dienste, Systeme, Handlungsgrundsätze z. B. des Wohnungs-, Versorgungs-, Transport-, Gesundheitswesens, der Wirtschaft, Rechts- pflege, Politik

Tabelle 2: Klassifikation der Umweltfaktoren nach ICF

Komponente: personbezogene Faktoren

Personbezogene Faktoren sind ebenfalls eine Komponente der Kontextfaktoren (Teil 2 der ICF). Im Unterschied zu den Umweltfaktoren sind sie in der ICF bislang nicht systematisch klassifiziert, was u. a. den soziokulturellen Unterschieden in den Ländern weltweit geschuldet ist. Beispielhaft werden jedoch einige Items von der WHO aufgelistet.

Personbezogene Faktoren können Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, andere Gesundheitsprobleme, Fitness, Lebensstil, Gewohnheiten, Erziehung, Bewältigungsstile, sozialer Hintergrund, Bildung und Ausbildung, Beruf, vergangene und gegenwärtige Erfahrungen, allgemeine Verhaltensmuster, Charakter, das individuelle psychische Leistungsvermögen sowie weitere Merkmale umfassen.

Auch die personbezogenen Faktoren können die Funktionsfähigkeit und die Teilhabe beeinflussen und sind je nach Fragestellung im Einzelfall zu berücksichtigen. So kann beispielsweise eine optimistische Grundhaltung den Umgang mit einer Behinderung erleichtern, die negative Einstellung zur Benutzung eines Rollators zur Isolation führen. In beiden Fällen handelt es sich nicht um „krankheitsbedingte“ Komponenten, sondern um wirksame Ausprägungen individueller Eigenschaften und Merkmale, denen eine spezifische aktuelle Bedeutung zukommt, die man im positiven Fall (Förderfaktor) nutzen und im negativen Fall (Barriere) ggf. positiv beeinflussen kann (Vgl. BAR 2015, Kapitel 1).

Mit dieser Betrachtung wird die rein bio-medizinische Ebene verlassen. Zusätzlich zu den bio-medizinischen Aspekten auf der Organebene (Körperfunktionen und -strukturen) werden Aspekte des Menschen als handelndes Subjekt (Aktivitäten) und als selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Subjekt in der Gesellschaft (Partizipation/Teilhabe) einbezogen. Diese Komponenten werden in Wechselwirkung mit dem jeweils persönlichen Lebenshintergrund (Kontextfaktoren) gesehen.

Die Folgen einer Erkrankung spiegeln damit kein individuelles Schicksal, sondern das Ergebnis möglicher Wechselwirkungen von dem Gesundheitsproblem eines Menschen und seiner Kontextfaktoren wider. Zum Kontext eines Menschen zählen alle äußeren Einflüsse (Umweltfaktoren) auf diesen Menschen sowie dessen persönliche Eigenschaften und Attribute (personbezogene Faktoren). Kontextfaktoren können positiv oder negativ wirken (vgl. Seite 10).

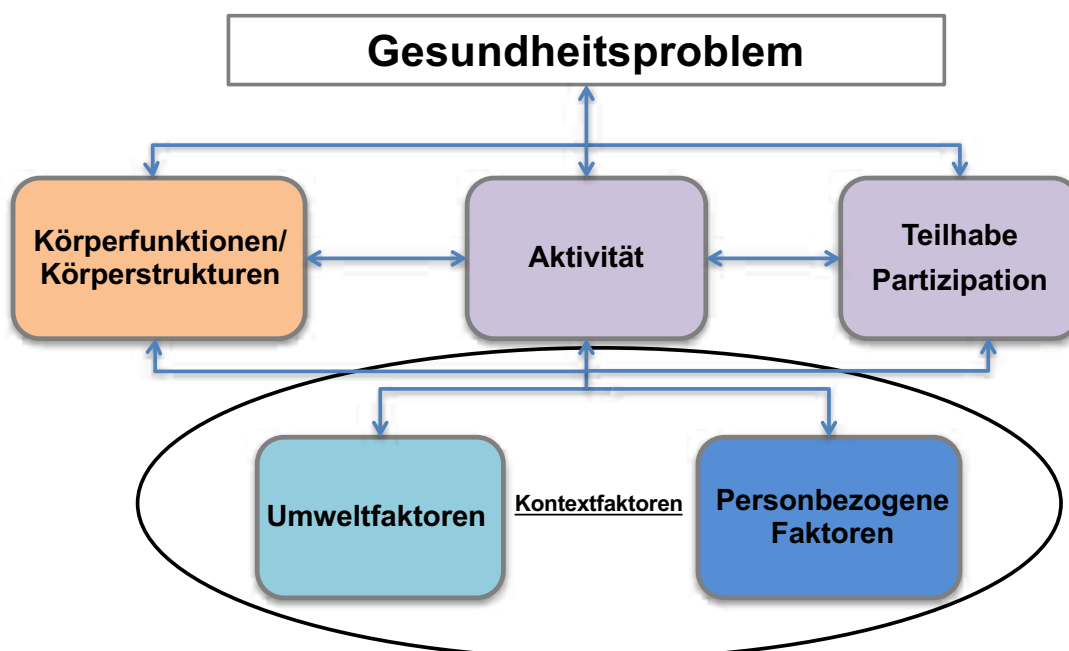
3.2 Bio-psycho-soziales Modell

Die WHO definiert Gesundheit als den „Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen“ (WHO 2005).

Die Möglichkeit zur aktiven Teilhabe eines Menschen am gesellschaftlichen Leben kann durch ein gesundheitliches Problem beeinträchtigt werden, wenn dieses mit körperlichen, geistigen und/oder psychischen Einschränkungen einhergeht.

Wie im Kapitel 3.1 erläutert, gliedert sich das Strukturmodell der ICF in zwei Teile, nämlich in die „Funktionsfähigkeit/Behinderung“ mit den beiden Komponenten „Körperfunktionen und -strukturen“ und „Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)“ sowie die „Kontextfaktoren“ mit den Komponenten „Umweltfaktoren“ und „personbezogene Faktoren“. Das bio-psycho-soziale Modell verknüpft beide Teile mit ihren jeweiligen Komponenten und bildet die Wechselwirkungen der Komponenten ab. Ob und in welchem Umfang ein selbstbestimmtes und „gesundes“ Leben (im Sinne der Definition der WHO) durch eine funktionale Beeinträchtigung tatsächlich erschwert wird, hängt nämlich im Wesentlichen auch von den jeweiligen Kontextfaktoren ab.

Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell



Behinderung im Kontext der
Wechselwirkung
zwischen Person mit gesundheitsbezogenem Problem und Umwelt.

Abbildung 2: Das bio-psycho-soziale Modell nach ICF und seine Wechselwirkungen

So kann beispielsweise eine barrierefreie Wohnung (Umweltfaktor) zwar für die Einbindung in soziale Aktivitäten förderlich sein (also ein Förderfaktor), dies allein kann eine soziale Isolation allerdings nicht verhindern oder mildern. Zusätzlich wäre eine positive Einstellung und Motivation (personbezogener Faktor), die Wohnung zu verlassen, erforderlich. Mangelt es an diesen Förderfaktoren, beeinflusst dies wiederum die Möglichkeit zur Teilhabe negativ.

Die Klassifikation der ICF betrachtet den Menschen also unter biologischen, psychologischen und sozialen Aspekten. Zwischen ihnen bestehen Wechselwirkungen, die sich gegenseitig beeinflussen und voneinander abhängen (siehe Abbildung 2).

Somit lässt sich die Funktionsfähigkeit eines Menschen als das Ergebnis der Wechselwirkungen zwischen dem Gesundheitsproblem, den Körperfunktionen/-strukturen des Menschen, seinen Aktivitäten und seiner Partizipation (Teilhabe) und seinem individuellen Lebenshintergrund (Umweltfaktoren und personbezogene Faktoren) beschreiben.

3.3 Beurteilungsmerkmale der ICF

§ 142 SGB XII legt fest, dass die Instrumente der Bedarfsermittlung die nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) beschreiben sollen. Die Beeinträchtigungen in Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) sind dabei in den neun Lebensbereichen darzustellen (siehe Seite 16), die in der ICF entwickelt wurden. Diese Anforderung des Gesetzgebers wurde im BEI_NRW stringent umgesetzt und folgende Definitionen wurden berücksichtigt:

- Eine **Aktivität** ist die Durchführung einer Aufgabe oder einer Handlung durch einen Menschen.
- Die **Teilhabe** ist das Einbezogenensein in eine Lebenssituation.
- Eine **Beeinträchtigung der Aktivität** liegt vor, wenn ein Mensch eine Schwierigkeit hat oder es ihm unmöglich ist, die Aktivität durchzuführen.
- Eine **Beeinträchtigung der Teilhabe** ist ein Problem, das ein Mensch in Hinblick auf sein Einbezogenensein in Lebenssituationen erleben kann.

Es gibt zwei zu beachtende Beurteilungsmerkmale im Bereich der Aktivität und Teilhabe.

- Das **Beurteilungsmerkmal Leistung** beschreibt, was ein Mensch in seiner gegenwärtigen, tatsächlichen Umwelt tut.
- Das **Beurteilungsmerkmal Leistungsfähigkeit** beschreibt die Fähigkeit eines Menschen, eine Aufgabe oder eine Handlung durchzuführen. Dieses Beurteilungsmerkmal beschreibt das höchstmögliche Niveau der Funktionsfähigkeit, das ein Mensch in einem bestimmten Bereich zu einem bestimmten Zeitpunkt erreichen kann.

Die Beurteilungsmerkmale der Leistungsfähigkeit und Leistung können sowohl unter Berücksichtigung von Hilfsmitteln oder personeller Assistenz als auch ohne deren Berücksichtigung verwendet werden. Zwar können weder Hilfsmittel noch personelle Assistenz Schädigungen eliminieren, sie können aber Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit in bestimmten Bereichen beseitigen. Diese Art der Beschreibung ist besonders nützlich um festzustellen, wie stark die Funktionsfähigkeit des Menschen ohne Hilfsmittel eingeschränkt wäre (siehe auch ICF). Die Beurteilungsmerkmale der Leistungsfähigkeit und Leistung werden gemäß der folgenden Liste zur Beschrei-

bung des Ausmaßes oder der Größe des Problems verwendet. Alle Komponenten werden mit derselben allgemeinen Skala quantifiziert. „Ein Problem zu haben“ kann je nach Konstrukt eine Schädigung, eine Einschränkung, eine Beeinträchtigung oder Barriere bedeuten. Es sollten geeignete, qualifizierende Wörter (wie sie unten in Klammern aufgeführt sind) im Hinblick auf die relevante Domäne der Klassifikation gewählt werden (wobei xxx für die Nummer der Domäne der zweiten Ebene steht).

Kode	Titel
xxx.0	Problem nicht vorhanden (ohne, kein, unerheblich ...) 0 bis 4 %
xxx.1	Problem leicht ausgeprägt (schwach, gering ...) 5 bis 24 %
xxx.2	Problem mäßig ausgeprägt (mittel, ziemlich ...) 25 bis 49 %
xxx.3	Problem erheblich ausgeprägt (hoch, äußerst ...) 50 bis 95 %
xxx.4	Problem voll ausgeprägt (komplett, total ...) 96 bis 100 %
xxx.8	Nicht spezifiziert
xxx.9	Nicht anwendbar

Im BEI_NRW ist bei der Ziel- und Leistungsplanung eine Beurteilung der Aktivitäten und Teilhabe vorzunehmen. Eine Beurteilung des Schweregrades der Teilhabe im Sinne der ICF ist anspruchsvoll und darf nicht zu vorschnellen Schlüssen führen.

Mögliche und wichtige Fragestellungen, mit denen der Schweregrad insbesondere der Aktivitäten und der Umweltfaktoren beurteilt werden kann, sind z. B.:

- „Wie oft tritt dieses Problem auf?“
- „Welche Auswirkungen hat dieses Problem?“
- „Welche Bedeutung hat dieses Problem für Sie (den Menschen mit Behinderungen)?“

Anhand solcher oder vergleichbarer Fragestellungen, die im BEI_NRW durch Leitfragen hinterlegt sind (siehe Seite 42), kann ein Problem eingegrenzt und seine Bedeutung für den Menschen mit Behinderung erkannt werden. Vielleicht stellen sich vermeintliche Probleme aus Sicht Außenstehender als weit weniger ausgeprägt dar, als aus Sicht des Menschen mit Behinderung oder umgekehrt.

4. BEI_NRW als Instrument in der Bedarfsermittlung

Zur partizipativen Ermittlung des individuellen Bedarfes einer antragstellenden Person haben der LWL und der LVR als Instrument das BEI_NRW entwickelt. Es greift im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die folgenden Kernelemente auf:

- Partizipation und Personzentrierung
- Ziel- und Wirkungsorientierung
- Orientierung am bio-psycho-sozialen Modell der ICF

Mit dem Instrument BEI_NRW werden individuelle Bedarfe von Menschen mit Behinderungen partizipativ ermittelt und Leistungen zur sozialen Teilhabe geplant. Die Bedarfsermittlung erfolgt individuell und personzentriert unabhängig von der Art der Behinderung und der Form der Leistungserbringung.

Das BEI_NRW

- ist im jeweils verbandsspezifischen Verfahren in allen Regionen verbindlich für jeden neuen Leistungsantrag für Hilfen zum Wohnen und alle Folgeanträge (Fortschreibungen) anzuwenden,
- dient der Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs unabhängig von der Art und dem Umfang der Behinderung,
- ist anschlussfähig für den Teilhabebereich Arbeit,
- stellt den Menschen mit Behinderung in den Mittelpunkt, d. h. die Angebote werden an den Bedarf angepasst und nicht umgekehrt,
- verfolgt eine transparente Beziehung zwischen den Beteiligten.

Die Abbildung 3 zeigt den grundsätzlichen Aufbau und die Gliederung des BEI_NRW.

4.1 Ziele und Zielarten im BEI_NRW

Ausgangspunkt der Planungen im BEI_NRW sind die Ziele und Wünsche der antragstellenden Person. Diese Fokussierung ist Ausdruck des Auftrags der Eingliederungshilfe, ihre Selbstbestimmung zu fördern und diese in den Mittelpunkt der Planungen zu stellen.

Dieses Kapitel bietet zunächst eine übergeordnete Einführung zur Zielvereinbarung mit dem Fokus auf die grundsätzliche Struktur der Zielvereinbarung im BEI_NRW. Im Anschluss daran werden – bezogen auf die konkreten Elemente des BEI_NRW – die Schritte zur Zielvereinbarung konkretisiert.

In der Systematik der ICF finden sich die Ziele bzw. die angestrebte Wohn- und Lebensform sowohl im Konzept der Teilhabe als auch im Konzept der Aktivitäten wieder. Ziele geben Auskunft darüber, welche Lebensbereiche und Situationen für eine Person wichtig sind und an welchen Lebensbereichen (siehe Seite 12) sie in welcher Form teilhaben will.

4.1.1 Begriffsbestimmung: Ziele

Ziele sind

- Vorstellungen über einen wünschenswert anzustrebenden und zukünftigen Zustand,
- können angestrebte Veränderungen der Lebenssituation, von Kompetenzen und/oder von Verhalten sein und/oder
- können auf den Erhalt eines gegenwärtigen zufriedenstellenden Zustandes ausgerichtet sein.

Das BEI_NRW als Instrument der Bedarfsermittlung Aufbau und Gliederung



Basisdaten

Stammdaten und Übersicht der Leistungen

Gesprächsleitfaden

Die **Persönliche Sicht** im BEI_NRW

Die **Ergänzende Sicht** im BEI_NRW

Ziel- und Leistungsplanung im BEI_NRW pro Lebensbereich

Gesamtübersicht

Fortschreibung des BEI_NRW

Abbildung 3: Aufbau und Gliederung BEI_NRW

Ziele

- motivieren, setzen Energie frei und erhöhen den Durchhaltewillen,
- schaffen Klarheit und Transparenz, wenn die Beteiligten wissen, um welche es geht,
- verpflichten die professionellen Leistungserbringer ebenso wie die antragstellenden Personen,
- ermöglichen die Evaluation und eine stete Überprüfung der fachlichen Arbeit,
- sichern Effektivität, indem sie den Bezugsrahmen zur Beurteilung einer Wirkung bilden,
- steigern die Effizienz, indem sie den Bezugsrahmen für die Auswahl geeigneter Maßnahmen und Leistungen bilden (siehe auch Neuffer 2013).

Damit Ziele ihre Wirkung entfalten können, ist eine transparente und für alle Beteiligten verständliche Form der Zielvereinbarung und -dokumentation entscheidend. Zu berücksichtigen sind die verschiedenen Zielebenen und die Zielarten im BEI_NRW.

4.1.2 Zielebenen im BEI_NRW

Im BEI_NRW werden drei Zielebenen beschrieben und erarbeitet (Abbildung 4):

- Persönliche Ziele
- Leitziele
- Handlungsziele

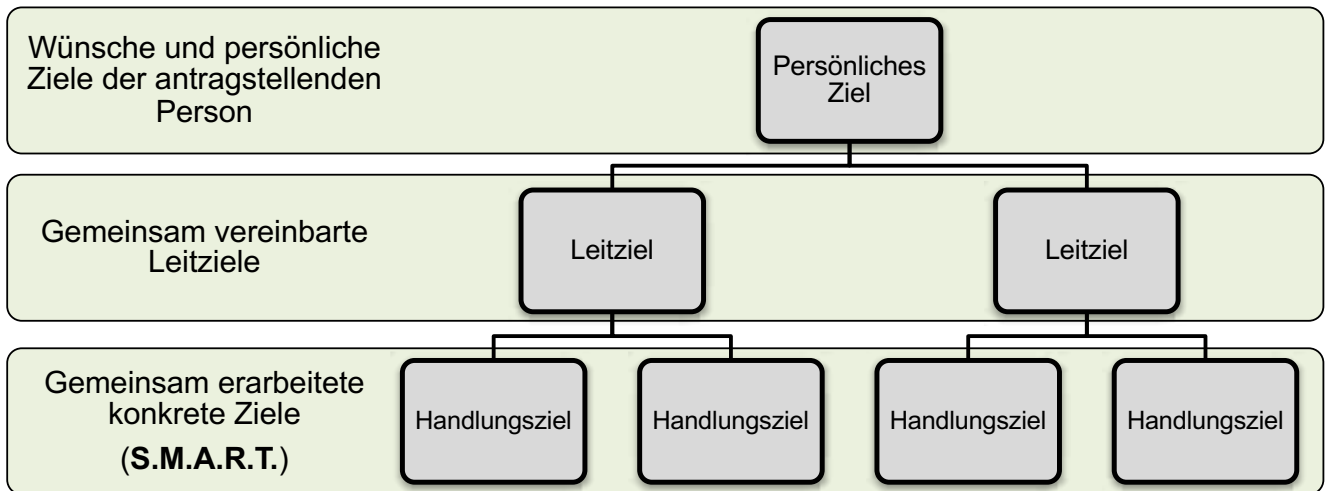


Abbildung 4: Die Zielebenen im BEI_NRW

Die obere Zielebene erfasst die Persönlichen Ziele der antragstellenden Person. Sie sind leitend für den Prozess der Bedarfsermittlung und der Zielplanung.

Ausgehend von den Persönlichen Zielen werden gemeinsame Leitziele zur weiteren Planung vereinbart. Diese Leitziele können für mehrere Lebensbereiche (siehe Seite 12) Bedeutung haben. Sie machen somit eine grundsätzliche Ausrichtung der Gesamtplanung erkennbar.

In der Ziel- und Leistungsplanung werden konkrete Handlungsziele vereinbart und gemäß der S.M.A.R.T.-Kriterien (siehe Seite 51) formuliert.

Die Ziele der unterschiedlichen Zielebenen sollen so formuliert werden, dass sie für die antragstellende Person gut nachvollziehbar sind.

4.1.3 Veränderungs- und Erhaltungsziele im BEI_NRW

Das BEI_NRW kennt für alle Zielebenen (Persönliche Ziele, Leitziele und Handlungsziele) zwei Zielarten: Veränderungs- und Erhaltungsziele: Sowohl die Persönlichen Ziele, Leitziele als auch die Handlungsziele können Veränderungs- und/oder Erhaltungsziele verfolgen.

Erhaltungsziele: Persönliche Ziele und Leitziele können zum Inhalt haben, dass eine bestehende Situation in einem bestimmten Lebensbereich zufriedenstellend ist und sie erhalten werden soll. Auch für Handlungsziele kann es darum gehen, dass im Planungszeitraum ein konkreter Zustand erhalten bleiben soll, der zufriedenstellend ist.

Veränderungsziele: Es ist auch möglich, dass jemand seine Lebenssituation verändern möchte, beispielsweise indem er umziehen oder mit einem anderen Menschen eine Beziehung eingehen möchte. Auf der Ebene der Handlungsziele geht es dann darum, in einem überschaubaren Zeitraum eine konkret erfahrbare Veränderung zu erreichen. Ein Veränderungsziel kann jedoch auch das Ziel beinhalten, das ein Mehr an gesellschaftlicher Teilhabe ermöglicht. Dabei kann es zum Beispiel um den Abbau von Hindernissen in der Umwelt gehen. (Vgl. auch Kapitel 3.1.1 in diesem Handbuch.)

In der Praxis wird es Fälle geben, in denen das Leitziel ein Erhaltungsziel ist und dazugehörige Handlungsziele Erhaltungs- und/oder Veränderungsziele sind.

Beispiel: Leitziel und Handlungsziel

Frau A. möchte in dem Wohnheim, in dem sie lebt, wohnen bleiben. Dieses Leitziel ist ein Erhaltungsziel. Allerdings ist das Zusammenleben mit ihr nicht einfach. Sie hört gerne zu jeder Tages- und Nachtzeit laut Volksmusik, was die übrigen Bewohnerinnen und Bewohner (und die Mitarbeitenden) nervt. Ein mit Frau A. ausgehandeltes Handlungsziel könnte sein: Frau A. hört weiterhin ihre Musik, allerdings in Zimmerlautstärke. Dies ist ein Veränderungsziel, weil ein Zustand erreicht werden soll, der derzeit nicht so ist.

4.2 Elemente des BEI_NRW

Im folgendem werden die einzelnen Elemente des BEI_NRW noch einmal vorgestellt



Abbildung 5: Aufbau und Gliederung BEI_NRW

4.2.1 Basisdaten: Stammdaten und Übersicht der Leistungen

Hinsichtlich der Informations- und Beratungspflicht gemäß § 11 SGB XII (vgl. auch § 106 SGB IX neue Fassung) wird die antragstellende Person über die verschiedenen Formen der Leistungsgewährung und den Datenschutz aufgeklärt. Die Aufklärung wird mit der Unterschrift bestätigt und dokumentiert.

Erfassung personenbezogener Daten

Mit dem Element Basisdaten werden u.a. Adress- und Personendaten, sowie ggf. bereits vorliegende Bevollmächtigungen oder rechtliche Betreuungen, Angaben zur (fach-)ärztlichen Versorgung und Pflegedürftigkeit, zum schulischen und beruflichen Hintergrund, eine festgestellte Schwerbehinderung sowie aktuelle Unterstützungsleistungen erfragt.

Die Schädigung der Körperfunktion und Körperstruktur ist mittels einer (fach-)ärztlichen Stellungnahme zu dokumentieren. Anzugeben ist auch, ob im Zusammenhang mit der Behinderung Ansprüche aus dem sozialen Entschädigungsrecht vorliegen.

Erhebung und Übersicht anderer Leistungen

Auch Leistungen anderer Leistungsträger (z. B. Leistungen zur Pflege, der Kranken- und Pflegeversicherung, medizinischen Rehabilitation, Arbeitsleben, der Bildung und Jugendhilfe) werden festgehalten. Entsprechende Unterlagen/Dokumente werden dem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe beigelegt. Die Dokumentation dieser Leistungen erfolgt tabellarisch und wird folgendermaßen angegeben:

- Beantragt/verordnet
- Bewilligt
- Abgelehnt
- Nicht beantragt oder nicht verordnet
- Auf Antragstellung hingewirkt/Kontaktaufnahme bei ...

Bei der Erhebung der Leistungen werden aktuelle Leistungen der Eingliederungshilfe sowie aktuelle Leistungen anderer Leistungsträger abgebildet. Leistungen, deren Bewilligungszeitraum länger als 12 Monate zurückliegen, sind nicht mehr aufzuführen. Insgesamt bezieht sich die Betrachtung der Leistungen auf solche, die durch die Eingliederungshilfe gedeckt werden als auch auf solche, die vorrangig und/oder ergänzend durch andere Leistungsträger zu decken sind.

Die entsprechenden Leistungsträger werden mit ihrer Anschrift aufgeführt. Im Verlauf der Beratung und Bedarfsermittlung kann jederzeit auf diesen Abschnitt „Übersicht der Leistungen“ zurückgegriffen werden, insbesondere um individuelle Hinweise auf mögliche Antragstellung bzw. Kontaktaufnahme bei anderen Leistungsträgern erfassen zu können.

4.2.2 Gesprächsleitfaden: Persönliche und Ergänzende Sicht

Anhand des Gesprächsleitfadens werden die aktuelle Lebenssituation, die Persönlichen Ziele, die Kontextfaktoren und Aspekte zur Leistung und Leistungsfähigkeit der antragstellenden Person dialogisch herausgearbeitet. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Fähigkeiten aus unterschiedlichen Perspektiven und auf Basis des bio-psycho-sozialen Modells.

In diesem Kapitel wird der Gesprächsleitfaden näher dargestellt. Dieser beinhaltet verschiedene Aspekte (siehe Abbildung 6).

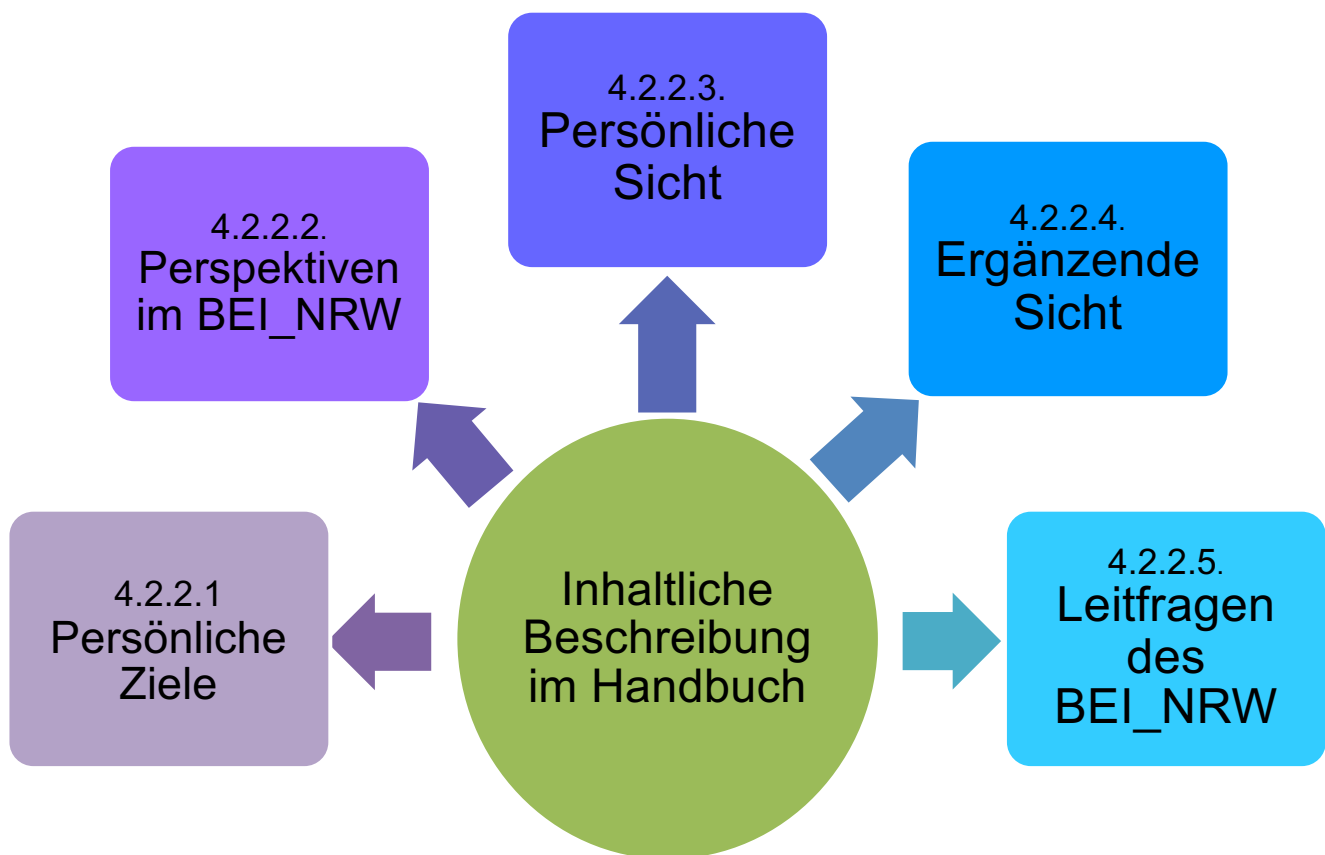


Abbildung 6: Bestandteile des Kapitels zum Gesprächsleitfaden

Der Gesprächsleitfaden beginnt unter der Überschrift „Aktuelle Lebenssituation – Wie und wo ich jetzt lebe“ in einer allgemeinen Form und skizziert erste Angaben zur Wohnsituation. Zudem werden informative Aspekte zu sozialen Beziehungen, zur Freizeitgestaltung und Beschäftigung kurz und knapp erfasst. Dieser Abschnitt dient zum ersten Überblick über Rahmenbedingungen, die wissenswert sind und für die Bedarfsermittlung Relevanz haben. Die Beschreibung erfolgt zum einen aus persönlicher Sicht und zum anderen aus ergänzender Sicht. Der Gesprächsleitfaden setzt sich fort mit einer intensiveren Betrachtung der Aspekte zu den verschiedenen Lebensbereichen, zu Einflüssen und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person (Lebensbereiche: Lernen und Wissensanwendung, Allgemeine Aufgaben und Anforderungen, Kommunikation, Mobilität, Selbstversorgung, Häusliches Leben, Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen, Bedeutende Lebensbereiche, Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben). Es geht darum, eine nicht nur vorübergehende Beeinträchtigung von Teilhabe zu erfassen. Durchgehend werden mehrere Sichtweisen berücksichtigt: die Sichtweise des antragstellenden Menschen mit Behinderung und die Sichtweise weiterer Personen. Diese Personen können Hintergründe ergänzen. Wichtig: Diese Perspektiven können unterschiedlich sein und stehen gleichberechtigt nebeneinander. Es ist möglich, dass die formulierten Sichtweisen das Einbezogensein in einen Lebensbereich unterschiedlich beschreiben oder einschätzen.

4.2.2.1 Persönliche Ziele

Zunächst werden die wörtlich formulierten Wünsche und Persönlichen Ziele der antragstellenden Person bezogen auf Wohnsituation, Tagesbeschäftigung und Arbeit, Beziehungen, Freizeitgestaltung und sonstige wichtige Aspekte dokumentiert. Inhaltlich können diese Persönlichen Ziele verschiedene Lebensbereiche (siehe Seite 12) betreffen

oder übergeordnet über mehrere Lebensbereiche stehen. Sie können eher langfristige Zielrichtungen betreffen oder konkrete, kurzfristige und kleinschrittige Ziele beschreiben. Die von der antragstellenden Person geäußerten Persönlichen Ziele bilden die Grundlage für die Bedarfsermittlung und weitere Zielplanung. In der Abbildung 7 werden die angestrebten Ziele für fünf wichtige Bereiche aus der Persönlichen und Ergänzenden Sicht dargestellt.

Persönliche Ziele – wie ich mein Leben führen möchte

Hier geht es um Ihre angestrebte Lebensform. Sie äußern dabei Ihre eigenen Wünsche und Ziele. Diese werden ohne Kommentierung oder Bewertung durch andere Personen aufgenommen.

Eigene Äußerungen

Stellvertretende Äußerungen

Wie und wo ich wohnen will:

Was ich den Tag über tun oder arbeiten will:

Wie ich Beziehungen mit anderen Menschen gestalten will:

Was ich in meiner Freizeit machen will:

Was mir sonst noch wichtig ist:

Abbildung 7: Persönliche Ziele – Wie ich mein Leben führen möchte

Antworten auf die Fragen, wie jemand sein Leben, seine Freizeit, seine Arbeit und seine Beziehungen gestalten möchte, können nur von der antragstellenden Person selbst gegeben werden, d. h., sie muss gefragt werden. Die Persönlichen Ziele geben die Richtung der weiteren Planung vor. Sie drücken stets die Ziele und Vorstellungen der antragstellenden Person aus und werden aus ihrer Perspektive dargestellt und von ihr formuliert.

Kann die antragstellende Person sich selbst nicht entsprechend äußern, werden die Persönlichen Ziele aus ihrer Perspektive stellvertretend formuliert. Es ist eine fachliche Herausforderung, das Gespräch so zu gestalten, dass die Persönlichen Ziele der antragstellenden Person verstanden werden können. Daher kann es z. B. bei Menschen mit umfassenden und vielfältigen Beeinträchtigungen, die nicht die Möglichkeit haben, sich über Lautsprache verständlich zu machen, erforderlich sein, Leichte Sprache oder Mittel der unterstützten Kommunikation zu verwenden. Hierbei soll auf einen Rahmen geachtet werden, der die Kommunikation mit der antragstellenden

Person in ihrer besonderen Situation erleichtert, z. B. wenn eine Person ihres Vertrauens hinzugezogen wird. Als Unterstützung stehen künftig Materialien in Leichter Sprache zur Verfügung.

Kommentierungen oder Bewertungen der Persönlichen Ziele sind nicht erwünscht.

Die Persönlichen Ziele werden nicht terminiert. Sie können kurzfristig ausgerichtet sein oder über einen längeren Zeitraum Bestand haben. Sie können realistisch oder auch in der Einschätzung anderer Personen unrealistisch sein.

Beispiele: Persönliche Ziele

Frau B.: „Ich will eine große Wohnung mit Balkon mitten in der Stadt haben. Die Wohnung soll einen Aufzug haben.“

Herr C.: „Dienstags kegeln gehen ist mir wichtig.“

Frau D.: „Ich will ein erfülltes Leben führen und mit vielen Menschen zusammen sein.“

Herr E.: „Psychische Stabilität ist mir wichtig. Keine Klinikaufenthalte mehr.“

Im Prozess der Bedarfsermittlung sind die Vorstellungen des Menschen mit Behinderung – wie er sein Leben führen und gestalten will – der Dreh- und Angelpunkt. Die Fragestellung ist daher aus der Perspektive der antragstellenden Person und in der Ich-Form gehalten. Es handelt sich um ihre Persönlichen Ziele und Wünsche. Als diese werden sie respektiert.

Die angestrebte Wohn- und Lebensform wird für fünf Dimensionen konkreter erfragt:

- **Wie und wo ich wohnen will:** Hier geht es um alle Fragen des Wohnens, also wo ein Mensch wohnen will, wie er wohnen möchte (allein, mit mehreren etc.) und mit wem er zusammen wohnen will etc.
- **Was ich den Tag über tun oder arbeiten will:** Hier geht es um Beschäftigungen, die ein Mensch ausüben will. Diese müssen nicht, können aber in Erwerbstätigkeit, also in Arbeit gegen Geld, bestehen.
- **Wie ich Beziehungen mit anderen Menschen gestalten will:** Angesprochen sind hier die sozialen Beziehungen eines Menschen, seien es die zu den Eltern, zu Geschwistern, zur Partnerin bzw. zum Partner, zu eigenen Kindern, zu Freunden und Bekannten oder auch im weiteren sozialen Umfeld.
- **Was ich in meiner Freizeit machen will:** Freizeit ist die Zeit, die jemand zu seiner freien Verwendung hat und für sich selbst in freier Verwendung verbringen will. Oftmals erfolgt hier eine Abgrenzung zu der Zeit, die in einer Erwerbsarbeit verbracht wird. Die Zeit, die gebraucht wird, um Aufgaben der alltäglichen Lebensführung zu bewältigen, gehört nicht zur Freizeit. Dies sind Zeiten, die nicht in eigener freier Verwendung verbracht werden können. Möglicherweise ist dieser Bereich nicht trennscharf von der unter dem Punkt „Was ich den Tag über tun oder arbeiten will“ angesprochenen Beschäftigung abzugrenzen. Es geht hier darum abzubilden, wie die antragstellende Person sich in der Freizeit beschäftigen will.
- **Was mir sonst noch sehr wichtig ist:** Dies ist eine offene Kategorie, in der all die Wünsche und Ziele abgebildet werden können, die bisher einem der vier zuvor genannten Dimensionen nicht zugeordnet werden konnten. Hierzu gehören beispielsweise Fragen der Gesundheitsvorsorge, wie im Beispiel der Suchthilfe das Ziel, abstinent zu leben.

4.2.2.2 Persönliche und Ergänzende Sicht im BEI_NRW

Die Erfassung der aktuellen Lebenssituation wird aus unterschiedlichen Perspektiven dokumentiert: die der antragstellenden Person (Persönliche Sicht) und die anderer Personen als Ergänzende Sicht von Seiten der Anbieter der Leistung, den Beauftragten des Leistungsträgers und von anderen (Privat-)Personen.

Die Abbildung 8 visualisiert, wie die unterschiedlichen Perspektiven auf die aktuelle Lebenssituation nebeneinanderstehen und im praktischen Tun dokumentiert werden. Die Persönliche Sicht der antragstellenden Person wird „lebensbereichübergreifend“ erfasst. Eine Zuordnung der Persönlichen Sicht zu einzelnen Lebensbereichen ist nicht erforderlich.

Die Ergänzende Sicht wird den neun relevanten Lebensbereichen gemäß §118 SGB IX neue Fassung bzw. gemäß der ICF-Komponente Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) zugeordnet und erfasst.

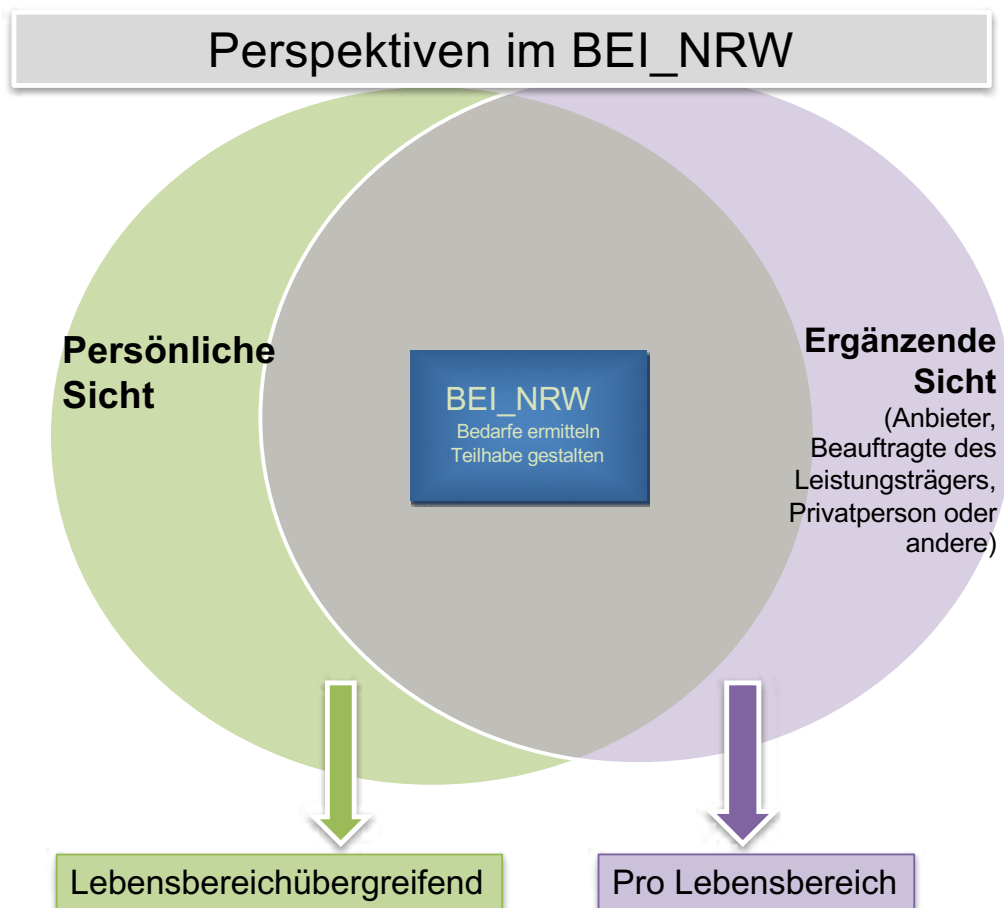


Abbildung 8: Perspektiven im BEI_NRW

Die unterschiedlichen Perspektiven

- können sich in den Beschreibungen unterscheiden, übereinstimmend oder deckungsgleich sein und
- werden gleichberechtigt beschrieben.

Das BEI_NRW kann auch von vertrauten Personen aus dem Umfeld gemeinsam mit der antragstellenden Person besprochen und dokumentiert werden. Fachliche Aspekte können durch beteiligte Fachkräfte, durch Mitarbeitende der Leistungsträger oder anderer Fachstellen erhoben und dokumentiert werden.

4.2.2.3 Persönliche Sicht

Die Erfassung der Persönlichen und Ergänzenden Sicht strukturiert sich, entsprechend der Abbildung 10, in fünf Dimensionen, die das bio-psycho-soziale Modell der ICF aufgreifen. Nicht nur vorübergehende Beeinträchtigungen von Teilhabe werden erfasst (siehe Abbildung 9).

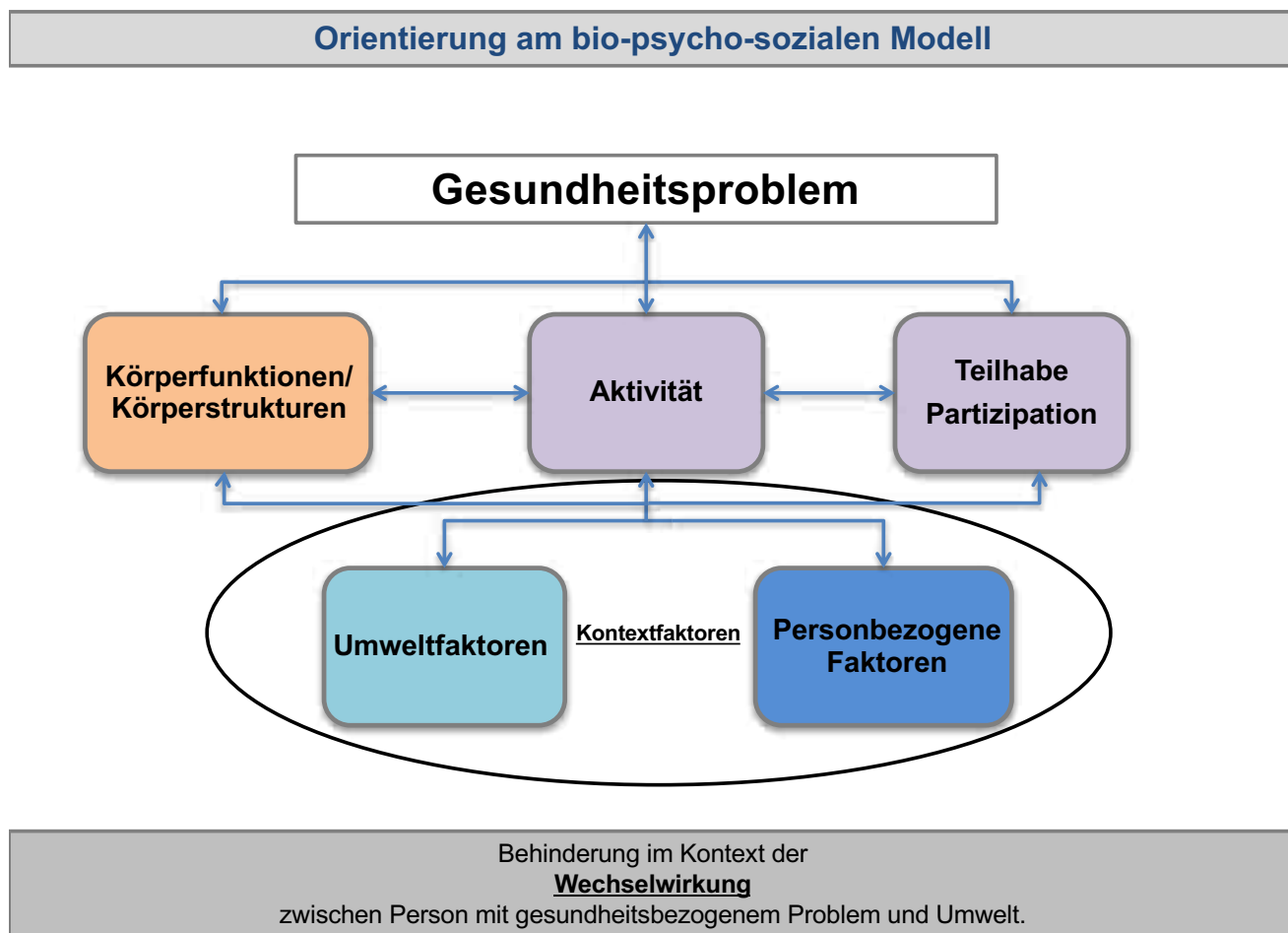


Abbildung 9: Das bio-psycho-soziale Modell

Die Persönliche Sicht der antragstellenden Person zur Aktivität und Teilhabe sowie gegebene Einflüsse und Wirkungen der Umwelt und der eigenen Person werden lebensbereichsübergreifend entlang der fünf Dimensionen (siehe Abbildung 10) aufgeschrieben:

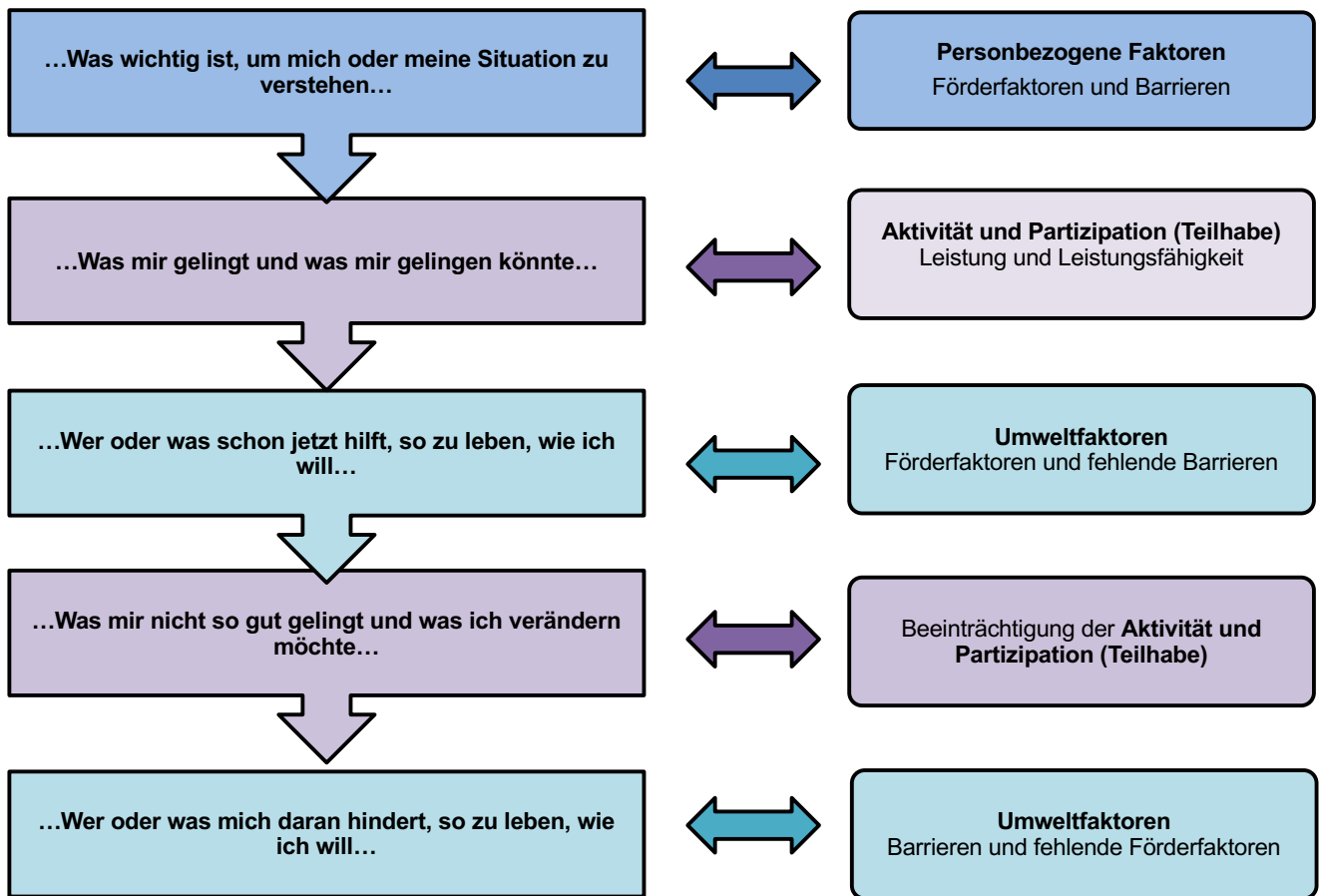


Abbildung 10: Fünf Dimensionen entlang der ICF aus Persönlicher Sicht

In der Persönlichen Sicht wird das subjektive Empfinden und die Sichtweise der antragstellenden Person erfragt und aufgenommen. Im Gespräch wird man die einzelnen Punkte, insofern sie für das Fallverständnis von Bedeutung sind, vertiefen. Keineswegs ist beabsichtigt, alle Kriterien und Merkmale der ICF „abzuarbeiten“. Vielmehr sollen die Themen und Aspekte, die im konkreten Einzelfall von Bedeutung sind, erkannt und benannt werden. Welche dies sind, ist der konkreten Bedarfsermittlung im Einzelfall vorbehalten. Aktivitätsbereiche, die zur Beschreibung des Bedarfs bedeutungslos sind, werden nicht berücksichtigt. Die Informationen aus der (lebensbereichübergreifenden) Persönlichen Sicht helfen dabei, im Schritt der (lebensbereichbezogenen) Ergänzenden Sicht auf besonders bedeutsame Lebensbereiche näher einzugehen.

Personbezogene Faktoren – Förderfaktoren und Barrieren

Unter der Fragestellung „Was wichtig ist, um mich oder meine Situation zu verstehen“ (Abbildung 11) werden personbezogene Faktoren benannt, die sich auf Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) auswirken. Diese Faktoren können fördernder oder hindernder Natur sein. Sie werden bei der weiteren Planung (Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation/Teilhabe, Ausrichtung der Ziele und Maßnahmen) berücksichtigt.

Was wichtig ist, um mich oder meine Situation zu verstehen:



Hier können Sie z. B. Ihre bisherigen Erfahrungen, Ihre Charaktereigenschaften und Ihre Lebensweise beschreiben. Sie können an dieser Stelle kurz Ihren Lebenslauf, für Sie bedeutsame Lebensereignisse und Ihre medizinische Vorgeschichte darstellen.



Personbezogene Faktoren – Förderfaktoren und Barrieren

Abbildung 11: Persönliche Sicht personbezogene Faktoren – Förderfaktoren und Barrieren

Im Sinne der ICF geht es hierbei um die (nicht klassifizierten) personbezogenen Kontextfaktoren: Das „sind der spezielle Hintergrund des Lebens und der Lebensführung eines Menschen und umfassen Gegebenheiten des Menschen, die nicht Teil seines Gesundheitsproblems oder -zustands sind. Diese Faktoren können Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter, andere Gesundheitsprobleme, Fitness, Lebensstil, Gewohnheiten, Erziehung, Bewältigungsstile, sozialer Hintergrund, Bildung und Ausbildung, Beruf sowie vergangene oder gegenwärtige Erfahrungen (vergangene oder gegenwärtige Ereignisse), allgemeine Verhaltensmuster und Charakter, individuelles psychisches Leistungsvermögen und andere Merkmale umfassen, die in ihrer Gesamtheit oder einzeln bei der Behinderung auf jeder Ebene eine Rolle spielen können. Personbezogene Faktoren sind nicht in der ICF klassifiziert.“ (ICF, S. 22) Es können z. B. bisherige Erfahrungen, Charaktereigenschaften und Lebensweisen aufgeführt werden, die mit dem Menschen und seiner Situation, aber nicht mit seinem Gesundheitsproblem, zu tun haben.

Wichtig: Die der ICF zuzuordnenden Gesundheitsstrukturen und Gesundheitsfunktionen, die aktuell Teil des Gesundheitsproblems sind, werden hier nicht aufgeführt. Es kann Bezug genommen werden zu der medizinischen und/oder pädagogischen Vorgeschichte.

Bei den personbezogenen Faktoren werden beispielsweise angesprochen:

- Herausragende und für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse.
- Charaktereigenschaften und Eigenheiten der Person.
- Verhaltensweisen, die sich aus dem Alter oder der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben.
- Besondere Lebensweisen oder Vorlieben, Erziehung, Bildung, Ausbildung oder Beruf.

Beispiele: Personbezogene Faktoren – Förderfaktoren und Barrieren**Was wichtig ist, um mich und meine Situation zu verstehen:**

Frau F.: „Ich bin ein sehr aufgeschlossener Mensch, der gerne mit anderen in Kontakt kommt und offen für neue Erfahrungen ist.“

Herr G.: „Ich bin schon immer ein Einzelgänger gewesen und beschäftige mich am liebsten allein in meinem Zimmer mit der Modelleisenbahn.“

Aber: Fehlender Antrieb bei einer Person mit Depressionen ist ein Symptom dieser Krankheit und keine Charaktereigenschaft (personbezogener Faktor) der Person.

Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Leistung und Leistungsfähigkeit

In der Sprache der ICF geht es hier um die Leistung und Leistungsfähigkeit im Bereich der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe): „Was mir gelingt und was mir gelingen könnte.“ Hier beschreiben die Antragstellenden, was ihnen gelingt, was in der Vergangenheit gelungen ist und was gelingen könnte (Abbildung 12).

Was mir gelingt und was mir gelingen könnte:

Hier beschreiben Sie, was Ihnen in Ihrer aktuellen Lebenssituation gelingt, was Ihnen in der Vergangenheit gelungen ist und was Ihnen unter anderen Lebensbedingungen gelingen könnte.

**Leistung und Leistungsfähigkeit**

Abbildung 12: Persönliche Sicht Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Leistung und Leistungsfähigkeit

An dieser Stelle wird die Sichtweise der antragstellenden Person lebensbereichübergreifend (d. h. auch ohne Zuordnung zu einzelnen Lebensbereichen) aufgenommen.

Die Leistung und Leistungsfähigkeit wird in Bezug auf Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) aus Sicht der antragstellenden Person erfasst. Die Betrachtungsweise ist eng an der ICF orientiert (siehe Kapitel 3) und darauf ausgerichtet, nicht nur den aktuellen Stand des Handelns einer Person im BEI_NRW aufzunehmen, sondern auch Hinweise für weitere Ziele zu erhalten.

Leistung: Es wird abgebildet, was ein Mensch in seiner gegenwärtigen, tatsächlichen Umwelt unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Lebenssituation tut. An dieser Stelle werden die aktuelle Umwelt, in der ein Mensch lebt, und die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (wie z. B. ein Rollstuhl) und unterstützenden Personen (wie z. B. Familienangehörige) einbezogen (siehe dazu ICF, S. 20).

Leistungsfähigkeit: Es kann auch abgebildet werden, was ein Mensch ohne die Berücksichtigung der tatsächlichen Umwelt oder etwaiger Hilfsmittel tut oder nicht tun kann. Es geht hier um die grundsätzliche Fähigkeit eines Menschen, eine Aufgabe oder Handlung durchzuführen (siehe dazu ICF, S. 20).

Beispiel: „Was mir gelingt und was mir gelingen könnte.“

Frau H. (Beschreibung der Leistung: Dass was die antragstellende Person tut/nicht tut): „Jetzt wäscht meine Mutter für mich die Wäsche. Ich kann Wäsche sortieren. Ich ziehe gerne saubere Kleidung an, gut aussehen ist mir wichtig. Ich mag gerne Elektrogeräte und kann unsere Mikrowelle selbst einstellen.“

Frau H. (Beschreibung der Leistungsfähigkeit: Das, was ohne unterstützende Faktoren möglich wäre zu tun/nicht zu tun): „Ich kann auch T-Shirts selbst waschen. Das habe ich gemacht, als meine Mutter vor einem Jahr im Krankenhaus war. Das mit der Waschmaschine hat gut funktioniert, ich konnte sie gut anstellen.“

Die hier gewonnenen Informationen dienen dem Einstieg in eine nähere Betrachtung des Bedarfes. Im o. g. Beispiel ist gemeinsam zu klären, ob und welche Unterstützung bei einem Wegfall der Hilfe durch die Mutter beim Wäsche waschen notwendig würde oder ob die Wäsche von der antragstellenden Person vollständig selbstständig gewaschen werden kann.

Wichtig: Im BEI_NRW muss unter dem Punkt „Was mir gelingt und was mir gelingen könnte“ nicht zusätzlich dokumentiert werden, welche Beschreibung sich auf die Leistung und welche sich auf die Leistungsfähigkeit bezieht.

Umweltfaktoren – Förderfaktoren und fehlende Barrieren

In der Sprache der ICF ist an dieser Stelle nach den Förderfaktoren beziehungsweise fehlenden Barrieren in der Umwelt gefragt: „Wer oder was mir schon jetzt hilft, so zu leben wie ich will.“ Hier beschreiben die Antragstellenden hilfreiche Hilfsmittel oder Unterstützung, die sie bekommen (Abbildung 13).

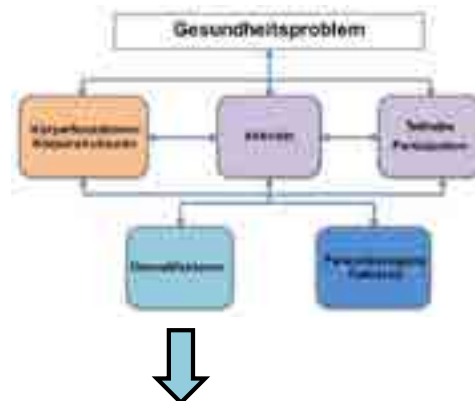
Umweltfaktoren sind in der ICF in folgende Kapitel gegliedert:

- Produkte und Technologien
- Natürliches und vom Menschen verändertes Umfeld
- Unterstützung und Beziehungen
- Einstellungen
- Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

Aus Sicht der antragstellenden Person werden die Umweltfaktoren benannt, die positiven und fördernden Einfluss auf die Auswirkung der Behinderung und auf die Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) haben.

Wer oder was mir schon jetzt hilft, so zu leben, wie ich will:

Hier benennen Sie die Unterstützung, die Sie z. B. durch Hilfsmittel oder durch andere Menschen erhalten und beschreiben die Gegebenheiten in Ihrem Lebensumfeld, die hilfreich sind.



Umweltfaktoren – Förderfaktoren und fehlende Barrieren

Abbildung 13: Persönliche Sicht Umweltfaktoren – Förderfaktoren und fehlende Barrieren

Beispiele: „Wer oder was mir schon jetzt hilft, so zu leben wie ich will.“

Frau I.: „Ich habe einen Partner. Mein Partner ist für mich da und hilft mir. Er ist immer bei mir. Wir machen nichts ohne den anderen.“

Herr J.: „Ich lebe in einer Wohnung in der Stadt, alle Geschäfte sind für mich erreichbar. Auch der Bahnhof ist so nah, dass ich dort hingehen kann und allein mit dem Zug wegfahre.“

Der positive Einfluss der Umweltfaktoren wird bei der weiteren Planung (Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation/Teilhabe, Ausrichtung der Ziele und Maßnahmen) berücksichtigt.

Dargestellt werden also Hilfsmittel, räumliche Gegebenheiten, Leistungen, Unterstützung und Beziehungen zu anderen Personen, die der Verwirklichung der angestrebten Lebensform dienlich sind. Hierbei ist es nicht relevant, wer oder was die entsprechende Hilfestellung gibt.

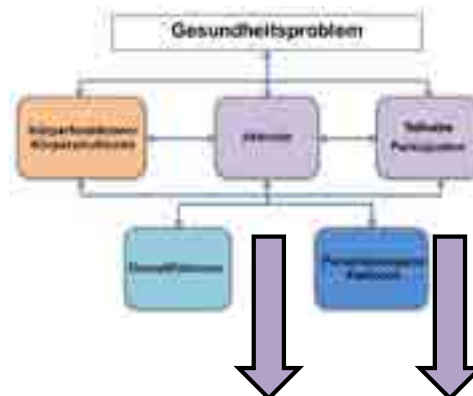
Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Beeinträchtigungen

Hier geht es um die Frage „Was mir nicht so gut gelingt und was ich verändern möchte.“ Die Antragstellenden beschreiben ihre krankheits- und behinderungsbedingten Einschränkungen der Aktivitäten (Abbildung 14).

Was mir nicht so gut gelingt und was ich verändern möchte:



Hier benennen Sie Ihre krankheits- oder behinderungsbedingten Einschränkungen in den Bereichen, die Sie nicht oder nicht so gut ohne Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen machen können.



Beeinträchtigungen der Aktivität und Partizipation (Teilhabe)

Abbildung 14: Persönliche Sicht Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Beeinträchtigungen der Aktivität und Partizipation (Teilhabe)

Auch hierbei stehen die Fähigkeiten der betreffenden Person im Vordergrund der Aufmerksamkeit. Allerdings wechselt der Schwerpunkt der Betrachtung. Geht es doch hier um das, was nicht so gut oder gar nicht gekonnt wird. In der Sprache der ICF heißt das, es geht um Beeinträchtigungen der Aktivitäten. Es wird erfasst, was aus Sicht der antragstellenden Person ihr aktuell im Handeln nicht so gut gelingt und was sie ggf. verändern möchte.

Beispiel: „Was mir nicht so gut gelingt und was ich verändern möchte.“

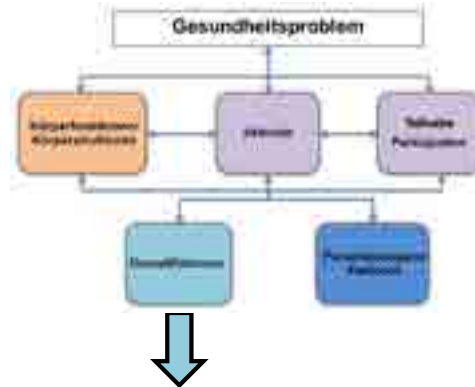
Herr K: „Ich habe ein Problem mit der Ordnung und Sauberkeit in meinem Zimmer. Ich kann nicht Staub saugen. Auch schaffe ich es nicht, Zeiten zum Aufräumen einzuplanen. Die Uhr kann ich nicht lesen.“

Umweltfaktoren – Barrieren und fehlende Förderfaktoren

Mit der Frage „Wer oder was mich hindert, so zu leben wie ich will“ richtet sich der gemeinsame Blick erneut auf die Einflüsse der Umwelt. Hinderliche Einflüsse sind in der Sprache der ICF Barrieren. Hier werden fehlende Förderung und Unterstützung sowie Hindernisse beschrieben (Abbildung 15).

Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will:

Hier benennen Sie die Ihnen fehlende Förderung und fehlende Unterstützung durch Hilfsmittel oder andere Menschen. Hier beschreiben Sie auch bestehende Hindernisse. Es geht hier nicht um die Beschreibung Ihrer Behinderung.



Umweltfaktoren – Barrieren und fehlende Förderfaktoren

Abbildung 15: Persönliche Sicht Umweltfaktoren – Barrieren und fehlende Förderfaktoren

Es wird der Frage nachgegangen, ob und welche Barrieren es in der Umwelt gibt, die der angestrebten Wohn- und Lebenssituation im Wege stehen. Denkbar ist, dass im konkreten Einzelfall keine Förderfaktoren vorhanden sind. Barrieren und fehlende Förderfaktoren können sowohl räumliche Gegebenheiten, einzelne Personen oder ganze Systeme sein.

An dieser Stelle werden aus Sicht der antragstellenden Person Umweltfaktoren benannt, die einen hindernden Einfluss haben, also Barrieren darstellen. Die Barrieren stehen in Wechselwirkung mit dem Gesundheitsproblem der Person und können einen hindernden Einfluss auf die Aktivität und Teilhabe (Partizipation) haben. Dieser hindernde Einfluss wird bei der weiteren Planung (Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation/Teilhabe, Ausrichtung der Ziele und Maßnahmen) berücksichtigt.

Beispiele: „Wer oder was mich daran hindert, so zu leben, wie ich will.“

Herr L.: „Meine Wohnung ist sehr klein. Sie liegt auf dem Land und von dort komme ich allein nicht weg. Es fehlt ein Bus oder eine Bahn.“

Frau M.: „Ich möchte einen E-Rollstuhl haben. Meine Familie unterstützt mich dabei nicht. Auch meine Nachfrage bei der Krankenkasse hat ergeben, dass sie einen E-Rollstuhl nicht bezahlen wird. Ohne einen E-Rollstuhl kann ich mich allein aber nur sehr kurze Strecken fortbewegen.“

4.2.2.4 Ergänzende Sicht

Im BEI_NRW können folgende neun Lebensbereiche aus der Komponente Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) bei der Ergänzenden Sicht differenziert betrachtet werden:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales- und staatsbürgerliches Leben

Dies entspricht den Vorgaben des BTHG, wonach das Instrument zur Bedarfsermittlung die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) in neun Lebensbereichen vorzusehen hat. Die im BTHG genannten Lebensbereiche entsprechen den neun Domänen der Komponente Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) der ICF.

Die Ergänzende Sicht auf die aktuelle Lebenssituation kann durch unterschiedliche Personen oder aus unterschiedlichen Rollen erfolgen. Das können sowohl Privatpersonen sein, die im Leben der antragstellenden Person eine wichtige Rolle spielen und ihre Sicht darstellen, professionelle Bezugspersonen (beispielsweise eine Fachkraft des Leistungsanbieters) oder Beauftragte des Leistungsträgers.

Wichtig zu beachten ist, dass der bereits genannte Grundsatz gilt: Die Ergänzende Sicht kann die Persönliche Sicht bestätigen, ergänzen bzw. davon abweichend beschreiben. Das bedeutet: Die Sichtweisen können in den Beschreibungen unterschiedlich, teilweise übereinstimmend oder deckungsgleich sein.

Im BEI_NRW wird hier – ebenso wie bei der Erfassung der Persönlichen Sicht – die Ergänzende Sicht auf die aktuelle Lebenssituation entsprechend der fünf Dimensionen entlang der ICF erfasst (siehe Abbildung 10, Seite 27). Dabei sind hauptsächlich die für die Bedarfsermittlung mit dem BEI_NRW relevanten Lebensbereiche zu vertiefen. Die Abbildung 16 illustriert die Ergänzende Sicht auf die fünf Dimensionen pro Lebensbereich.

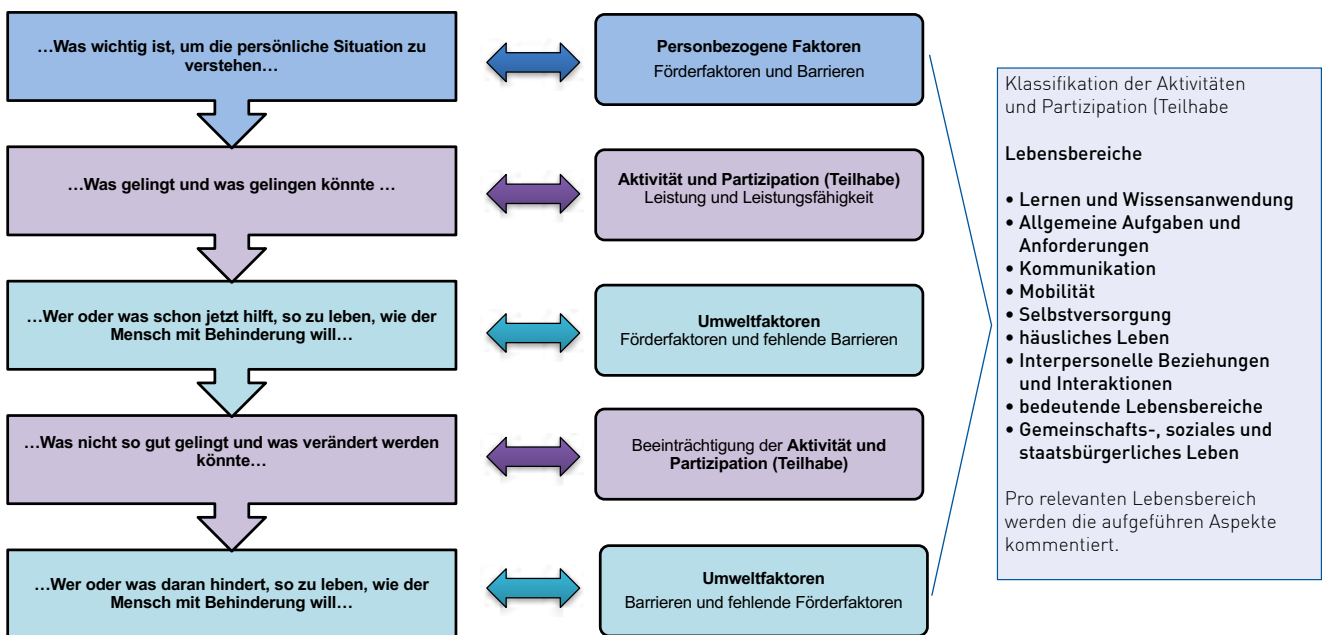


Abbildung 16: Ergänzende Sicht auf die fünf Dimensionen pro Lebensbereich

Darüber hinaus wird – im Unterschied zur Persönlichen Sicht – zugleich eine Zuordnung zu den relevanten Lebensbereichen (siehe Seite 12) vorgenommen. Um die neun Lebensbereiche besser erschließen zu können und als Hilfestellung, sind exemplarische Leitfragen als Arbeitshilfe hinterlegt. Siehe dazu den Anhang A (Seite 62) in diesem Handbuch.

Personbezogene Faktoren – Förderfaktoren und Barrieren

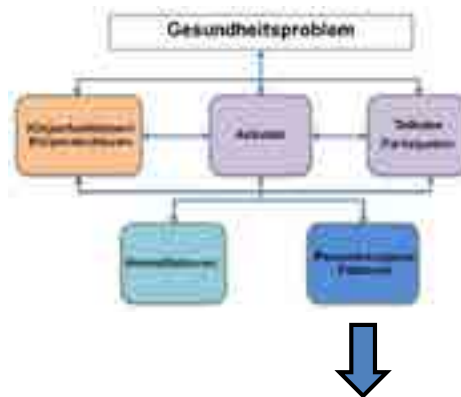
Unter dem Thema „Was wichtig ist, um die persönliche Situation zu verstehen“ erfolgt die Betrachtung der personbezogenen Faktoren (Förderfaktoren und Barrieren). Die Leitfragen (Anhang A auf Seite 62) können dafür zur Hilfe genommen werden. Die Ergänzende Sicht kann sich von der Sichtweise des antragstellenden Menschen unterscheiden.

Zur vertieften inhaltlichen Beschreibung der personbezogenen Faktoren siehe auch in diesem Handbuch das Kapitel 3 zur ICF auf Seite 9 und die Beschreibung unter Persönliche Sicht – personbezogene Faktoren auf Seite 26.

Was wichtig ist, um die persönliche Situation zu verstehen:



Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Personbezogene Faktoren sind der spezielle Hintergrund des Lebens und der Lebensführung eines Menschen und umfassen Gegebenheiten, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands des Menschen mit Behinderungen sind.



Personbezogene Faktoren – Förderfaktoren und Barrieren

Abbildung 17: Ergänzende Sicht personbezogene Faktoren – Förderfaktoren und Barrieren

Beispiele: „Was wichtig ist, um die persönliche Situation zu verstehen.“

Frau N. ist offen für Neues und geht sehr offen auf andere Menschen zu – auch auf fremde, ihr unbekannte Menschen auf der Straße oder beim Einkaufen.

Herr O. ist in seiner Wohngruppe meistens für sich. Er beschäftigt sich am liebsten allein in seinem Zimmer mit der Modelleisenbahn.

Aber: Fehlender Antrieb bei einer Person mit Depressionen ist ein Symptom dieser Krankheit und keine Charaktereigenschaft (personbezogener Faktor) der Person.

Im BEI_NRW werden die beschriebenen personbezogenen Faktoren markiert:

Herausragende, für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse.

Charaktereigenschaften und Eigenheiten der Person.

Verhaltensweisen, die sich aus dem Alter oder der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben.

Besondere Lebensweisen oder Vorlieben, Erziehung, Bildung, Ausbildung, Beruf.

Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Leistung und Leistungsfähigkeit

Unter dem Thema „Was gelingt und was gelingen könnte“ werden die Leistung und die Leistungsfähigkeit im jeweiligen Lebensbereich in den Blick genommen. Die Leitfragen für den jeweiligen Lebensbereich werden – soweit relevant – einbezogen. Die Ergänzende Sicht kann sich von der Sichtweise des antragstellenden Menschen unterscheiden.

Zur vertieften inhaltlichen Beschreibung der Leistung und Leistungsfähigkeit siehe in diesem Handbuch das Kapitel 3 zur ICF (Seite 9) und die Beschreibung unter Persönliche Sicht – Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) Leistung und Leistungsfähigkeit (Seite 29).

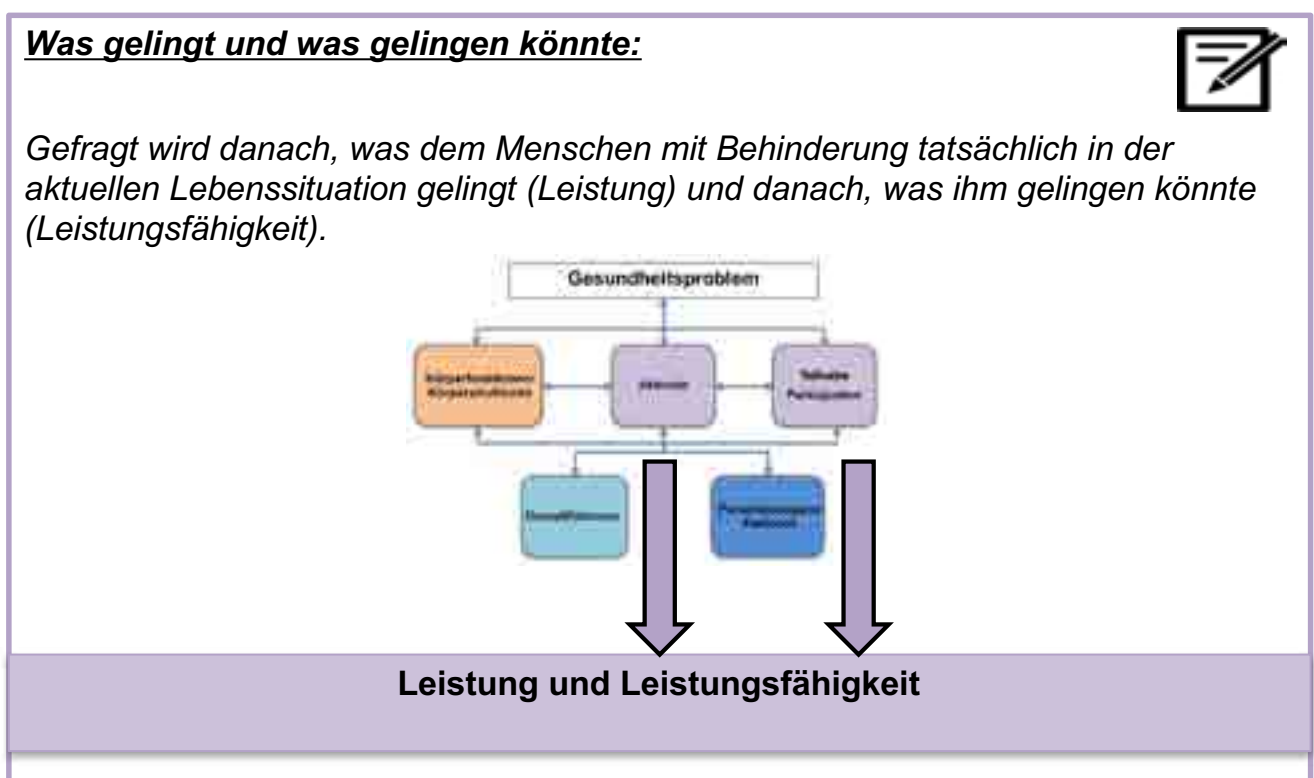


Abbildung 18: Ergänzende Sicht Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Leistung und Leistungsfähigkeit

Leistung: Es wird abgebildet, was ein Mensch in seiner gegenwärtigen, tatsächlichen Umwelt unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Lebenssituation tut. An dieser Stelle werden die aktuelle Umwelt in der ein Mensch lebt und die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (wie ein Rollstuhl) und unterstützenden Personen (wie Familienangehörige) einbezogen (siehe auch ICF, S. 20).

Leistungsfähigkeit: Es kann auch abgebildet werden, was ein Mensch ohne die Berücksichtigung der tatsächlichen Umwelt oder etwaiger Hilfsmittel tut oder nicht tun kann. Es geht hier um die grundsätzliche Fähigkeit eines Menschen, eine Aufgabe oder Handlung durchzuführen (siehe auch ICF, S. 20).

Die Betrachtungsweise ist hier eng an der ICF orientiert und darauf ausgerichtet, nicht nur den aktuellen Stand des Handelns einer Person im BEI_NRW aufzunehmen, sondern auch Hinweise für weitere Ziele zu erhalten.

Beispiel: „Was gelingt und was gelingen könnte“ für den Lebensbereich 6 Häusliches Leben

Beschreibung der Leistung: Frau H. sortiert ihre Wäsche in Waschkörbe nach schmutzig und sauber, faltet sie und sortiert ihre Wäsche in ihre Schränke ein.

Beschreibung der Leistungsfähigkeit: Frau H. hat in der Vergangenheit, als ihre Mutter sie nicht unterstützen konnte und ihre Wäsche nicht gewaschen hat, einen Teil ihrer Wäsche (insbesondere Oberbekleidung) komplett eigenständig gewaschen.

An dieser Stelle werden die Informationen aus der Persönlichen Sicht – wenn notwendig – eingehender besprochen, um den Bedarf angemessen einschätzen zu können und Hinweise für die Vereinbarung von Zielen zu erhalten. Zum Beispiel könnte bei Frau H. bei einem Auszug aus der elterlichen Wohnung ein Ziel hinsichtlich eigenständigen Waschens der Wäsche vereinbart werden. Die Beschreibung der Leistungsfähigkeit gibt hier Hinweise, in welcher Art eine Unterstützung notwendig ist.

An dieser Stelle werden aus Ergänzender Sicht auch Lebensbereiche und Themen aufgegriffen, die bisher von der antragstellenden Person (noch) nicht in der Persönlichen Sicht benannt wurden.

Wichtig: Im BEI_NRW muss unter dem Punkt „Was mir gelingt und was mir gelingen könnte“ nicht zugeordnet werden, welche Beschreibung sich auf die Leistung und welche sich auf die Leistungsfähigkeit bezieht.

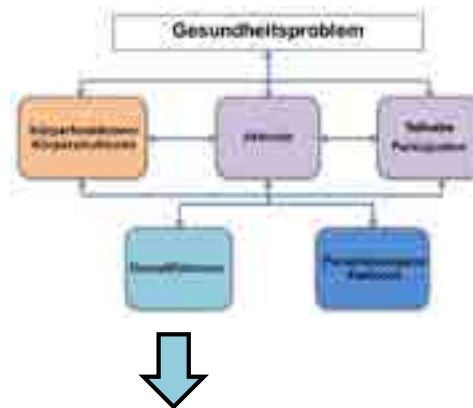
Umweltfaktoren – Förderfaktoren und fehlende Barrieren

In der Sprache der ICF wird an dieser Stelle nach den Förderfaktoren beziehungsweise fehlenden Barrieren in der Umwelt gefragt: „Wer oder was schon jetzt hilft, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will.“ Hier werden vorhandene Förderfaktoren (z. B. Unterstützung durch Hilfsmittel, Gegebenheiten oder Personen) sowie Umweltfaktoren beschrieben (Abbildung 19). Die Ergänzende Sicht kann sich von der Sichtweise der antragstellenden Person unterscheiden.

Wer oder was schon jetzt hilft, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will:



Benennung von vorhandenen Förderfaktoren, z. B. Unterstützung durch Hilfsmittel, Gegebenheiten oder Personen. Umweltfaktoren müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden. Was für eine Person ein Förderfaktor ist, kann für eine andere Person eine Barriere darstellen. Sie bilden die materielle, soziale und einstellungsbezogene Umwelt ab, in der ein Mensch lebt und sein Dasein entfaltet.



Umweltfaktoren – Förderfaktoren und fehlende Barrieren

Abbildung 19: Ergänzende Sicht Umweltfaktoren – Förderfaktoren und fehlende Barrieren

Umweltfaktoren sind in der ICF in folgende Kapitel gegliedert:

- Produkte und Technologien
- Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt
- Unterstützung und Beziehungen
- Einstellungen
- Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

Im BEI_NRW wird, neben der sprachlichen Beschreibung, das entsprechende Kapitel der Umweltfaktoren markiert.

In der Ergänzenden Sicht werden die Barrieren für jeden Lebensbereich beschrieben. Dabei kann es Überschneidungen zwischen den einzelnen Lebensbereichen geben. So kann z. B. der Förderfaktor „bestehende gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr“ sowohl im Bereich Mobilität (Lebensbereich 4) als auch im Bereich Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben (Lebensbereich 9) in Bezug auf die Freizeitgestaltung bedeutsam sein. Hier kann dieser Förderfaktor entweder noch einmal aufgenommen werden, oder es kann mit Verweisen zwischen den Lebensbereichen gearbeitet werden.

Es werden aus Ergänzender Sicht die Umweltfaktoren benannt, die positiven und fördernden Einfluss auf die Auswirkung der Behinderung und auf die Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) haben.

Beispiel: „Wer oder was schon jetzt hilft, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will“

Frau P. hat eine Tante, die sie in vielen Alltagsangelegenheiten unterstützt (z. B. Hilfe beim Einkauf), ihr emotionale Sicherheit vermittelt und sie in ihren Lebensplanungen bestärkt.

Herr Q. lebt in einer Wohnung in der Stadt, alle Geschäfte sind erreichbar und der ÖPNV ist gut nutzbar (Zuganbindung).

Der positive Einfluss der Umweltfaktoren wird bei der weiteren Planung (Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation/Teilhabe, Ausrichtung der Ziele und Maßnahmen) berücksichtigt.

Dargestellt werden also Hilfsmittel, räumliche Gegebenheiten, Leistungen sowie Unterstützung und Beziehungen zu anderen Personen, die der Verwirklichung der angestrebten Lebensform dienlich sind. Hierbei ist es nicht entscheidend, wer oder was die entsprechende Hilfestellung gibt, sondern dass die Hilfestellung erfolgt und dokumentiert wird

Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Beeinträchtigungen

Im nächsten Punkt geht es um die Frage „Was nicht so gut gelingt und was verändert werden könnte“. Es geht um Beeinträchtigungen der Aktivitäten bzw. der Teilhabe in den Lebensbereichen (Abbildung 20). Die Ergänzende Sicht kann sich von der Sichtweise des antragstellenden Menschen unterscheiden.

Was nicht so gut gelingt und was verändert werden könnte:



Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Es geht um die Beeinträchtigung der Aktivitäten bzw. Teilhabe in den Lebensbereichen. Eine Umwelt mit Barrieren oder ohne Förderfaktoren wird die Leistung eines Menschen einschränken.



Beeinträchtigungen der Aktivität und Partizipation (Teilhabe)

Abbildung 20: Ergänzende Sicht Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)

Auch hier stehen die Fähigkeiten der betreffenden Person im Vordergrund der Aufmerksamkeit. Allerdings wechselt der Schwerpunkt der Betrachtung, geht es hier doch um das, was nicht so gut oder gar nicht gekonnt wird. In der Sprache der ICF geht es um Beeinträchtigungen der Aktivitäten. Es wird erfasst, was aus Ergänzender Sicht der antragstellenden Person aktuell im Handeln nicht so gut gelingt und was sie ggf. verändern möchte.

Beispiel: „Was nicht so gut gelingt und was verändert werden könnte“ für den Lebensbereich 6 Häusliches Leben Herr R. kann (auch aufgrund seiner körperlichen Beeinträchtigung) die notwendigen Hausarbeiten nicht selbstständig erledigen (Reinigen der Wohnung, Wäschepflege, Müll entsorgen). Auch gelingt es ihm nicht, seine Haushaltsgegenstände zu reinigen oder in Stand zu halten (z. B. Herd reinigen oder Staubsaugerbeutel wechseln).

Auch an dieser Stelle können die exemplarischen Leitfragen zu den einzelnen Lebensbereichen als Hilfe einbezogen werden (siehe Anhang A auf Seite 62).

Umweltfaktoren – Barrieren und fehlende Förderfaktoren

Mit der Frage „Wer oder was daran hindert, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will“ richtet sich erneut der Blick auf Einflüsse der Umwelt. Hinderliche oder fehlende Förderfaktoren heißen in der Sprache der ICF Barrieren. Es wird der Frage nachgegangen, ob es in der Umwelt Barrieren gibt, die der angestrebten Wohn- und Lebenssituation im Wege stehen (Abbildung 21). Barrieren und fehlende Förderfaktoren können räumliche Gegebenheiten, einzelne Personen oder ganze Systeme sein. Barrieren stellen nur einen Aspekt dar, denkbar ist auch, dass es für einen konkreten Einzelfall keine gemeinhin vorhandenen Förderfaktoren gibt.

Die Ergänzende Sicht kann sich von der Sichtweise des antragstellenden Menschen unterscheiden.

Beispiele: Wer oder was daran hindert, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will

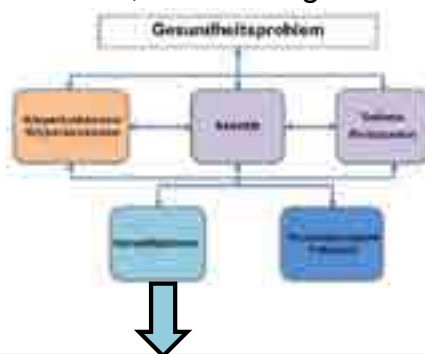
Frau S. hat einen Lebenspartner, mit dem sie ihre komplette Freizeit verbringt. Ihr Partner konsumiert Alkohol und Drogen. Wenn beide gemeinsam ihre Zeit verbringen, nimmt Frau S. ebenfalls Drogen und trinkt Alkohol. Ihr ehemals sehr großer Freundeskreis, der sie stark unterstützt hat, existiert nicht mehr.
Herr T. lebt in einem kleinen Dorf. Der vorhandene Bahnanschluss ist für ihn nicht zugänglich, da das Gleis nur über eine Treppe erreichbar ist und er diese mit seinem Rollstuhl nicht bewältigen kann. Es fehlt ein Aufzug.

An dieser Stelle werden aus Ergänzender Sicht Umweltfaktoren benannt, die einen hindernden Einfluss haben, sodass die Auswirkung der Behinderung in Wechselwirkung mit der Fähigkeit zur Aktivität im gewünschten Lebensbereich reduziert und die Teilhabe beeinträchtigt ist. Dieser hindernde Einfluss wird bei der weiteren Planung (Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation/Teilhabe, Ausrichtung der Ziele und Maßnahmen) berücksichtigt.

Wer oder was daran hindert, so zu leben, wie der Mensch mit Behinderung will:



Diese Sicht kann sich von der Sichtweise des Menschen mit Behinderungen unterscheiden. Fehlende Förderfaktoren und Barrieren, die nicht Teil des Gesundheitsproblems oder -zustands sind müssen aus Sicht des Menschen mit Behinderungen beschrieben werden, die der angestrebten Lebenssituation im Wege stehen.



Umweltfaktoren – Barrieren und fehlende Förderfaktoren

Abbildung 21: Ergänzende Sicht Umweltfaktoren – Barrieren und fehlende Förderfaktoren

Im BEI_NRW wird das entsprechende Kapitel der Umweltfaktoren neben der sprachlichen Beschreibung markiert:

- Produkte und Technologien
- Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt
- Unterstützung und Beziehungen
- Einstellungen
- Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze

4.2.2.5 Leitfragen des BEI_NRW

Im BEI_NRW werden die neun Lebensbereiche (siehe Seite 16) aus der Komponente Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) differenziert betrachtet. Dies entspricht den Vorgaben des BTHG, wonach das Instrument zur Bedarfsermittlung die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Partizipation (Teilhabe) in den neun Lebensbereichen vorzusehen hat. Die im BTHG genannten Lebensbereiche entsprechen den neun Domänen der Komponente Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) der ICF. Anhand einer Itemstruktur sind diese neun Domänen in der ICF näher differenziert. Daraus resultiert eine sehr große Anzahl der Items innerhalb dieser neun Domänen mit einer Fachsprache und einer komplexen Charakterisierung.

Leitend bei der Entwicklung des BEI_NRW war neben der ICF-Orientierung ein praktisch anwendbares und verständliches Instrument für die Bedarfsermittlung zur Verfügung zu stellen, welches es ermöglicht, alle Beteiligten einzubeziehen. Um diesen Herausforderungen angemessen zu begegnen, wurden für das BEI_NRW übergeord-

nete, allgemein verständliche exemplarische Leitfragen entwickelt (siehe Anhang A, Seite 62). Diese übergeordneten und strukturgebenden Leitfragen basieren auf Items der ICF und den dortigen Beschreibungen.

Im Sinne eines itembasierten Leitfadens gibt es also zu jedem der neun Lebensbereiche der Komponente Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) der ICF mehrere übergeordnete Leitfragen. Zu jeder dieser Leitfragen sind unter Rückgriff auf die Beschreibungen der ICF Hinweise zur vertiefenden Betrachtung ausgearbeitet worden.

Die Leitfragen und die dazugehörigen Hinweise zur vertiefenden Betrachtung sind eine Arbeitshilfe. Damit bekommen die Anwenderinnen und Anwender eine konkrete Vorstellung und ein Bild vom Inhalt des entsprechenden BTHG-relevanten Lebensbereichs. Die Leitfragen und die Hinweise zur vertiefenden Betrachtung sind als Anregungen zu verstehen, um in ein individuelles und personenzentriertes Gespräch mit der antragstellenden Person einzusteigen und Hinweise für die Einschätzung der Leistung und Leistungsfähigkeit, der Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) und der weiteren Zielplanung zu gewinnen.

Das bedeutet: Die Leitfragen sind nicht als abzufragende Checkliste anzuwenden. Die Leitfragen und die Hinweise zur vertiefenden Betrachtung dienen als roter Faden zur Orientierung und bieten eine Unterstützung für die Anwenderinnen und Anwender.

Sie können genutzt werden, um ein konkreteres Bild vom Inhalt des relevanten Lebensbereiches zu erhalten und Anhaltspunkte für

- die Einschätzung der Leistung und Leistungsfähigkeit,
- die Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) und
- die weitere Zielplanung zu gewinnen.

Leitfragen, die keine Relevanz haben, müssen nicht angesprochen werden. Neben den im BEI_NRW aufgeführten Leitfragen können im Dialog weitere Fragestellungen und Inhalte gemäß der ICF einbezogen, besprochen und dokumentiert sowie in den weiteren Planungen berücksichtigt werden. Im folgendem sind exemplarische Leitfragen aufgeführt, die auf Basis der Items aus dem Kapitel „Lernen und Wissensanwendung“, Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) aus der ICF entwickelt wurden. Weitere exemplarische Leitfragen zu den Lebensbereichen finden Sie im Anhang A auf der Seite 62.

1: Lernen und Wissensanwendung		
Können die elementaren Sinne (Augen und Ohren) genutzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung der Augen und Ohren, um z. B. Fernsehsendungen, Veranstaltungen, Musik oder Vorträge zu sehen oder zu hören 	d110, d115 <i>Bewusste sinnliche Wahrnehmungen (Zuschauen/Zuhören)</i>
Können die elementaren Fähigkeiten (Lesen, Schreiben, Rechnen) erlernt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten bzgl. Lesen und Schreiben von Wörtern/Texten entwickeln • Fähigkeiten bzgl. Umgang mit Zahlen und einfache Rechenoperationen (z. B. Addition, Subtraktion) 	d140, d145, d150 <i>Elementares Lernen (Lesen, Schreiben, Rechnen)</i>
Können sich Fertigkeiten angeeignet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit einfachen Werkzeugen, Besteck und Stiften • Umgang mit komplexen Werkzeugen und Küchengeräten • Komplexe Handlungsabfolgen und damit verbundene Regeln korrekt koordinieren (z. B. Fußball spielen, Bauwerkzeug benutzen) 	d155 <i>Sich Fertigkeiten aneignen</i>

Tabelle 3: Auszug exemplarischer Leitfragen zu Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) 1: Lernen und Wissensanwendung

In der ICF sind die personbezogenen Faktoren nicht klassifiziert. Das heißt, hier werden in der ICF keine weiteren Kapitel, Items und Subitems aufgeführt.

Für die personbezogenen Faktoren, bei denen relevante Punkte herausgearbeitet werden, wird an der entsprechenden Stelle im BEI_NRW markiert:

- Herausragende, für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse.
- Charaktereigenschaften und Eigenheiten der Person.
- Verhaltensweisen, die sich aus dem Alter oder der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben.
- Besondere Lebensweisen oder Vorlieben, Erziehung, Bildung, Ausbildung, Beruf.

Personbezogene Faktoren		
<p>Aus welchem Anlass ist der Antrag auf Teilhabeleistungen/Eingliederungshilfeleistungen zum aktuellen Zeitpunkt erfolgt?</p> <p>Gibt es besondere Ereignisse in der Vergangenheit, die wichtig sind, um die Situation zu verstehen?</p>	Herausragende, für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse	<i>Vergangene und gegenwärtige Ereignisse</i>
<p>Gibt es Wesensarten/Verhaltensweisen, die wichtig sind zu berücksichtigen?</p> <p>Gibt es persönliche Eigenarten (Verhaltensmuster, Fitness, Gewohnheiten etc.), die für die weitere Planung wichtig sind?</p> <p>Wenn bedeutsam für die weiteren Planungen: Welche Bewältigungsstile werden für Anforderungen genutzt?</p>	Charaktereigenschaften und Eigenheit der Person	<i>Allgemeine Verhaltensmuster, Charakter, individuelles psychisches Leistungsvermögen, Fitness, Gewohnheiten, Bewältigungsstile</i>

Tabelle 4: Auszug exemplarischer Leitfragen zu Kontextfaktoren (personbezogene Faktoren)

Die Umweltfaktoren sind in der ICF klassifiziert. Das heißt, hier werden Kapitel, Items und Subitems aufgeführt und beschrieben (siehe Kapitel 3 auf Seite 9).

Im BEI_NRW wird in denjenigen Bereichen, in denen Förderfaktoren bzw. Barrieren von Relevanz sind, eine Markierung gesetzt.

Auch zu den Umweltfaktoren werden im BEI_NRW den anwendenden Personen Leitfragen zur Verfügung gestellt.

1: Produkte und Technologien		
Stehen angepasste oder speziell entworfene Produkte und Technologien wie Prothesen, Orthesen, Neuroprothesen oder spezielle Umfeldkontrollgeräte (z. B. sprachgesteuerte Systeme, Zeitschaltuhren, Fernbedienungen) zur Verfügung, die im alltäglichen Leben helfen?	Speziell angepasste oder entworfene Hilfsprodukte	e1151 <i>Hilfsprodukte und unterstützende Technologie für den persönlichen Gebrauch im täglichen Leben</i>
Sind private Fortbewegungsmöglichkeiten nutzbar (z. B. Auto, Fahrrad)? Stehen angepasste Fortbewegungsmöglichkeiten zur Verfügung (z. B. Fahrzeuganpassung)? Können angepasste Mobilitätshilfen genutzt werden (z. B. Gehhilfen, Rollstuhl)?	Persönliche Mobilität, auch öffentlicher Nahverkehr und ggf. Hilfsmittel für die Mobilität/ Fortbewegung	e120 <i>Produkte und Technologien zur persönlichen Mobilität drinnen und draußen und zum ransport</i>

Stehen Produkte und Technologien zur Kommunikation und Information zur Verfügung (z. B.: Fernseher, Telefon, Handy, PC, auch angepasste Produkte wie spezielle Computersoftware und -hardware, Cochlear-Implantate, Hörgeräte, Kommunikationstafeln)	Produkte zur Kommunikation (Informationen aufnehmen und weitergeben)	e125 <i>Produkte und Technologien zur Kommunikation</i>
--	--	---

Tabelle 5: Auszug exemplarischer Leitfragen zu Umweltfaktoren 1: Produkte und Technologien

4.2.3 Ziel- und Leistungsplanung

In der Ziel- und Leistungsplanung werden die zuvor ermittelten Informationen (anhand des Gesprächsleitfadens) einbezogen. Die in der Abbildung 22 dargestellte Struktur wird in den folgenden Abschnitten erläutert.

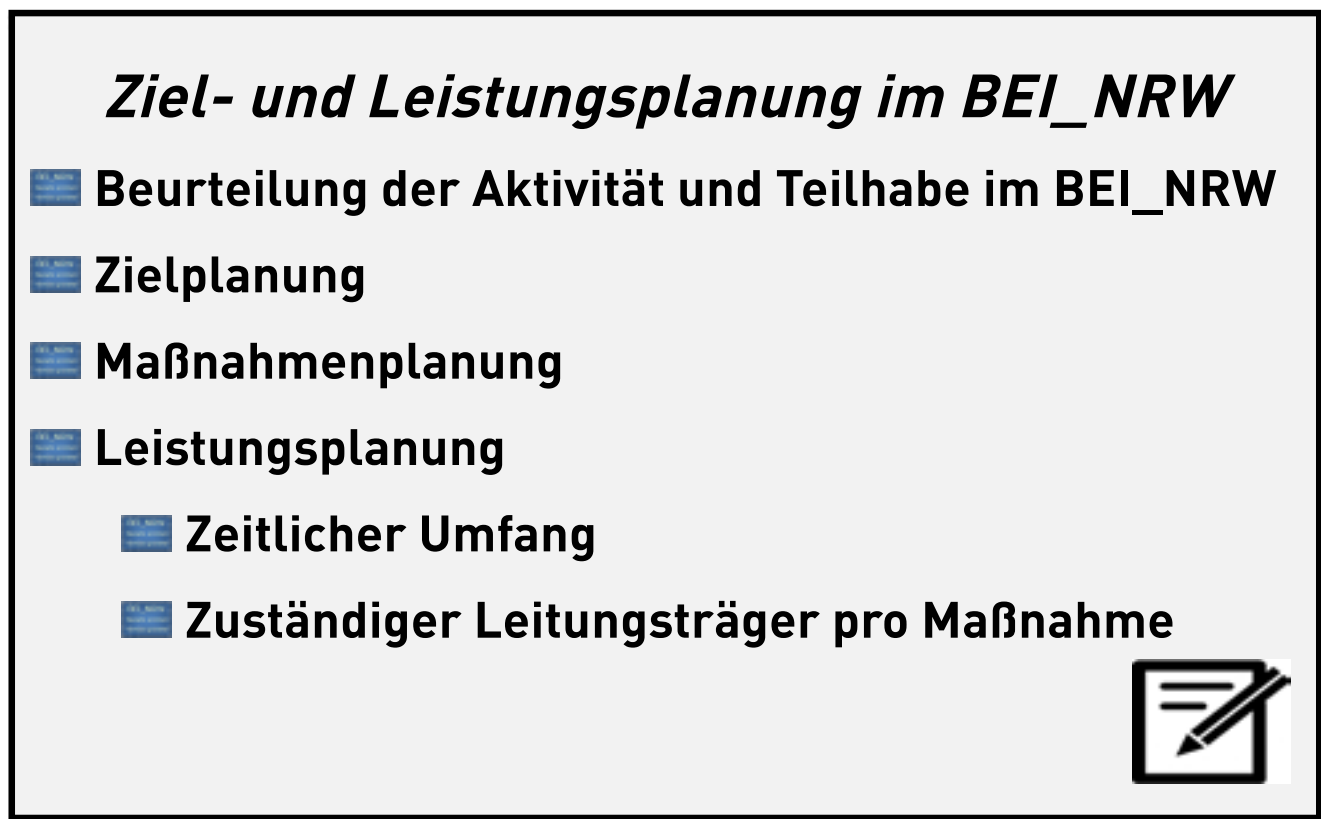


Abbildung 22: Struktur der Ziel- und Leistungsplanung im BEI_NRW

4.2.3.1 Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) im BEI_NRW

Als Übergang und Verknüpfung zwischen der Ermittlung der aktuellen Lebenssituation und der Ziel- und Leistungsplanung wird in jedem Lebensbereich eine Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) anhand der zur Verfügung gestellten Leitfragen vorgenommen. Es wird ausdrücklich nach der tatsächlichen Leistung der antragstellenden Person unter Berücksichtigung von Umweltfaktoren gefragt. Diese Betrachtung wird in die Leistungsplanung einbezogen. Hinweise für die Planung von notwendigen Maßnahmen können sich aus der Beurteilung der Leistung in Zusammenschau mit den sonstigen ermittelten Informationen geben.

Beurteilung der Ausprägung des Problems in Bezug auf Aktivität und Teilhabe

Ausgehend von den für den jeweiligen Lebensbereich relevanten Themen, die sich in den Leitfragen widerspiegeln, wird die Ausprägung eines Problems anhand der folgenden Einschätzungen beschrieben:

Beurteilung der Aktivität und Teilhabe

- 0 = Kein Problem (0 %)
- 1 = Leicht ausgeprägtes Problem (5 bis 24 %)
- 2 = Mäßig ausgeprägtes Problem (25 bis 49 %)
- 3 = Erheblich ausgeprägtes Problem (50 bis 94 %)
- 4 = Vollständiges Problem (95 bis 100 %)

Abbildung 23: Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) entsprechend der ICF-Checkliste

Damit findet eine Beschreibung der Aktivität und Teilhabe bezogen auf die Leistung statt. An dieser Stelle liegen ein besonderer Fokus und die Herausforderung darin, die Wechselwirkungen mit den Umweltfaktoren in der Beurteilung zu berücksichtigen und entsprechend abzubilden.

Orientierung bei der Einschätzung der Ausprägung des Problems bietet die von der WHO erarbeitete Operationalisierung:

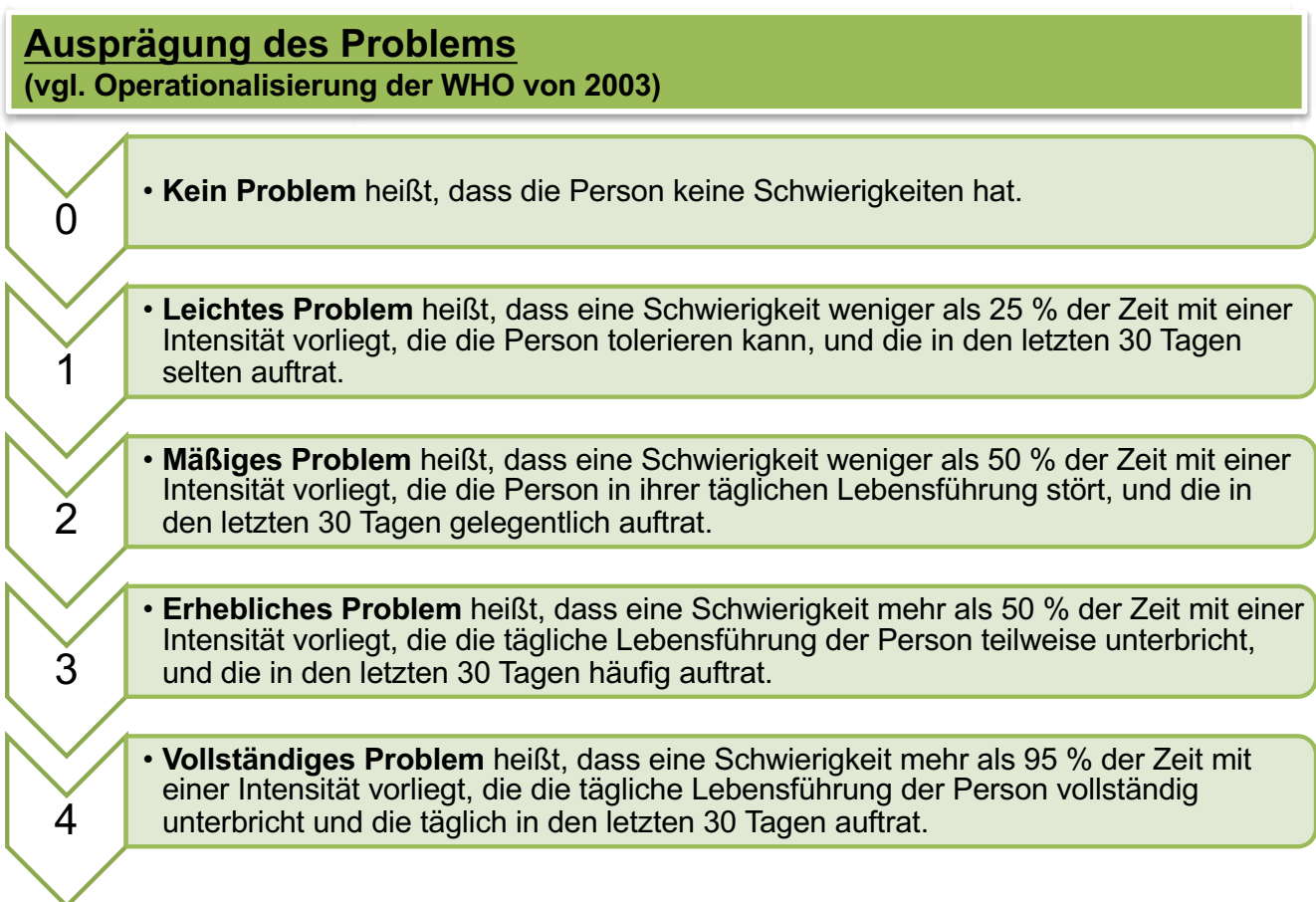


Abbildung 24: Beschreibung der Ausprägung des Problems (vgl. ICF 2003, ICF-Checkliste Version 2.1, Seite 4; ICF 2005, S. 27)

4.2.3.2 Zielplanung

Im Folgenden werden die verschiedenen Zielebenen (Persönliche Ziele, Leitziele und Handlungsziele) erläutert und mit Beispielen illustriert.

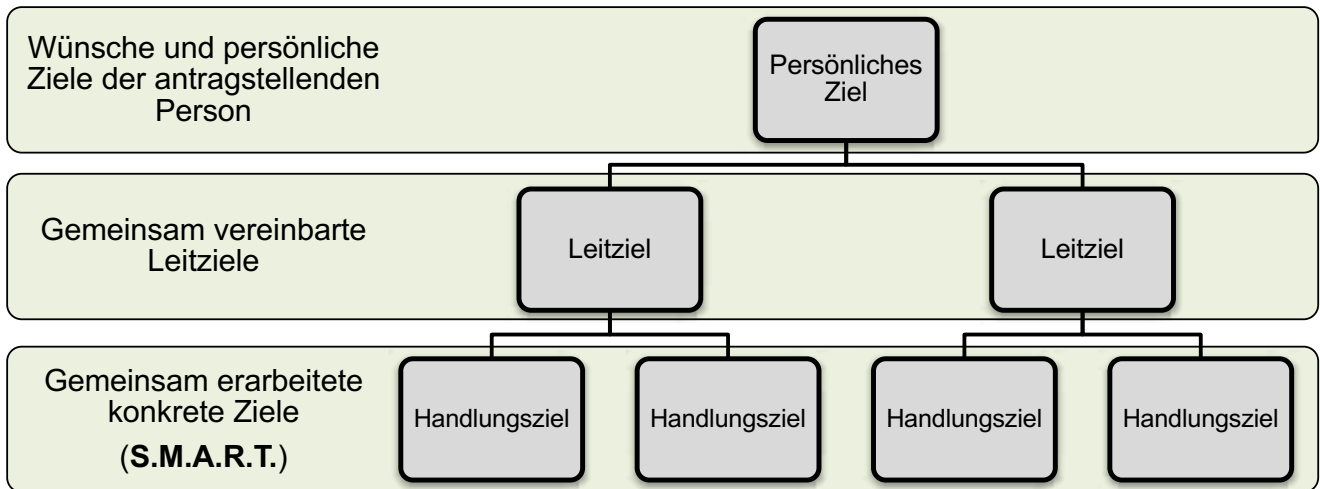


Abbildung 25: Zielebenen im BEI_NRW

Leitziele

Ausgehend von den Persönlichen Zielen (siehe dazu das Kapitel 4.1.3 auf Seite 19) der antragstellenden Person werden auf der darauffolgenden Zielebene gemeinsam Leitziele vereinbart. Diese dienen einer grundlegenden Orientierung und Ausrichtung der weiteren Planung von Leistungen zur Verbesserung der sozialen Teilhabe. Leitziele sind in der Regel mittel- bis langfristig ausgerichtet und bieten eine übergreifende Orientierung (z. B.: „Wohin sollen die Hilfen führen?“ „Was will die antragstellende Person mit den Leistungen erreichen?“).

Es werden gemeinsam Formulierungen von Leitzielen gewählt, die nachvollziehbar sind. Werden von der antragstellenden Person kurzfristige und konkrete Persönliche Ziele benannt, die eher auf der Handlungszielebene liegen, wird gemeinsam überlegt, welche grundlegende Orientierung sich dahinter verbirgt. Darauf basierend werden die Leitziele vereinbart.

Bei für Dritte vermeintlich unrealistisch anmutende Persönliche Ziele und Wünsche wird auf der Ebene der Leitziele gemeinsam überlegt, was sich hinter den Wünschen verbirgt und wie im Rahmen der Gesamtplanung ggf. eine schrittweise Umsetzung erfolgen kann. Dies geschieht in einem dialogischen Aushandlungsprozess. Möglich ist auch, dass die Persönlichen Ziele ohne weitere oder größere Veränderung als Leitziele übernommen werden können. Dies kann der Fall sein, wenn die Persönlichen Ziele z. B. mittel- oder langfristig ausgerichtet sind und eine für alle Beteiligten nachvollziehbare Orientierung zur weiteren Planung bieten.

Beispiel: Persönliches Ziel und Leitziel

Das Persönliche Ziel: „Ich will weiter im Chor gemeinsam mit anderen singen“, wird zum Leitziel.

Leitziele machen den erstrebten Zustand vorstellbar und sind daher stets positiv zu formulieren.

Beispiel für die positive Formulierung eines Leitziels

Nicht: „Ich will nicht mehr im Wohnheim leben“, sondern „Ich will in meiner eigenen Wohnung leben.“

Die Art der Formulierung und der Dokumentation ist dabei soweit wie möglich gemeinsam mit den beteiligten Personen abzustimmen.

Beispiel für eine Formulierung in Ich-Form und in der dritten Person

„Ich will mit meiner Partnerin in einer eigenen Wohnung leben.“
Herr U. will mit seiner Partnerin in einer eigenen Wohnung leben.

Beispiel für einen erstrebenswerten Zustand

Herr U. lebt mit seiner Partnerin in einer eigenen Wohnung.

Wenn eine Terminierung schon möglich ist, kann diese in das Ziel sprachlich aufgenommen werden.

Beispiel für die Terminierung eines Leitziels

Herr U.: „Ich will spätestens im Sommer 2020 gemeinsam mit meiner Partnerin in einer eigenen Wohnung leben.“

Handlungsziele – Was soll zukünftig konkret erreicht werden?

Im jeweils relevanten Lebensbereich (siehe Seite 16) werden nach der Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) die gemeinsam vereinbarten, konkreten Handlungsziele verschriftlicht. Zu jedem Handlungsziel wird im BEI_NRW angegeben, ob es sich um ein Veränderungsziel oder ein Erhaltungsziel handelt. Zudem wird eine Terminierung angegeben (Zeitpunkt der angestrebten Zielerreichung „Bis wann?“). Nicht alle Ziele müssen zum selben Zeitpunkt erreicht werden.

Die Handlungsziele können einen Bezug zu anderen Leistungsträgern, zum Sozialraum und zum persönlichen Umfeld haben. Sie können sich auf ein oder auf mehrere Leitziele beziehen. Die Handlungsziele dienen als Wegweiser in der täglichen Arbeit der Leistungserbringer, an ihnen wird die Arbeit konkret und überprüfbar.

Handlungsziele sind

- positiv und anschaulich formuliert,
- eindeutig und für alle verstehbar,
- haben einen konkreten Bezugspunkt zu den Erhaltungs- und Änderungszielen und
- genügen den S.M.A.R.T-Kriterien, um eine Zielüberprüfung zu ermöglichen.

S.M.A.R.T. bedeutet:

Spezifisch: Die Ziele sind keine allgemeinen Formulierungen (z. B. „Förderung der Selbstständigkeit“), sondern Ausdruck der besonderen Situation des besonderen Einzelfalles.

Messbar: Die Zielerreichung muss überprüfbar sein. Deswegen Vorsicht vor unbestimmten Begriffen wie z. B. „besser“, „mehr“ oder „weniger“.

Attraktiv (akzeptiert): Das Ziel sollte erreicht werden wollen. Es wird von den Beteiligten (insbesondere den Menschen mit Behinderung) akzeptiert und angestrebt.

Realistisch: Das Ziel sollte erreicht werden können. Dies bezieht sich sowohl auf die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung als auch auf die zur Umsetzung vorhandenen Ressourcen. Es geht darum, Erfolge zu organisieren, nicht Misserfolge.

Terminiert: Der Zeitpunkt der Zielerreichung bzw. der Zielüberprüfung wird in der Planung festgelegt.

Bei der Zielformulierung gelten die folgenden Kriterien:

- Ziele sind positiv formuliert. Negative Formulierungen regen nicht dazu an, ein Ziel zu erreichen.
- Ziele müssen selbst erreichbar bzw. beeinflussbar sein. Ziele, die in Abhängigkeit zu anderen formuliert werden, sind häufig zum Scheitern verurteilt. Ziele sind so zu formulieren, dass sie jederzeit durch die Person selbst erreicht oder zumindest beeinflusst werden können.
- Ziele enthalten keinen Vergleich. Vergleiche sind z. B. in den Worten „mehr“, „weniger“ oder „keine“ enthalten. Aussagen in dieser Art lassen offen, was tatsächlich zutrifft.
- Ziele sind sinnlich erfahrbar. Es muss entweder seh-, hör- oder fühlbar sein, ob ein Ziel erreicht sein wird.

Erläuternde Beispiele

„Erhalt der Mobilität“ ist kein Handlungsziel, das den S.M.A.R.T.-Kriterien entspricht, da es nicht messbar und nicht terminiert ist. Es kann unterschiedliche Vorstellungen davon geben, welche Mobilität gemeint ist, z. B. körperliche oder räumliche Mobilität. Ziele entsprechend der S.M.A.R.T.-Kriterien in Bezug auf die Mobilität könnten sein:

Beispiel: Erhaltungs- und Veränderungsziel

Erhaltungsziel: Frau W. fährt am 31. Dezember 2018 immer noch mit dem Bus allein nach Köln zu ihrer Schwester.

Veränderungsziel: Herr X. fährt am 30. März 2018 allein zum Stadion.

Diese Ziele benennen konkret, was bis wann erreicht werden soll.

Hilfreich ist die Bildung von Indikatoren bei der Zielvereinbarung. Sie dienen als Anzeiger oder als Anhaltspunkt für das Vorhandensein eines Sachverhaltes. Indikatoren sind hilfreich bei der Messung komplexer Sachverhalte und dienen als Werkzeug bei der Zielvereinbarung bzw. Zielformulierung sowie der Dokumentation der Ziele.

Eine Fragestellung zur Ermittlung von Indikatoren ist z. B.:

- Woran würden die antragstellende Person und die weiteren Beteiligten erkennen, dass das Ziel erreicht wurde?

Weiterhin ist es nicht sinnvoll, möglichst viele Ziele zu formulieren. Deswegen ist im BEI_NRW die Anzahl der Handlungsziele auf neun begrenzt. Diese können auf verschiedene Lebensbereiche verteilt sein, d. h. es können in einem Lebensbereich mehrere Handlungsziele vereinbart werden und in einem anderen Lebensbereich kein Handlungsziel.

Handlungsziele werden für einen für die leistungsberechtigte Person überschaubaren Zeitraum vereinbart, in dem sie erreicht werden sollen. Nach Ablauf des Zeitraums erfolgt bei gegebenem Bedarf die Fortschreibung des BEI_NRW. Damit ist die gemeinsame Rückschau auf den zurückliegenden Planungszeitraum und gemeinsam vereinbarte Handlungsziele verbunden (siehe auch das Kapitel 4.2.5 zur Zielüberprüfung und Fortschreibung auf Seite 56).

4.2.2.3 Maßnahmenplanung

Ist geklärt, was in welchem Zeitraum erreicht werden soll, wird überlegt, was getan werden kann, um die Ziele zu erreichen. Es geht um Tätigkeiten, um das, was zu tun oder zu lassen ist, damit der angestrebte Zustand eintritt. Dabei kann eine Maßnahme helfen, unterschiedliche Ziele zu erreichen. Möglich ist auch, dass verschiedene Maßnahmen notwendig sind, um ein Ziel zu erreichen. Des Weiteren kann ein Ziel genau eine Maßnahme erfordern, um erreicht zu werden.

Wer soll das tun?

Gemeinsam wird im BEI_NRW überlegt, wer diese Maßnahme erbringen soll. Einzubeziehen sind hier vorrangig alle Formen der Selbsthilfe, der Nachbarschaftshilfe, des ehrenamtlichen Engagements, die Nutzung von Angeboten im Quartier oder der Region und die Angebote allgemeiner sozialer, medizinischer oder psychologischer Hilfen. Auch kann die antragstellende Person in die Maßnahmen zur Zielerreichung einbezogen werden.

Ebenso werden die notwendigen (Fachkräfte) Dienste der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung angegeben, die entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung durchführen.

Wo soll das gemacht werden?

In einem weiteren Schritt wird angegeben, wo diese Maßnahme durchgeführt wird. Die Blickrichtung zielt hier in erster Linie auf das Leben im Sozialraum und die Erbringung von Leistungen zur Teilhabe mitten in der Gesellschaft.

4.2.2.4 Leistungsplanung

Im BEI_NRW wird ausdrücklich zwischen Maßnahmen („Was soll getan werden, um die Ziele zu erreichen?“) und Leistungen unterschieden.

Maßnahmen beschreiben auszuführende Tätigkeiten und Handlungen. Sie dienen als Mittel zur Zielerreichung. Maßnahmen sind somit Tätigkeiten, die optimal sind, um die vereinbarten Ziele zu erreichen – also angestrebte Zustände. Die Maßnahmenplanung orientiert sich daran, was notwendig ist, um diese angestrebten Zustände zu

erreichen. Maßnahmen geben Antwort auf die Fragen, was getan werden soll, um die Handlungsziele zu erreichen, wer dies tun und wo dies getan werden soll.

Leistungen sind die erforderlichen (nicht: wünschenswerten) Leistungen um Ziele zu erreichen. Die zuvor geplanten Maßnahmen werden deswegen in Leistungen überführt. Dies geschieht, indem für jede Maßnahme angegeben wird, wann sie erbracht werden soll, welche Form sie hat und wer die Leistungen erbringen soll. Dies können auch andere Personen und andere (Leistungs-)Träger sein.

Während es sich bei Maßnahmen also um Verrichtungen und durchzuführende Tätigkeiten handelt, die von jedem Mann oder jeder Frau erbracht oder vollzogen werden können, handelt es sich bei Leistungen um einen sozialrechtlichen Sachverhalt. Sozialleistungen sind die in den Sozialgesetzbüchern SGB I bis SGB XII vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Sie sind „Gegenstand der sozialen Rechte“ der Bürgerinnen und Bürger (§ 11 SGB I). Sozialleistungen werden gewährt, wenn die in den einzelnen Sozialgesetzbüchern formulierten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Bei den (Sozial-)Leistungen wird angegeben, ob die Maßnahme am Tage oder nachts stattfindet und ob es sich um eine Sachleistung, Dienstleistung oder Geldleistung handelt (gemäß § 10 SGB XII).

Sachleistung

Von einer Sachleistung wird gesprochen, wenn der Anspruch der leistungsberechtigten Person mit Hilfe von Diensten und Einrichtungen gedeckt werden soll. Diese werden von den jeweiligen Landschaftsverbänden für die zur Bedarfsdeckung notwendigen Hilfen vergütet. Der Umfang der Leistungen bezieht sich auf den Bewilligungszeitraum.

Häufig deckt sich der Zeitraum der Bewilligung (Gesamtplanungszeitraum BEI_NRW z. B. für 24 Monate) nicht mit der Planung zur Erreichung einzelner Ziele oder es zeigt sich, dass zur Bedarfsdeckung befristet höher ausfallende Leistungen geplant werden müssen. So kann es z. B. sein, dass ein bestimmtes Ziel in drei Monaten erreicht werden soll, der Bewilligungszeitraum für die Leistung jedoch zwölf Monate beträgt. Der zeitliche Umfang der notwendigen Leistungen (hier bezogen auf das Ziel) ist abhängig vom Zeitpunkt der Zielerreichung.

Ziele können bei einem Bewilligungszeitraum von beispielsweise einem Jahr auch früher erreicht werden. Die erforderlichen Leistungen sind dann auf das Jahr umzulegen.

Sachleistungen sind aber auch Maßnahmen der Krankenpflege, Ergotherapie etc. Diese fallen beispielsweise in die Zuständigkeit einer Krankenversicherung.

Geldleistung

Die Geldleistung wird der leistungsberechtigten Person unmittelbar zur Verfügung gestellt, um ihren individuellen Bedarf zu decken. Dieses Feld wird angekreuzt, wenn eine pauschale Leistung oder eine individuelle Zahlung zur Bedarfsdeckung geeignet ist. Hierunter fallen ebenfalls die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets.

Dienstleistung

Zu einer Dienstleistung gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und die Beratung und Unterstützung in sonstigen sozialen Angelegenheiten (vgl. § 10 SGB XII).

Art und Form der Leistung

Für den Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung werden die nach den aktuell geltenden Landesrahmenverträgen vereinbarten Leistungen ausgewählt. Für Leistungen anderer Leistungsträger wird das Feld Sonstiges gewählt.

Zeitlicher Umfang der Leistungen (Stunden pro Woche)

Angegeben wird für den ambulanten Bereich der benötigte Stundenumfang je Woche. Zur Ermittlung des zeitlichen Umfangs siehe das folgende Kapitel „Ermittlung des Umfangs anhand des BEI_NRW“ (Seite 62).

Im Zuge einer stationären Hilfe wird bei „Art“ die Auswahl LT (Leistungstyp) getroffen. Im Feld „Sonstiges“ wird der entsprechende Leistungstyp und ggf. die Hilfebedarfsgruppe im Rahmen des Verfahrens „Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung Wohnen (HMB-W Verfahrens)“ eingetragen.

Zuständiger Leistungsträger

Angegeben werden hier für jede einzelne Maßnahme die zuständigen Leistungsträger mit Namen und Anschrift. Verweise innerhalb des BEI_NRW sind möglich, wenn derselbe Leistungsträger für mehrere Maßnahmen zuständig ist.

Zeitlicher Umfang der Leistung

Die Ermittlung des Umfangs der Leistungen der Eingliederungshilfe erfolgt mit Blick auf die erhobenen Informationen. Damit ist eine fundierte Einschätzung für den zeitlichen Aufwand von Leistungen möglich.

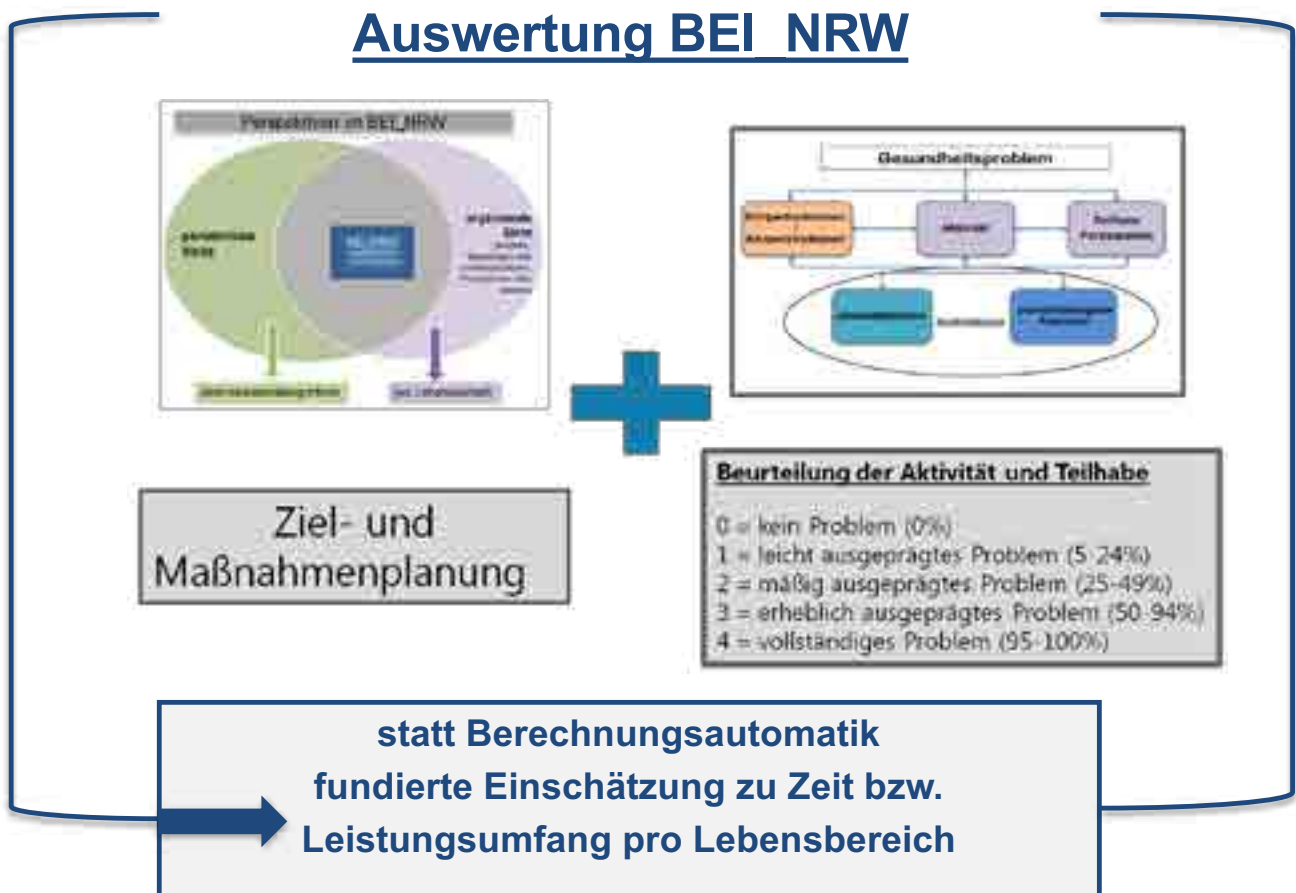


Abbildung 26: Auswertung BEI_NRW

In die Auswertung des BEI_NRW fließen folgende Informationen ein:

- Persönliche Sicht der antragstellenden Person
- Ergänzende Sicht der Beteiligten auf die relevanten Lebensbereiche
- Kontextfaktoren
- Berücksichtigung der Wechselwirkungen
- Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)
- Zielplanung – Persönliche Ziele, Leitziele und Handlungsziele
- Maßnahmen
- Andere (Leistungs-)Träger und Hilfen im Umfeld

Für die Festlegung von z. B. Assistenz- und Fachleistungsstunden für die (aktuell noch so benannten) Leistungen erfolgt für jeden Lebensbereich eine Einschätzung zur Zeit und zum Umfang der notwendigen Hilfe. Dies geschieht auf Basis einer Gesamtbetrachtung.

Dabei kann es Lebensbereiche geben, in denen zum Zeitpunkt der Planung keine konkrete Vereinbarung von Handlungszielen erfolgt ist (oder nicht erfolgen kann), die aber trotzdem einen Bedarf beinhalten. Der Bedarf hat in der Regel einen Bezug zu den Persönlichen Zielen und den Leitzielen. Er wird zudem in den Beschreibungen aus der Persönlichen Sicht und der Ergänzenden Sicht deutlich. In diesem Fall wird der zeitliche Bedarf in dem Lebensbereich im BEI_NRW abgebildet – auch ohne konkrete Dokumentation von Handlungszielen.

Weiterhin kann es Lebensbereiche geben, bei denen zwar Ziele und Maßnahmen vereinbart worden sind, hier aber keine Maßnahmen der Eingliederungshilfe verortet sind. In diesen Lebensbereichen wird dann kein zeitlicher Umfang der Leistungen der Eingliederungshilfe angegeben.

Für den stationären Bereich erfolgt derzeit die Festlegung auf einen Leistungstypen (LT) und ggf. eine Hilfebedarfsgruppe (Verfahren nach Hilfebedarf von Menschen mit Behinderung Wohnen) nach geltendem Landesrahmenvertrag.

4.2.4 Gesamtübersicht

In der Gesamtübersicht erfolgt automatisch eine zusammenfassende Darstellung der vereinbarten Ziele und der ermittelten Leistungen. Insgesamt dient dies dem Überblick über die vereinbarten Ziele und gewährleistet Transparenz.

Zunächst werden die lebensbereichsübergreifenden und Orientierung gebenden Leitziele dargestellt. Daran anschließend werden die in den Lebensbereichen vereinbarten Handlungsziele in dieser Gesamtübersicht zusammengeführt.

Alle vereinbarten Leistungen der Eingliederungshilfe (Fachleistungsstunden, Assistenzstunden, Leistungstypen/Hilfebedarfsgruppen) werden in der Übersicht der Leistungsplanung dargestellt. Die für die in den einzelnen Lebensbereichen eingetragenen Leistungen der Eingliederungshilfe (z. B. Fachleistungsstunden) werden pro Lebensbereich aufgeführt. Aus den vorgenommenen Eingaben in den einzelnen Lebensbereichen wird in der Gesamtübersicht eine Summe des Leistungsumfanges gebildet.

In der Rubrik „Sonstige Leistungen“ können relevante Leistungen anderer (Leistungs-)Träger, aber auch Hilfen im Umfeld zusammenfassend dargestellt werden.

In der Übersicht Leistungsplanung besteht die Möglichkeit, bei Bedarf Anpassungen an die in den einzelnen Lebensbereichen vorgenommenen zeitlichen Einschätzungen zu treffen, um unter Berücksichtigung aller Faktoren eine dem individuellen Bedarf entsprechende Festlegung zu treffen.

Zuletzt werden in der Gesamtübersicht des BEI_NRW die Namen aller an der Bedarfsermittlung beteiligten Personen eingetragen. Der Ausdruck wird von allen Beteiligten unterschrieben.

4.2.5 Fortschreibung des BEI_NRW

Für den Übergangszeitraum können bis zu neun Handlungsziele der letzten Bedarfsermittlung mit Vorgängerinstrumenten (z. B. IHP 3.1, TH2015) in das BEI_NRW übertragen und geprüft werden. Gemeinsam muss ggf. eine Auswahl der im letzten Planungszeitraum relevantesten Handlungsziele vorgenommen werden.

Bei der Fortschreibung des BEI_NRW findet eine Prüfung der Zielerreichung statt. Dabei werden die im letzten BEI_NRW vereinbarten Ziele übertragen.

Für die Handlungsziele wird bei der Fortschreibung des BEI_NRW die Zielerreichung überprüft.
Das Handlungsziel

- wurde erreicht,
- wurde teilweise erreicht,
- wurde nicht erreicht,
- ist in Bearbeitung.

Neben dieser konkreten Prüfung ist entscheidend, was hilfreich oder auch was hinderlich für die Zielerreichung gewesen ist. Deshalb werden für jedes Handlungsziel folgende Fragen in den Blick genommen und im BEI_NRW dokumentiert:

- Wie kam es zu diesem Ergebnis?
- Wie haben die bei der letzten Bedarfsermittlung festgelegten Maßnahmen dazu beigetragen, das Ziel zu erreichen?
- Was war förderlich?
- Was war hinderlich?

Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht allein fachliche Interventionen einen angestrebten Zustand erhalten oder verändern können und zur Zielerreichung beitragen. Vielmehr ist die Planung an dieser Stelle auch offen für Ereignisse und Einflüsse, die nicht geplant waren, und dennoch eingetreten sind oder sich ereignet haben. Ein Beispiel: Die bislang nicht verfolgte, jetzt aber sich bietende Gelegenheit zum Bezug einer barrierefreien Wohnung für eine Person, die einen Rollstuhl nutzen muss.

5. Anwendung des BEI_NRW im Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren

5.1 Verfahren der Bedarfsfeststellung

Die Bedarfsermittlung beginnt mit der Beratung. Die inhaltlichen Anforderungen an die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung bezogen auf die Leistungsträger und Teilhabebereiche werden neben dem aktuellen Beratungsauftrag gemäß § 11 SGB XII (zukünftig in §106 SGB IX neue Fassung) präzisiert.

In der praktischen Anwendung und aus inhaltlich-fachlicher Sicht gehen Beratung und Bedarfsermittlung Hand in Hand.

Seit dem 1. Januar 2018 können neben der Nutzung des Instruments der Bedarfsermittlung BEI_NRW zusätzlich und mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person zur gemeinsamen Beratung der Feststellung zum Rehabilitationsbedarf eine Teilhabeplankonferenz (TPK) bzw. eine Gesamtplankonferenz (GPK) durchgeführt werden. Die konkreten Aufgaben sowie die Zusammensetzung einer TPK (§ 19 und 20 SGB IX neue Fassung) bzw. GPK (§ 119 SGB IX neue Fassung) sind im BTHG geregelt. Der Gesetzgeber unterscheidet dabei zwei Verfahren.

5.2 Teilhabeplanverfahren

Die Grundidee des Teilhabeplanverfahrens und der Teilhabekonferenz ist es, die Leistungen und die Zusammenarbeit der beteiligten Rehabilitationsträger besser zu koordinieren. Dies wird im § 19 SGB IX ausgeführt.

Ein Teilhabeplanverfahren ist grundsätzlich durchzuführen, wenn Leistungen zur Teilhabe aus mindestens zwei der im Folgenden genannten Leistungsgruppen gemäß § 5 SGB IX erforderlich sind:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Ein Teilhabeplanverfahren ist durchzuführen, wenn Leistungen mehrerer Rehabilitationsträger notwendig sind. Dabei kommt es nicht darauf an, welche Leistungen beantragt wurden, sondern darauf, welche Leistungen erforderlich sind.

Die folgende Tabelle zeigt mögliche Leistungsgruppen und Rehabilitationsträger.

Rehabilitationsträger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft
Gesetzliche Krankenversicherung	x		
Gesetzliche Rentenversicherung	x	x	
Bundesagentur für Arbeit		x	
Gesetzliche Unfallversicherung	x	x	x
Alterssicherung der Landwirte	x		
Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden	x	x	x
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	x	x	x
Träger der Sozialhilfe	x	x	x

Tabelle 6: Rehabilitationsträger und Leistungsgruppen

5.3 Gesamtplanverfahren

Mit den §§ 141 ff SGB XII hat der Gesetzgeber erstmals die Anforderungen an ein personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen der Eingliederungshilfe gesetzlich normiert.

Die dafür vom Gesetzgeber festgelegten Maßstäbe eines Gesamtplanverfahrens sind:

1. Beteiligung der leistungsberechtigten Person in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung.
2. Dokumentation der Wünsche der leistungsberechtigten Person zu Ziel und Art der Leistungen.
3. Beachtung der Kriterien
 - a) transparent
 - b) trägerübergreifend
 - c) interdisziplinär
 - d) konsensorientiert
 - e) individuell
 - f) lebensweltbezogen
 - g) sozialraumorientiert und zielorientiert
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes.
5. Durchführung einer Gesamtplankonferenz.
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtplankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger.

Am Gesamtplanverfahren wird auf Verlangen der leistungsberechtigten Person eine Person ihres Vertrauens beteiligt.

Das BEI_NRW greift diese Maßstäbe im Verfahren, bei der Erhebung und Ermittlung des Bedarfes und der Feststellung des Leistungsumfanges auf.

Wie auch bei den anderen Rehabilitationsträgern wird im Bereich der Eingliederungshilfe ein verbindliches und personenzentriertes Vorgehen zur Koordinierung der Leistungen vorgeschrieben. Der Träger der Eingliederungshilfe stellt unverzüglich nach der Feststellung der Leistungen einen Gesamtplan insbesondere zur Durchführung der einzelnen Leistungen oder einer Einzelleistung auf. Der Gesamtplan dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses. Er bedarf der Schriftform und soll regelmäßig, spätestens nach zwei Jahren, überprüft und fortgeschrieben werden.

Das Verfahren kann grob mit folgenden Schritten beschrieben werden:

- Zuständigkeitsklärung
- Ggf. Einbindung anderer Rehabilitationsträger
- Bedarfsermittlung mit dem BEI_NRW
- Ggf. Durchführung einer Gesamtplankonferenz
- Feststellung der Leistungen
- Erstellung des Gesamtplanes
- Die Bescheidung der Leistung
- Teilhabezielvereinbarung

5.4 Wann wird welches Verfahren mittels BEI_NRW durchgeführt?

In § 19 Abs. 1 SGB IX ist der Grundsatz formuliert, dass ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt wird, wenn Leistungen mehrerer Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger erforderlich sind.

Ist jedoch der Landschaftsverband als Träger der Eingliederungshilfe der verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten die Vorschriften des Gesamtplanverfahrens ergänzend zum Teilhabeplanverfahren.

Das Gesamtplanverfahren kann als eine Form des Teilhabeplanverfahrens gesehen werden, das immer dann anzuwenden ist, wenn der Landschaftsverband nach der Zuständigkeitsklärung nach den §§ 14 und 15 SGB IX leistender, im Falle des § 15 SGB IX leistungsverantwortlicher Rehabilitationsträger ist.

5.5 Teilhabeplankonferenz

Ein besonderer Bestandteil der Teilhabeplanung kann die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz (TPK) nach § 20 SGB IX sein. Sie hat das Ziel, die für die Erreichung der Ziele und für die Erstellung des Teilhabeplans notwendigen Beratungen und Abstimmungen mit der leistungsberechtigten Person, der beteiligten Rehabilitationsträger untereinander sowie mit weiteren beteiligten Stellen und Akteuren zu bündeln bzw. erst zu ermöglichen. Die Durchführung einer Teilhabeplankonferenz unterstützt damit die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger und stärkt die Möglichkeit der Partizipation leistungsberechtigter Person.

Eine Teilhabepflichtkonferenz kann zweckmäßig und sinnvoll sein, wenn z. B. eine Vielzahl von Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen in größerem Umfang erforderlich sind oder die Feststellung des Hilfebedarfs besondere Herausforderungen birgt, weil u. U. widersprüchliche oder unvollständige Informationen vorliegen.

5.5.1 Wer ist an der Teilhabekonferenz beteiligt?

An der Teilhabepflichtkonferenz nehmen die leistungsberechtigte Person, die beteiligten Rehabilitationsträger und ggf. die Jobcenter teil. Auf Wunsch der leistungsberechtigten Person kann der Teilnehmerkreis um Bevollmächtigte und Beistände, insbesondere um Vertrauenspersonen, erweitert werden.

Auf Wunsch oder mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person können außerdem daran teilnehmen:
Vertretende der Pflegeversicherung

- Vertretende der Rehabilitationsdienste und -einrichtungen
- Vertretende der Pflegedienste
- Vertretende sonstiger beteiligter Leistungserbringer
- Nach § 22 SGB IX einzubeziehende Stellen (Integrationsamt, zuständige Betreuungsbehörde)

5.6 Gesamtplankonferenz

Die Gesamtplankonferenz (GPK) ist als ein optionaler zweiter Schritt im Rahmen der Bedarfsermittlung zu verstehen und stellt ein zusätzliches Instrument mit dem Ziel der vollständigen Bedarfsermittlung dar.

Ziel der Gesamtplankonferenz ist es, ein tragfähiges Beratungsergebnis bezüglich der festzustellenden Leistung zu erzielen. Führt sie zu keinem Konsens, wird dies unter Angabe von Gründen im Gesamtplan dokumentiert.

Nach § 143 SGB XII kann der Träger der Sozialhilfe nur mit Zustimmung der antragstellenden Person eine Gesamtplankonferenz durchführen, um die Leistungen für die leistungsberechtigte Person nach § 54 SGB XII sicherzustellen.

Die Durchführung der Gesamtplankonferenz kann auch durch die antragstellende Person oder beteiligte Rehabilitationsträger vorgeschlagen werden.

Eine Gesamtplankonferenz sollte angestrebt werden, wenn trotz sorgfältiger und umfassender Bedarfsermittlung über das BEI_NRW Unklarheiten zum Hilfebedarf sowie zur Art und Koordination der Leistungserbringung bestehen. Bei komplexen Fallkonstellationen dient sie der schnelleren Klärung des Sachverhaltes. Sie bietet die Möglichkeit, im Dialog mit allen Beteiligten, mögliche unterschiedliche Einschätzungen oder Unklarheiten zum Hilfebedarf direkt zu erörtern und aufzuklären.

Wird eine Gesamtplankonferenz durchgeführt, beraten die antragstellende Person, ggf. eine Person ihres Vertrauens, der Landschaftsverband und sonstige beteiligte Leistungsträger gemeinsam auf Grundlage der Ergebnisse der Bedarfsermittlung mit dem BEI_NRW insbesondere über:

- die Stellungnahmen der beteiligten Leistungsträger und die gutachterliche Stellungnahme des Leistungserbringers bei Beendigung der Leistungen zur beruflichen Bildung nach § 57 SGB IX (Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich),

- die Wünsche der leistungsberechtigten Person nach § 9 SGB XII (Sozialhilfe nach der Besonderheit des Einzelfalles),
- die Erbringung der Leistungen und
- ab 1. Januar 2020 den Beratungs- und Unterstützungsbedarf nach § 106 SGB IX (neue Fassung).

5.6.1 Wer ist an der Gesamtplankonferenz beteiligt?

An der Gesamtplankonferenz nehmen die leistungsberechtigte Person, ggf. eine Person seines/ihres Vertrauens, Vertretende des Landschaftsverbandes sowie weitere beteiligte Leistungsträger teil.

Die Durchführung einer Gesamtplankonferenz als auch die Beteiligung anderer Leistungsträger kann nur mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person erfolgen.

Die infrage kommenden Leistungsträger können bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte in der Bedarfsermittlung die Folgenden sein:

- Die zuständige Pflegekasse muss bei Annahme von Pflegebedürftigkeit beratend am Verfahren teilnehmen.
- Der zuständige Träger soll bei Annahme von erforderlicher Hilfe zur Pflege am Verfahren beteiligt werden.
- Der entsprechende Träger ist bei der Annahme von Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt am Verfahren zu beteiligen.
- Bei Annahme von Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB ist die zuständige Behörde zu informieren; eine Teilnahme in der GPK ist jedoch nicht vorgesehen.
- Für eine leistungsberechtigte Mutter oder einen leistungsberechtigten Vater gilt folgendes: Werden Leistungen zur Deckung von Bedarfen bei der Versorgung und Betreuung eines eigenen oder mehrerer eigener Kinder beantragt und bestehen Anhaltspunkte dafür, dass diese Leistungen auch durch andere Leistungsträger, durch das familiäre, freundschaftliche und nachbarschaftliche Umfeld oder ehrenamtlich abgedeckt werden können, sollen diese Personen/Stellen mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person an der Gesamtplankonferenz beteiligt werden.

Eine regelhafte Beteiligung des Leistungserbringers an einer Gesamtplankonferenz ist dem Gesetz nach nicht vorgesehen, es sei denn, die leistungsberechtigte Person wählt diesen als Vertrauensperson aus.

6. Anhänge

Anhang A: Exemplarische itembasierte Leitfragen für die Lebensbereiche 1 bis 9

1: Lernen und Wissensanwendung		
Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Können die elementaren Sinne (Augen und Ohren) genutzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> Nutzung der Augen und Ohren um z. B. Fernsehsendungen, Veranstaltungen, Musik oder Vorträge zu sehen oder zu hören 	d110, d115 Bewusste sinnliche Wahrnehmungen (Zuschauen/Zuhören)
Können die elementaren Fähigkeiten (Lesen, Schreiben, Rechnen) erlernt werden?	<ul style="list-style-type: none"> Fähigkeiten bzgl. Lesen und Schreiben von Wörtern/Texten entwickeln Fähigkeiten bzgl. Umgang mit Zahlen und einfache Rechenoperationen (z. B. Addition, Subtraktion) 	d140, d145 d150 <i>Elementares Lernen (Lesen, Schreiben, Rechnen)</i>
Können sich Fertigkeiten angeeignet werden?	<ul style="list-style-type: none"> Umgang mit einfachen Werkzeugen, Besteck und Stiften Umgang mit komplexen Werkzeugen und Küchengeräten Komplexe Handlungsabfolgen und damit verbundene Regeln korrekt koordinieren (z. B. Fußball spielen, Bauwerkzeug benutzen) 	d155 <i>Sich Fertigkeiten aneignen</i>
Kann die Aufmerksamkeit auf eine bestimmte Sache oder Handlung konzentriert werden?	<ul style="list-style-type: none"> Konzentration auf bestimmte Reize und herausfiltern von ablenkenden Reizen (z. B. Geräusche) 	d160 <i>Aufmerksamkeit fokussieren</i>
Können elementare Fähigkeiten (Lesen, Schreiben, Rechnen) angewendet werden?	<ul style="list-style-type: none"> Lesen und Verstehen von Gebrauchsanweisungen und Texten in einem Buch Verfassen von schriftlichen Mitteilungen z. B. Brief, Einkaufszettel Durchführen von Rechenoperationen Addieren, Subtrahieren, Multiplizieren und Dividieren 	d166, d170, d172 <i>Wissensanwendung (Lesen, Schreiben, Rechnen)</i>
Können Probleme erkannt, angesprochen und gelöst werden?	<ul style="list-style-type: none"> Erkennen und Wahrnehmen einfacher Probleme Reflektieren von einfachen und komplexen Problemen sowie Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten Einschätzung der Lösungsauswirkungen sowie Auswahl und Umsetzung von Lösungen 	d175 <i>Probleme lösen</i>
Können Entscheidungen getroffen werden?	<ul style="list-style-type: none"> Abwägung und Auswahl von Entscheidungsoptionen Einschätzung möglicher Entscheidungskonsequenzen Umsetzung von Entscheidungen 	d177 <i>Entscheidungen treffen</i>

2: Allgemeine Aufgaben und Anforderungen		
Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Können Einzelaufgaben oder Mehrfachaufgaben verantwortlich übernommen werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Planen der zeitlichen Struktur, organisieren der Räumlichkeiten sowie der Materialien zur Erledigung einzelner oder mehrerer Aufgaben • Festlegung der einzelnen Schritte zur Durchführung einer Einzelaufgabe sowie aufeinanderfolgender Aufgaben • Ausführen, Durchstehen und Abschließen einer Einzelaufgabe oder mehrfacher Aufgaben 	d210, d220 <i>Eine Einzel- oder Mehrfachaufgabe übernehmen</i>
Können die täglichen Alltagsanforderungen erledigt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Planung der täglichen Arbeitsanforderungen • Planung und Strukturierung des Tages • Umsetzung und Bewältigung der täglichen Alltagsanforderungen 	d230 <i>Die tägliche Routine durchführen</i>
Kann mit Stress und anderen psychischen Anforderungen auch in Krisensituationen umgegangen werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen der Verantwortung und die damit verbundene Verpflichtung für z. B. Tätigkeiten, Menschen, Tiere und Gegenständen • Wahrnehmen einer angemessenen Belastungsfähigkeit und Erkennen von Belastungsgrenzen • Zielstrebige und geordnete Reaktion in Stress und Krisensituationen 	d240 <i>Mit Stress und anderen psychischen Anforderungen umgehen</i>

3: Kommunikation		
Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Können verbale, non-verbale und schriftliche Mitteilungen verstanden werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassen und Verstehen gesprochener Mitteilungen • Erfassen von wörtlichen und übertragenen Bedeutungen, Redewendungen, Mundart etc. • Bedeutung von Körpersprache, Mimik und Gestik erfassen • Erfassen und Verstehen von schriftlichen Mitteilungen/Schriftstücken 	d310, d315, d325 <i>Kommunizieren als Empfänger ausgesprochener, non-verbaler und schriftlicher Mitteilungen</i>
Kann Gebärdensprache verstanden werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Erfassen und Verstehen von gebärdensprachlichen Mitteilungen (lautsprachbegleitende Gebärden, deutsche Gebärdensprache, Fingeralphabet) 	d320 <i>Kommunizieren als Empfänger von Gebärdensprache</i>
Können verbale, non-verbale und schriftliche Mitteilungen geäußert/formuliert werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Erzählen von Tatsachen und Geschichten • Einsetzen von körpersprachlichen Ausdrucksformen, z. B. Kopfschütteln • Nutzung von Symbolen oder Zeichnungen • Schreiben von Mitteilungen oder Briefen 	d330, d335, d345 <i>Kommunizieren als Sender ausgesprochener, nonverbaler und schriftlicher Mitteilungen</i>
Können Mitteilungen in Gebärdensprache geäußert/formuliert werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Erzählen von Tatsachen und Geschichten mit gebärdensprachlichen Mitteln (lautsprachbegleitende Gebärden, Deutsche Gebärdensprache, Fingeralphabet) 	d340 <i>Kommunizieren als Sender von Mitteilungen in Gebärdensprache</i>
Kann eine Unterhaltung geführt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Unterhaltungen beginnen, aufrechterhalten und beenden • Durchführen einer Unterhaltung mit einer oder mehreren Personen 	d350 <i>Konversation</i>

4: Mobilität		
Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Kann eine elementare Körperposition gewechselt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Verändern der Körperposition, z. B. sich hinlegen, sich hinknien, sitzen oder sich hinstellen 	d410 <i>Eine elementare Körperposition wechseln</i>
Können Gegenstände getragen, bewegt und angemessen benutzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Tragen und Anheben von Gegenständen (z. B. Tasse) oder Personen (z. B. Kind) • Nutzung der Hände für feinmotorische Tätigkeiten (z. B. Münze aufnehmen, Tasten eines Telefons bedienen) 	d430, d440 <i>Gegenstände anheben und tragen, feinmotorischer Handgebrauch</i>
Können kurze und lange Strecken sowie Hindernisse (z. B. Treppen) zu Fuß bewältigt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Kurze und weite Entfernungen zu Fuß gehen • Gehen auf wechselnden Oberflächen (z. B. ansteigend, abfallend, Gras, Kies) 	d450 <i>Gehen und sich fortbewegen</i>
Kann sich unter Verwendung von Geräten/Ausrüstung fortbewegt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Fortbewegung mit Rollstuhl oder Gehwagen 	d465 <i>Sich unter Verwendung von Geräten/Ausrüstung fortbewegen</i>
Können Transportmittel wie Auto, Bus, Zug, Flugzeug als Fahrgast benutzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung vorhandener öffentlicher bzw. privater Verkehrsmittel (Auto, Bus, Straßenbahn, Zug, Flugzeug) als Fahrgast 	d470 <i>Transportmittel benutzen (Auto, Bus, Zug, Flugzeug usw.)</i>

5: Selbstversorgung		
Leitfrage	• Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Kann der eigene Körper gepflegt, gewaschen, geduscht werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Waschen/Duschen/Baden des Körpers, des Gesichtes, der Hände • Putzen der Zähne • Eincremen der Haut • Kämmen der Haare • Schneiden der Finger- und Fußnägel • Rasieren der Gesichtsbehaarung 	d510, d520 <i>Sich pflegen, sich waschen/duschen</i>
Kann die Toilette benutzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Bemerkten des Bedürfnisses zur Toilette zu gehen • Nutzung der Toilette in allen Teilschritten (ausziehen, Papier benutzen, sich reinigen, sich anziehen) • Umgehen mit der Menstruation z. B. Hygieneartikel wie Tampons/Binden organisieren und nutzen 	d530 <i>Die Toilette benutzen</i>
Kann sich alltagsangemessen gekleidet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen, welche Kleidung angezogen werden muss z. B. bei Wärme/Kälte/Regen oder zu Anlässen (Arbeit/Feste) • An- und Ausziehen der Kleidung 	d540 <i>Sich kleiden</i>
Kann selbstständig gegessen und getrunken werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Essen und Trinken ohne fremde Unterstützung • Nutzung von Essgeschirr und Besteck • Zerkleinern des Essens 	d550, d560 <i>Essen und Trinken</i>
Kann für die eigene Gesundheit Sorge getragen werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Sorge tragen für körperliches und mentales Wohlbefinden • Achten auf z. B. eine ausgewogene Ernährung, ausreichend Schlaf, körperliche Bewegung • Inanspruchnahme notwendiger medizinischer/therapeutischer Versorgung und Umsetzung ärztlicher/therapeutischer Empfehlungen und Verordnungen • Inanspruchnahme von professioneller Hilfe 	d570 <i>Auf seine Gesundheit achten</i>

6: Häusliches Leben		
Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Sind Fähigkeiten vorhanden, um sich geeigneten Wohnraum zu verschaffen?	<ul style="list-style-type: none"> • Wohnung/Appartement/Haus anmieten • Wohnung/Appartement/Haus kaufen • Wohnraum entsprechend einrichten/möblieren 	d610 <i>Wohnraum beschaffen</i>
Kann der Einkauf erledigt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen des Einkaufsbedarfs an z.B. Lebensmittel/Haushaltsartikel/Kleidung • Auswählen von Waren • Vergleichen von Preisen • Bezahlen und Transportieren der Waren 	d620 <i>Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs beschaffen</i>
Können Mahlzeiten zubereitet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Mahlzeiten mit vielen oder wenigen Zutaten planen/auswählen • Mahlzeiten vorbereiten und zubereiten (z. B. schälen, schneiden, kochen, braten) 	d630 <i>Mahlzeiten vorbereiten</i>
Können Hausarbeiten erledigt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Reinigung der Wohnung • Wäschepflege (waschen, falten, einräumen) • Haushaltsgegenstände bedienen • Lebensmittel lagern • Müll entsorgen 	d640 <i>Hausarbeiten erledigen</i>
Können Haushaltsgegenstände gepflegt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Instandhalten der Wohnung und Möbel • Kleidung reparieren • Haushaltsgegenstände zum Kochen (z. B. Herd), Backen (z. B. Backofen) und Reinigen (z. B. Staubsauger) pflegen/warten • Instandhalten von Fahrzeugen • Blumenpflege • Tierpflege 	d650 <i>Haushaltsgegenstände pflegen</i>

7: Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen

Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Sind grundsätzliche Fähigkeiten zur Gestaltung von Kontakten und Beziehungen vorhanden?	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt- und Beziehungsgestaltung mit Fremden, Freunden, Verwandten • Angemessene Verhaltensweisen wie Rücksichtnahme, Respekt, Wertschätzung, Toleranz • Kritikfähigkeit 	d710 <i>Elementare interpersonelle Aktivitäten</i>
Gelingt die Beziehungsaufnahme und -gestaltung in komplexen/vielschichtigen Aktionen?	<ul style="list-style-type: none"> • Berufliche oder freundschaftliche Beziehungen beginnen, aufrechterhalten, beenden • Angemessenes Verhalten bei der Beziehungsgestaltung/halten an soziale Regeln • Impulskontrolle • Nähe-/Distanzverhalten 	d720 <i>Komplexe interpersonelle Interaktionen</i>
Gelingt der Umgang mit fremden Menschen?	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzfristige Kontakte zu unbekanntem Personen, z. B. fragen nach dem Weg, bitten um Hilfe beim Einkauf, fragen nach Lebensmitteln 	d730 <i>Mit Fremden umgehen</i>
Gelingt es, formelle Beziehungen zu gestalten?	<ul style="list-style-type: none"> • Kontakt- und Beziehungsgestaltung zu Vorgesetzten, Arbeitgeber, gleichrangigen Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen etc. 	d740 <i>Formelle Beziehungen</i>
Können Beziehungen zu Freunden und Freundinnen, zur Nachbarschaft, mit Bekannten und Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern aufgenommen und aufrechterhalten werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Beziehungsaufnahme und -gestaltung zu Freunden und Freundinnen, zur Nachbarschaft, mit Bekannten, Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern • Aufrechterhalten von Beziehungen 	d750 <i>Informelle soziale Beziehungen</i>
Gelingt es Familienbeziehungen zu gestalten?	<ul style="list-style-type: none"> • Beziehungsaufnahme und -gestaltung zu Verwandten (Kinder, Eltern, Geschwister, Onkel, Tanten etc.) • Aufrechterhalten von Beziehungen 	d760 <i>Familienbeziehungen</i>
Gelingt es, Beziehungen zu Ehe-, Liebes- oder Lebenspartnern zu gestalten?	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau und Erhalt von längerfristigen Beziehungen zu Partnern 	d770 <i>Intime Beziehungen</i>

8: Bedeutende Lebensbereiche		
Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Gelingt das Lernen in einem nicht-institutionellen Rahmen?	<ul style="list-style-type: none"> • Erlernen von handwerklichen und anderen Fertigkeiten durch Eltern, andere Familienmitglieder oder Privatunterricht 	d810 <i>Informelle Bildung/Ausbildung</i>
Gelingt der Zugang zu und die Teilnahme an Bildungsangeboten wie Schule, Hochschule und Ausbildung?	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt entsprechender Zulassungen zur Schule/Ausbildung • Regelmäßige Teilnahme an Bildungsangeboten/am Unterricht • Bewältigung von Anforderungen/Erlernen und Umsetzen von vermittelten Inhalten 	d820, d825, d830 <i>Schulbildung/theoretische Berufsausbildung/höhere Bildung und Ausbildung</i>
Gelingt die Vorbereitung auf eine Arbeit/Erwerbstätigkeit?	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt entsprechender Zulassungen zur Schule/Ausbildung • Regelmäßige Teilnahme an Bildungsangeboten/am Unterricht • Bewältigung von Anforderungen/Erlernen und Umsetzen von vermittelten Inhalten 	d840 <i>Vorbereitung auf Erwerbstätigkeit</i>
Kann eine Arbeit beschafft, erhalten und beendet werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Suchen einer Arbeit und Kontaktaufnahme mit Arbeitgebern • Erstellen von notwendigen Unterlagen (z. B. Bewerbungsunterlagen), Teilnahme an einem Vorstellungsgespräch • Aufrechterhalten eines Arbeitsverhältnisses und Erfüllen von Aufgaben • Beendigung eines Arbeitsverhältnisses 	d845 <i>Eine Arbeit erhalten, behalten und beenden</i>
Kann eine unbezahlte Tätigkeit ausgeführt und aufrechterhalten werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Ausführung von Anforderungen einer unbezahlten/ehrenamtlichen Tätigkeit • Pünktlichkeit • Zuverlässigkeit • Andere Arbeitnehmer anleiten, selbst angeleitet werden 	d855 <i>Unbezahlte Tätigkeit</i>
Gelingt der Umgang mit Geld und Bankangelegenheiten?	<ul style="list-style-type: none"> • Geld zum Einkauf von Lebensmitteln nutzen • Geld ansparen • Anlegen und Verwalten eines Bankkontos • Geld abheben 	d860, d865 <i>Elementare und wirtschaftliche Transaktionen</i>
Können öffentliche wirtschaftliche Ansprüche erschlossen und genutzt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Informieren über zur Verfügung stehende Ansprüche • Beantragung/Realisierung von zustehenden finanziellen Mitteln • Verfügen über öffentliche wirtschaftliche Ansprüche 	d870 <i>Wirtschaftliche Eigenständigkeit</i>

9: Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Gelingt eine Beteiligung am gesellschaftlichen sozialen Leben?	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an öffentlichen Feierlichkeiten • Beteiligung an nichtreligiösen Feierlichkeiten 	d910 <i>Gemeinschaftsleben</i>
Können Freizeit- und Erholungsaktivitäten ausgeführt werden?	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung an Freizeit und Erholungsaktivitäten wie z. B. Sport, Kino, Kunst, Theater • Treffen von Freunden und Familie • Nachgehen von Hobbys (z. B. Musik machen) • Unternehmen von Reisen 	d920 <i>Erholung und Freizeit</i>
Gelingt die Teilnahme an religiösen oder spirituellen Aktivitäten?	<ul style="list-style-type: none"> • Kirche • Moschee • Synagoge • Praktiken zur Selbsterfüllung 	d930 <i>Religion und Spiritualität</i>
Gelingt das Nutzen der nationalen und internationalen Menschenrechte?	<ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechte der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nation (1948) • Rahmenbestimmungen für die Herstellung von Chancengleichheit von Personen mit Behinderung (1993) • Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie 	d940 <i>Menschenrechte</i>
Gelingt die Beteiligung als Bürger oder Bürgerin am sozialen, politischen und staatlichen Leben?	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmen des Wahlrechts • Kandidieren für ein politisches Amt • Gründen von politischen Vereinigungen • Wahrnehmen staatsbürgerlicher Rechte, z. B. Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit • Wahrnehmen der staatlichen Schutzfunktion, z. B. vor unverhältnismäßiger oder unrechtmäßiger Verfolgung und Gefangennahme; das Recht auf Rechtsberatung und Verteidigung im Gerichtsverfahren; Diskriminierungsschutz 	d950 <i>Politisches Leben und Staatsbürgerschaft</i>

Anhang B: Exemplarische Leitfragen zu den Kontextfaktoren – Umweltfaktoren

1: Produkte und Technologien		
Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Stehen angepasste oder speziell entworfene Produkte und Technologien wie Prothesen, Orthesen, Neuroprothesen oder spezielle Umfeldkontrollgeräte (z. B. sprachgesteuerte Systeme, Zeitschaltuhren, Fernbedienungen) zur Verfügung, die im alltäglichen Leben helfen?	Speziell angepasste oder entworfene Hilfsprodukte	e1151 <i>Hilfsprodukte und unterstützende Technologie für den persönlichen Gebrauch im täglichen Leben</i>
Sind private Fortbewegungsmöglichkeiten nutzbar (z. B. Auto, Fahrrad)? Stehen angepasste Fortbewegungsmöglichkeiten zur Verfügung (z. B. Fahrzeuganpassung)? Können angepasste Mobilitätshilfen genutzt werden (z. B. Gehhilfen, Rollstuhl)?	Persönliche Mobilität, auch öffentlicher Nahverkehr und ggf. Hilfsmittel für die Mobilität/ Fortbewegung	e120 <i>Produkte und Technologien zur persönlichen Mobilität drinnen und draußen und zum Transport</i>
Stehen Produkte und Technologien zur Kommunikation und Information zur Verfügung (z. B.: Fernseher, Telefon, Handy, PC, auch angepasste Produkte wie spezielle Computersoftware und -hardware, Cochlear-Implantate, Hörgeräte, Kommunikationstafeln)	Produkte zur Kommunikation (Information aufnehmen und weitergeben)	e125 <i>Produkte und Technologien zur Kommunikation</i>
Sind die infrage kommenden öffentlichen Gebäude zugänglich?	Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden	e150 <i>Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von öffentlichen Gebäuden</i>

<p>Ist die Wohnsituation zufriedenstellend? Ist der Wohnraum ggf. behindertengerecht bzw. zugänglich? Ist das Wohnumfeld sicher/unsicher?</p>	<p>Wohnraum</p>	<p>e155 <i>Entwurf, Konstruktion sowie Bauprodukte und Technologien von privaten Gebäuden</i></p>
<p>Steht ausreichend Geld zur Verfügung? Bestehen Schulden? Auf die Ausstattung der eigenen Wohnung bezogen: Sind Haushaltsgeräte in der Wohnung vorhanden? Gibt es z. B. Herd, Heizung, Kühlschrank?</p>	<p>Finanzielle Situation, inklusive Ausstattung der eigenen Wohnung</p>	<p>e165 Vermögenswerte e1651 Materielle Mittel</p>

2: Natürliche und vom Menschen veränderte Umwelt

Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
<p>Ist die Wohnumgebung hügelig oder bergig? Ist die Wohnumgebung flach? Spielen Gewässer wie Flüsse eine Rolle für die Mobilität?</p>	<p>Wohnumfeld</p>	<p>e210 <i>Physikalische Geographie</i></p>

3: Unterstützung und Beziehungen		
Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Gibt es Familienangehörige, die emotionale oder auch praktische Unterstützung geben?	Familie	e310, e315 <i>Engster Familienkreis/ erweiterter Familienkreis</i>
Gibt es nahestehende Freunde und Freundinnen, die kontinuierlich und auf einer vertrauensvollen Basis Unterstützung geben?	Freunde	e320 <i>Freunde</i>
Gibt es Bekannte, Kollegen und Kolleginnen, Mitbewohner und Mitbewohnerinnen, Menschen in der Nachbarschaft, andere Personen oder Selbsthilfegruppen, die gemeinsame Interessen teilen und Unterstützung geben?	Bekannte, Peers, Kollegen, Nachbarschaft und Gemeindemitglieder	e325 <i>Bekannte, Seinesgleichen (Peers), Kollegen, Nachbarn und andere Gemeindemitglieder</i>
Gibt es Autoritätspersonen (z. B. Lehrer und Lehrerinnen, Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, rechtliche Betreuer oder Betreuerinnen), die praktische oder emotionale Unterstützung geben?	Autoritätspersonen	e330 <i>Autoritätspersonen</i>
Gibt es bezahlte oder ehrenamtlich tätige Personen, die Unterstützung geben?	Hilfspersonen und Pflegepersonen	e340 <i>Persönliche Hilfs- und Pflegepersonen</i>
Gibt es eine Unterstützung durch Fachleute der Gesundheitsberufe wie z. B. Ärzteschaft, Pflegekräfte, aus der Physio- und Ergotherapie oder der Sozialarbeit?	Gesundheitswesen	e355 <i>Fachleute der Gesundheitsberufe</i>

4: Einstellungen		
Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
Gibt es eine Akzeptanz oder Diskriminierung durch Familienangehörige?	Familie	e410, e415 <i>Individuelle Einstellungen der Mitglieder des engsten und erweiterten Familienkreises</i>
Gibt es eine Akzeptanz oder Diskriminierung durch Freunde und Freundinnen?	Freunde	e420 <i>Individuelle Einstellungen von Freunden</i>
Gibt es eine Akzeptanz oder Diskriminierung durch Bekannte, in der Kollegenschaft, von Mitbewohner und Mitbewohnerinnen, in der Nachbarschaft oder der Gemeinde?	Bekannte, Peers, Kollegenschaft, Nachbarschaft und Gemeinde	e425 <i>Individuelle Einstellungen von Bekannten, Seinesgleichen (Peers), Kollegen, Nachbarn und anderen Gemeindemitgliedern</i>
Gibt es eine Akzeptanz oder Diskriminierung durch Autoritätspersonen (z. B. Lehrer und Lehrerinnen, Arbeitsgeber und Arbeitgeberinnen, rechtliche Betreuer und Betreuerinnen)?	Autoritätspersonen	e430 <i>Individuelle Einstellungen von Autoritätspersonen</i>
Gibt es eine Akzeptanz oder Diskriminierung durch bezahlte oder ehrenamtlich tätige Hilfs- und Pflegepersonen?	Hilfspersonen und Pflegepersonen	e440 <i>Individuelle Einstellungen von anderen Fachleuten</i>
Gibt es eine Akzeptanz durch die Fachleute des Gesundheitswesens wie z. B. aus der betreffenden Ärzteschaft? Gibt es bei den Fachleuten des Gesundheitswesens, wie z. B. aus der betreffenden Ärzteschaft, einstellungsbedingte Verhaltensweisen, die hinderlich sind?	Gesundheitswesen	e450 <i>Individuelle Einstellungen von Fachleuten der Gesundheitsberufe</i>

5: Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze		
Leitfrage	Vertiefende Betrachtung	ICF-Kodierung
<p>Sind die öffentlichen Verkehrsmittel wie Busse und Bahnen nutzbar? Ist der öffentliche Nahverkehr zugänglich (z. B. Treppe, Fahrstühle)?</p>	<p>Persönliche Mobilität, auch öffentlicher Nahverkehr</p>	<p>e540 <i>Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Transportwesens</i></p>
<p>Gibt es erreichbare und zugängliche Angebote von Vereinen, z. B. Sportverein oder Angebote der Kirchengemeinde?</p>	<p>Freizeit</p>	<p>e555 <i>Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze von Vereinigungen und Organisationen</i></p>
<p>Gibt es Beratungsstellen, offene Treffs etc.? Gibt es eine Haushaltshilfe? Gibt es weitere Hilfen wie Jugendhilfe, z. B. SPFH, Unterstützung durch APP? Besteht eine Anbindung an eine Beratungsstelle?</p>	<p>Allgemeine Angebote zur Unterstützung</p>	<p>e570 <i>Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze der sozialen Sicherheit</i> e575 <i>Dienste Systeme und Handlungsgrundsätze der allgemeinen sozialen Unterstützung</i></p>
<p>Sind die infrage kommenden Ärztinnen und Ärzte, Therapeuten und Therapeutinnen u. a. zugänglich? Besteht eine ärztliche Anbindung? Besteht eine Anbindung an Psychotherapie? Besteht eine Anbindung an einen Pflegedienst? Stehen Medikamente zur Verfügung? Werden die Medikamente vergeben?</p>	<p>Gesundheitswesen</p>	<p>e580 <i>Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Gesundheitswesens</i></p>

<p>Ist die aktuelle Arbeitssituation zufriedenstellend? Gibt es größere Schwierigkeiten? Bestehen Änderungswünsche? Ist eine Tagesstruktur gegeben (z. B. Tagesstätte)?</p>	<p>Arbeit und Ausbildung</p>	<p>e585 <i>Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Bildungs- und Ausbildungswesens</i> e590 <i>Dienste, Systeme und Handlungsgrundsätze des Arbeits- und Beschäftigungswesens</i></p>
<p>Steht eine bezahlbare Wohnung zur Verfügung? Wird aktuell eine neue Wohnung gesucht?</p>	<p>Wohnraum</p>	<p>e525 <i>Dienste Systeme und Handlungsgrundsätze des Wohnungswesens</i></p>

Anhang C : Exemplarische Leitfragen zu den Kontextfaktoren – Personbezogene Faktoren

Hinweis: Insbesondere in Bezug auf die personbezogenen Faktoren ist ein individueller, person- und kontextbezogener Umgang mit den abgebildeten Leitfragen unumgänglich. Die Leitfragen sind als Anregung für ein personenzentriertes und individuell ausgerichtetes Gespräch mit der antragstellenden Person zu verstehen. Die personbezogenen Faktoren sind nicht im Sinne einer vollständig abzufragenden Liste zu verstehen.

Hintergrund:

ICF Stand Oktober 2005, Seite 22

Exemplarische Leitfragen zu den Kontextfaktoren – Personbezogene Faktoren		
<p>Aus welchem Anlass ist der Antrag auf Teilhabeleistungen/Eingliederungshilfeleistungen zum aktuellen Zeitpunkt erfolgt?</p> <p>Gibt es besondere Ereignisse in der Vergangenheit, die wichtig sind, um die Situation zu verstehen?</p>	<p>Herausragende, für das Fallverständnis bedeutsame biografische Ereignisse</p>	<p><i>Vergangene und gegenwärtige Ereignisse</i></p>
<p>Gibt es Wesensarten/Verhaltensweisen, die wichtig sind zu berücksichtigen?</p> <p>Gibt es persönliche Eigenarten (Verhaltensmuster, Fitness, Gewohnheiten etc.), die für die weitere Planung wichtig sind?</p> <p>Wenn bedeutsam für die weiteren Planungen: Welche Bewältigungsstile werden für Anforderungen genutzt?</p>	<p>Charaktereigenschaften und Eigenheit der Person</p>	<p><i>Allgemeine Verhaltensmuster, Charakter, individuelles psychisches Leistungsvermögen, Fitness, Gewohnheiten, Bewältigungsstile</i></p>
<p>Welche Rolle spielt das Alter für die Betrachtung der derzeitigen Situation und für die weiteren Planungen?</p> <p>Spielt das Geschlecht oder die Geschlechtsidentität eine Rolle?</p> <p>Welche Bedeutung hat die ethnische Zugehörigkeit?</p>	<p>Verhaltensweisen, die sich aus dem Alter, der Geschlechtsidentität oder der ethnischen Zugehörigkeit ergeben</p>	<p><i>Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit</i></p>
<p>Wie ist der soziale Hintergrund und welchen Einfluss hat dieser ggf. auf die derzeitige Situation und die weiteren Planungen?</p> <p>Hat der Lebensstil eine Bedeutung für die jetzige Situation und für die weiteren Planungen?</p> <p>Gibt es bedeutsame Auswirkung von Erziehung, Bildung, Ausbildung oder Beruf, die berücksichtigt werden sollten?</p>	<p>Besondere Lebensweisen oder Vorlieben, Erziehung, Bildung/ Ausbildung/Beruf</p>	<p><i>Lebensstil, sozialer Hintergrund, Erziehung, Bildung/ Ausbildung/Beruf</i></p>

Materialien zum BEI_NRW – Persönliche Sicht Erstantrag und Persönliche Sicht Fortschreibung

Neben dem Instrument BEI_NRW zur Ermittlung des Bedarfes und zur Fortschreibung der Planung sind als Ergänzung dazu hilfreiche Materialien zum Ausfüllen für die antragstellenden Personen entwickelt worden. Diese stehen für die „Persönliche Sicht Erstantrag“ und für die „Persönliche Sicht Fortschreibung“ als Papierversion und als ausdrückbare Version auf den Internetseiten der Landschaftsverbände zur Verfügung. Auf Wunsch senden die Landschaftsverbände den antragstellenden Personen diese Materialien auch zu.

Die Persönliche Sicht dient zur Vorbereitung einer Bedarfserhebung. Sie können entweder durch die antragstellende Person selbst, mit Unterstützung einer Vertrauensperson oder als stellvertretende Aussagen durch eine Vertrauensperson ausgefüllt werden.

7. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktur der ICF.....	10
Abbildung 2: Das bio-psycho-sozialen Modell nach ICF und seine Wechselwirkungen.....	14
Abbildung 3: Aufbau und Gliederung BEI_NRW	18
Abbildung 4: Die Zielebenen im BEI_NRW.....	19
Abbildung 5: Aufbau und Gliederung BEI_NRW	20
Abbildung 6: Bestandteile des Kapitels zum Gesprächsleitfaden	22
Abbildung 7: Persönliche Ziele – Wie ich mein Leben führen möchte	23
Abbildung 8: Perspektiven im BEI_NRW	25
Abbildung 9: Das bio-psycho-soziale Modell	26
Abbildung 10: Fünf Dimensionen entlang der ICF aus Persönlicher Sicht	27
Abbildung 11: Persönliche Sicht und personbezogener Faktoren – Förderfaktoren und Barrieren	28
Abbildung 12: Persönliche Sicht Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Leistung und Leistungsfähigkeit.....	29
Abbildung 13: Persönliche Sicht Umweltfaktoren – Förderfaktoren und fehlende Barrieren	31
Abbildung 14: Persönliche Sicht Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)	32
Abbildung 15: Persönliche Sicht Umweltfaktoren – Barrieren und fehlende Förderfaktoren.....	33
Abbildung 16: Ergänzende Sicht auf die fünf ICF-Dimensionen pro Lebensbereich	35
Abbildung 17: Ergänzende Sicht personbezogene Faktoren – Förderfaktoren und Barrieren	36
Abbildung 18: Ergänzende Sicht Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Leistung und Leistungsfähigkeit	37
Abbildung 19: Ergänzende Sicht: Umweltfaktoren – Förderfaktoren und fehlende Barrieren	39
Abbildung 20: Ergänzende Sicht Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) – Beeinträchtigungen der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe)	40
Abbildung 21: Ergänzende Sicht Umweltfaktoren – Barrieren und fehlende Förderfaktoren	42
Abbildung 22: Struktur der Ziel- und Leistungsplanung im BEI_NRW	46
Abbildung 23: Beurteilung der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) entsprechend der ICF	47
Abbildung 24: Beschreibung der Ausprägung des Problems	48
Abbildung 25: Zielebenen im BEI_NRW	49
Abbildung 26: Auswertung BEI_NRW	54

8. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Klassifikation der Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) nach ICF – Die neun Lebensbereiche	12
Tabelle 2: Klassifikation der Umweltfaktoren nach ICF	13
Tabelle 3: Auszug exemplarischer Leitfragen zu Aktivitäten und Partizipation (Teilhabe) Kapitel 1 Lernen und Wissensanwendung	44
Tabelle 4: Auszug exemplarischer Leitfragen zu Kontextfaktoren (personbezogene Faktoren)	45
Tabelle 5: Auszug exemplarischer Leitfragen zu Umweltfaktoren Kapitel 1 Produkte und Technologien	46
Tabelle 6: Rehabilitationsträger und Leistungsgruppen	58

9. Literatur und Quellen

BAR – Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (2015): Praxisleitfaden ICF – Zugang zur Rehabilitation. Frankfurt am Main. Online verfügbar unter www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/icf-praxisleitfaeden/downloads/PLICF1.web.pdf (Zugriff am 17.08.2018).

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2018): Erläuterungen zum Bundesteilhabegesetz. Online verfügbar unter www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html (Zugriff am 17.08.2018).

BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2017): Einzelheiten zum Bundes-Teilhabe-Gesetz (in Leichter Sprache). Online verfügbar unter www.bmas.de/DE/Leichte-Sprache/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz/einzelheiten-zum-bundesteilhabegesetz-artikel.html (Zugriff am 17.08.2018).

von Boetticher, A. (2018): Das neue Teilhaberecht. Nomos Verlag, Baden-Baden.

BTHG – Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz). Online verfügbar unter www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/bundesteilhabegesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (Zugriff am 17.08.2018).

Ernst, K.-F. (2018): Behinderung und Teilhabe: Alle Leistungen und Rechte. Verbraucher-Zentrale NRW, Düsseldorf.

ICD – Internationale Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (Version 2018). Online verfügbar unter www.dimdi.de/static/de/klassifikationen/icd/icd-10-gm/kode-suche/htmlgm2018. (Zugriff am 17.08.2018).

ICF (2003): ICF-Checkliste Version 2.1a, Klinisches Formblatt zur Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit WHO. Online verfügbar unter www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/3_Infos_fuer_Experten/01_sozialmedizin_forschung/downloads/sozmed/klassifikationen/dateianhaenge/icf_checkliste_2006.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (Zugriff am 17.08.2018).

ICF (2005) - International Classification of Functioning, Disability and Health. Online verfügbar unter www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf (Zugriff am 17.08.2018).

Deinert, O.; Neumann, V. (2009): Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Handbuch SGB IX. Nomos Verlag, Baden-Baden.

Grampp, G. (2018): Die ICF verstehen und nutzen. BALANCE buch + medien verlag. Köln.

LVR/LWL (2019): Die Bedarfs-Ermittlung in Nordrhein-Westfalen. Ein Wörterbuch in Leichter Sprache.

Neufert, M. (2013): Case Management – Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien. Beltz-Verlag, Weinheim.

Schuntermann, M. F. F. (2018): Einführung in die ICF: Grundkurs - Übungen - offene Fragen. ecomed Medizin, Landsberg, 5. Auflage.

SGB IX – Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Zuletzt geändert durch Art. 23 G v. 17.7.2017 I 2541. Online verfügbar unter www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/1.html (Zugriff am 17.08.2018).

UN-Behindertenrechtskonvention (2008). Online verfügbar unter www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101 (Zugriff am 17.08.2018).

WHO – World Health Organisation (Stand 2005): Constitution of the World Health Organisation. Online verfügbar (englisch) unter <http://apps.who.int/gb/bd/PDF/bd47/EN/constitution-en.pdf> (Zugriff am 17.08.2018).

WHO – World Health Organisation (2011): World Report on Disability. Genf. Online verfügbar (englisch) unter http://whqlibdoc.who.int/publications/2011/9789240685215_eng.pdf (Zugriff am 17.08.2018).

